

Amtsblatt

des Landkreises Bautzen

Hamtske łopjeno - Wokrjes Budyšin

Dezember 2008

23.12.2008

„Von Zeit zu Zeit - Hdys a hdys“



Weihnachten, Jahreswechsel. Deutschland ist schön. Landschaften, Menschen, Traditionen. Besonders in dieser Zeit. Geschmückte Städte und Gemeinden, Weihnachtsmärkte auch überall im Landkreis. Konzerte im Zeichen des Advent. Vorfreude, - alle Jahre wieder. Immer wieder Hoffnung. Vielleicht die wichtigste Konstante in unserem Leben.

Alltägliches, Sorgen und Probleme treten einen Atemzug im Verlauf des Jahres zurück. Aber auch hier hat die Medaille zwei Seiten. Verlust, Einsamkeit, Krankheit oder Alter werden schmerzlicher erlebbar. Der Wert gelebter Gemeinschaft wird greifbar, auf der einen und auf der anderen Weise.

So war und so ist es. Tausendmal besungen und beschrieben, wie in folgender Ballade, die aus vergangener Zeit an Aktualität nichts verloren hat:

Hohlbrandender Seegang und Sturmgebraus, Das Lämpchen flackert im Hallighaus.

Breitspurig stand er dem Herd zur Seite. Er hieb die Faust auf des Tisches Bort.

„Du kennst mich, Weib!“ Klaas Nilsen hält Wort! Schweig von dem Jungen! Fünf Jahr sind's heute – Er lief von der Slup in die Welt hinaus, Und ich hab's ihm gesagt: komm du mir nach Haus! Und kämst du auf eigenen Planken her, Über meine Schwelle kommst du nicht mehr!

Was red'st du? Verzeihen? Bloß weil's ihn reut? Er soll sich besinnen zu rechter Zeit!

Nun heul' nicht, Weib, und laß mich in Ruh! Meine Haustür bleibt zu!“

Was ist erfülltes Leben? Wir wünschen jährlich zu Geburts- oder Namenstagen, auch zum Jahreswechsel nur das Beste. Im Alltag dann, wähen wir uns in stetiger Konfliktbewältigung. Sorgen um Familie und Beruf, um finanzielles Auskommen, Mithalten. Das Leben ist hart. Wir sind der Fels in der Brandung. Aber steter Tropfen höhlt den Stein.

„Daß Gott erbarm!“ Das Weib sah hinaus, Ans Fenster sprühten die Salzschaumflocken;

„Unfriede drinnen, Unfriede drauß; Klaas Nilsen, hörst du die Christnachtglocken?“

Christnachtsglocken, Nächstenliebe, verzeih'n - alles Quatsch. Lest doch die Zeitung! Nur versagen und Versager! Die Welt ist schlecht.

Auf hoher Wurte, umstöhnt vom Sturm, ein niedres Dach und ein Glockenturm.

Und tief aus wuchtiger Mauern Stein der Fensteraugen gedämpfter Schein.

Und im Sand der Hallig, von Haus und Hütten, keucht's auf zum Kirchlein mit schweren Schritten, Gepeitscht von Schloßen und Hagelschlag. Und unterm Südwesterspäh'n sie im Schreiten auf die dunkeln brüllenden Wogenweiten: „Der blanke Hans hat heut bösen Tag! Gott helf' uns, wenn sich der Wind nicht dreht!“ Die Christnacht über die Hallig geh.

Was macht unser Leben aus? Welchen Einfluss auf dessen Verlauf nehmen wir selbst? Was ist Zufall, Schicksal, Fügung? Haben wir wirklich keinen Grund zum danken?

Aus wirtschaftlicher Sicht steht, so die Nachrichten aus aller Welt, der Wind nicht zum Besten. „Finanzkrise“ wurde zum Wort des Jahres erkoren. Aber wer wählte dies aus? Bei einem Besuch in einem Pflegeheim erzählt mir ein alter Herr vom Kriegswinter 43 und den schweren Zeiten danach. Ich breche auf und habe die Sorgen, welche mich den Tag begleiteten, vergessen.

Im alten Kirchlein die Wände kahl, ein Kreuzifix nur im Kerzenstrahl.

Klaas Nilsen tritt in den Männerstand, den Graukopf bar, sein Licht in der Hand,

Zwei Schritte von ihm ein andres Licht, das sieht er nicht, das achtet er nicht: Nils Klaassen, sein Jung', der steht da vorn, und zwischen den beiden steht der Zorn.

Und der Halligpfarrer im weißen Haare tritt mit dem Heiligen Buch zum Altare; Er hebt die Stimme – sie hören's kaum – An die Fenster prasseln Schloßen und Schaum,

Und wild wie höllische Christnachfeier, umheult's da draußen das Steingemäuer,

Daß die kalte Furcht in die Fenster schaut. Der Greis tritt vor, und sein Wort klingt laut –

Doch da – ein Schlag, dass die Mauern schüttern, dass die Scheiben aus bleiernen Rauten splittern. Und es löschen die Lichter hier und dort, und am Altartuch zert wild der Nord;

Und aus hundert Kehlen ein geller Schrei: „Die See“ Die See kommt“ Gott steh uns bei!“

Der neue Landkreis ist seit 5 Monaten Realität. Wie selbstverständlich gehen wir schon heute damit um. Gott sei

Dank! Das wichtigste sind die Menschen mit ihren Begabungen. Engagement, Mitmenschlichkeit, Selbstlosigkeit auch in diesen Tagen, fernab medialer Beachtung. Stille Hilfe hier, ehrenamtliches Wirken da. Soziale Organisationen, Vereine, Feuerwehren. In Schwepnitz sammeln Frauen Wollreste, um Schals und Pullover für Kinder in Rumänien oder der Ukraine zu stricken.

Wer denkt an Ruh noch, an Christnachtfeier? Schrill schreit die Glocke vom Halligturm,

den Notruf wimmernd durch Nacht und Sturm. Und dröhnend branden an Wurt und Gemäuer Weißköpfiger Wogen rollende Reih'n –

Und es schüttert der Stein! Sie stehen zusammen, Weib und Mann, und schluchzende Kinder drängen heran.

Klaas Nilsens Weib bei dem Manne steht. Er hält noch sein Licht, doch es zuckt und weht, Und es löscht – der Docht nur verglostet rot – „Klaas Nilsen“, spricht sie, „das ist der Tod!“

Er schaut zur Seite. Klaas Nilsen der Alte, zwischen den Brauen die finstre Falte –

Nils Klaassen, sein Jung', steht zwei Schritt' fort – Sie schauen sich an – doch spricht keins ein Wort.

Arbeit ist nicht alles, aber ohne Arbeit ist vieles nichts. Noch immer verlassen junge Menschen unsere Region. Aber, es sind weniger geworden. Zu den Erfahrungen der letzten Jahre gehört auch die Erkenntnis, dass materielles Mehr nicht zwingend glücklicher macht. Not verbindet, sagt eine alte Lebensweisheit. Es darf aber bezweifelt werden, dass diese Verbindungen immer haltbar sind. Tun wir also, im Kleinen wie im Großen, alles notwendige um Not zu wenden.

Und wieder ein Stoß, dass die Mauer bebt, Gischtflocken weiß durch die Fenster sprühen.

Der Greis am Altare die Hände hebt, und um ihn betet's und schluchzt's auf Knien:

„Herr, führ' uns Sünder nicht ins Gericht! Gott sei uns gnädig! Die Mauer bricht!“ Klaas Nilsen der Alte betet nicht mit. Auf den Steinen hallt nur sein schwerer Schritt –

„In Gottes Namen!“ er stößt's heraus, die Hand her, Junge! Willkommen zu Haus!“

Des Jungen Stirne wird flammend rot: „Ihr ruft mich – Vater – ihr wollt vergeben? Das ist vorüber. Das war das Leben.

Nils Klaassen, hörst du? Jetzt kommt der Tod! Komm, Jung', wir wollen zusammensteh'n

und sterben geh'n!“

Am Anfang des Jahres haben wir uns über viele positive Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt freuen können. Gegenwärtig werden weltweit Probleme diskutiert. Ist ein ständiges Mehr in einer Welt endlicher Ressourcen ein dauerhaft brauchbares Ziel? Finden wir die Kraft den Sinn und Inhalt unseres Lebens veränderungsbereit zu hinterfragen?

Ein Licht ums andre verglostet sacht, und auf den Wassern liegt noch die Nacht.

Es verhallt im Donner von Sturm und See der Halligfischer „Christ Kyrie“ – Sie warten, warten – wann kommt der Tod?

Und endlich dämmert's, ein fahles Rot – Da schweigt der Notruf im Glockenturm,

Und polternd stürmt es herab die Leiter und schreit: „Gerettet! Aus West der Sturm!“

Und einer ruft es dem andern weiter, Und ein schluchzendes Jubeln geht durch die Reih'n! –

Klaas Nilsen steht an des Sohnes Seite: „Junge, schlag' ein! 's ist Christtag heute!

War's nicht zum Tod, soll's zum Leben sein!“

Was ist das Geheimnis der Weihnacht? Warum sind zum Fest die Kirchen auch gefüllt mit Menschen unabhängig ihren Glaubens. Wie konnte Weihnachten das Fest der Liebe, des Friedens, der Familie werden?

Ein Stall, kein 5-Sternehotel, ein Kind, kein Star, Hirten und Könige. Hoffnung beginnt im Kleinen, unscheinbaren. Immer wieder.

Und das Weib daneben lauscht froh erschrocken, Sie faltet die Hände, ihr Auge lacht:

„Die Sonne geht auf aus Streit und Nacht, Klaas Nilsen, hörst du die Christnachtsglocken?

Über der Hallig will's Weihnacht werden.“

Dumpf ebbt der grollende See Gedröhn, Der Sturm veratmet. Die Glocken geh'n: Friede auf Erden!

Suchen und Finden wir diesen Frieden. Zwischenmenschlich, in den Familien, unter Freunden und überall dort, wo sich Menschen begegnen. Daraus erwächst Lebenssinn und immer wieder neuer Anfang.

Frohe und gesegnete Weihnachten und ein gutes neues Jahr!

Ihr
Landrat
Michael Harig

Der Landrat des Landkreises Bautzen gratuliert ganz herzlich zum Geburtstag im Monat Dezember, alles Gute und vor allem Gesundheit!

Zum 90. Geburtstag

Frau Gertrud Giehl	in Lauta
Frau Maria Neck	in Wendischbaselitz
Herr Erwin Krautwurst	in Göda
Frau Erika Schlotze	in Oppitz
Frau Lisbeth Jannasch	in Bischofswerda
Frau Else Bunzel	in Bischofswerda
Frau Margarete Scheibe	in Bischofswerda
Frau Edith Gregor	in Bautzen
Frau Ruth Holfeld	in Bautzen
Frau Klara Schneider	in Bautzen
Frau Irmgard Zentner	in Bautzen
Frau Hildegard Zimmermann	in Bautzen

Zum 95. Geburtstag

Frau Else Maiwald	in Großröhrsdorf
Herr Herbert Wehner	in Großröhrsdorf
Frau Elfriede Preusche	in Crostwitz
Frau Elisabeth Lange	in Großdubrau
Frau Elsa Muche	in Steinigtwolmsdorf
Frau Johanna Schmidt	in Bautzen
Frau Maria Tammer	in Bautzen
Frau Johanna Donath	in Großharthau

Zum 96. Geburtstag

Frau Ella Thiemann	in Plotzen
Frau Martha Giermann	in Wittichenau

Zum 97. Geburtstag

Frau Liesbeth Wowsnick	in Crosta
Frau Elise Kschischan	in Großdubrau

Zum 100. Geburtstag

Frau Gertrud Röthig	in Ottendorf-Okrilla
---------------------	----------------------

Zum 101. Geburtstag

Frau Martha Grosche	in Lauta
---------------------	----------

Grüße zum Jahreswechsel

**Die Gesellschaft Sachsen – Osteuropa e.V.,
Regionalgruppe Bautzen
übermittelt Grüße und Glückwünsche zum Weihnachtsfest
und zum Jahreswechsel.**

Unser Dank gilt allen, die uns auch in diesem Jahr im Rahmen der humanitären Hilfe für Kinder aus dem radioaktiv verstrahlten Gebiet in Belarus um Buda-Koschelowo sowie anderer Vorhaben unterstützt haben.

Besonders danken wir allen Sponsoren für finanzielle Unterstützung und Sachspenden, allen, die ein Hilfspaket für Freunde im betroffenen Gebiet in Belarus mit auf den Weg brachten, allen, die aktiv den Internationalen Kindertag am 1. Juni 2008 unter dem Motto: „Bautzen gehört den Kindern“ und Veranstaltungen im Rahmen von Erholungsaufenthalten für Tschernobyl-Kinder mit gestaltet haben.

Margarethe Nowak

Ansprechpartner:

Tel.: 0 35 91/ 60 35 62 (Frau Nowak)

Tel.: 03 59 39/ 8 00 58 (Frau Delling)

Bankverbindung:

Tschernobyl-Initiative Bautzen

Kreissparkasse Bautzen

Konto-Nr.: 1000 083 728

BLZ 855 500 00

Bautzen

**Die alte Stadt steht 1000 Jahre,
da hat Geschichte,, Graue Haare“.
Die Ortenburg den schiefen Turm
umtoste hier schon mancher Sturm.
Die Stadt ist Mittelpunkt der Sorben,
Die das Gebiet vor Tausenden erworben.
Es fließt durch diese Stadt die Spree
Und nördlich liegt ein großer See.
Tourismus spielt hier Golf und Kegel,
und auf dem See setzt man auch Segel.
Südlich birgt man Stein und Erden,
daraus soll manches Bauwerk werden.
Durch die Reform im Lande Sachsen
Soll hier ein „Großer Kreis“ erwachsen.
Mit Hoyerswerda,Kamenz, drin.
Davon verspricht man sich Gewinn.
Man wünscht dem neuen Kreise Glück.
Es gehe vorwärts ! Nicht zurück !**

Erich Ladewig

**Liebe Leserinnen und Leser,
wir wünschen Ihnen ein frohes und
besinnliches Weihnachtsfest sowie
ein gesundes und erfolgreiches
neues Jahr 2009.**

Ihre Amtsblatt-Redaktion



Aus dem Landkreis - Z wokrjesa

Große Party zum Zehnjährigen in der Kirschauer Körse - Therme

Alle waren sie gekommen, zur großen Geburtstagsfeier der Kirschauer Körse-Therme. Die damaligen und heutigen Bürgermeister der Gemeinden des Zweckverbandes Körse-Therme Kirschau, Landrat a. D. Horst Gallert sowie der ehemalige Abteilungsleiter im RP Franz Wiesheu. Selbst die treuesten der treuen Badegäste ließen es sich nicht nehmen zur großen Party anlässlich des 10. Geburtstages zu kommen. Am 29. November fand sie statt.

Landrat Michael Harig, damals Bürgermeister der Gemeinde Sohland an der Spree mit den Ortsteilen Taubenheim und Wehrsdorf und damit für zwei Freibäder verantwortlich, erinnerte sich in seinem Grußwort wie alles begonnen hatte. Erste Baugedanken gab es mit dem Bäderkonzept des Regierungspräsidiums Dresden als Alternative zu den aufwendigen Modernisierungswünschen der im Oberland zahlreich vorhandenen Freibäder. Das war im Jahr 1993. Es folgten ungezählte, teilweise kontroverse Diskussionen zwischen den Städten und Gemeinden des Oberlands sowie zahlreiche Informationsbesuche in ähnlichen, bereits bestehenden Einrichtungen. Dabei wurde rasch deutlich, dass sich eine solche Einrichtung nicht kostendeckend betreiben lässt. Neben der Baufinanzierung sind jährliche Betriebskostenzuschüsse notwendig.

Die Lösung sahen alle Beteiligten in einem Zweckverband als Träger des künftigen Bades. Am 10. Juni 1996 wurde er von den Bürgermeistern aus Kirschau, Schirgiswalde, Sohland, Crostau, Obergurig, Beiersdorf und Rodewitz im Kirschauer Rathaus unterzeichnet. Dann am 25. November desselben Jahres der erste Spatenstich im alten Kirschauer Freibad. Gebaut werden sollte kein Spaßbad mit großen Rutschen für Kinder und Jugendliche. Die gab es schon, bzw. waren anderswo geplant oder im Bau. Mit Blick auf die demografische Entwicklung und ein zunehmendes Gesundheitsbedürfnis der regionalen Bevölkerung sollte ein Freizeit- und Gesundheitsbades entstehen, welches seiner Bestimmung zufolge von den Anwohnern noch heute liebevoll „Rentnerschwämme“ genannt wird.

Nach rund zwei Jahren und 32 Millionen verbauten DM dann am 3. Dezember 1998 bei Dauerfrost und



Geschäftsführer Matthias Waurick, Landrat Michael Harig, Kirschaus Bürgermeister und Vorsitzender des Zweckverbandes Sven Gabriel, Franz Wiesheu und Sohlands Bürgermeister Matthias Pilz (v.l.n.r.) schwelgen gemeinsam in Erinnerungen



Die rassige Jamaikanerin Ria Hamilton sorgte mit ihrem Auftritt für ein zünftiges Strandparty-Flair



Schnee die feierliche Einweihung. Bereits am Eröffnungstag wurden rund 300 Besucher gezählt. Sie summierten sich bis zum Tag des 10-jährigen Jubiläums auf 1.539.347 zahlende Badegäste. Die meisten von ihnen kamen aus der Region. Aber auch aus Südbrandenburg und dem Tschechischen werden zunehmend Besucher registriert.

Geschäftsführer Matthias Waurick führt die Beliebtheit des einzigen Solebades Ostsachsens auf die Angebotsvielfalt in Sachen „gesundes baden und saunieren“ zurück. So wurde über die Jahrtausendwende die Saunaaanlage um ein zusätzliches Ruheblockhaus im Freien und Außenbecken erweitert. 2007 folgte der Anbau eines zusätzlichen Solestollens.

Das Kirschauer Freizeit- und Gesundheitsbad hat nahezu jeden Tag im Jahr geöffnet. Ausnahmen sind der 24., 25. und 31. Dezember sowie eine wartungsbedingte Ruhedekade für die Besucher im Juni. Die detaillierten Öffnungszeiten und Eintrittspreise gibt es im Internet unter www.koerse-therme.de.



Während der gemeinsamen Geburtstagsparty in der Kirschauer Körse-Therme

Traditionelles Jahresabschlusskonzert

Am 30. November fand das diesjährige Jahresabschlusskonzert im Festsaal des Bautzener Landratsamtes statt.

Landrat Michael Harig und Renate Bohot, Vorstandsvorsitzende der Kreissparkasse Bautzen hatten traditionell dazu eingeladen. Gekommen waren etwa 150 Geschäftsfreunde, Partner und Kunden des regionalen Kreditinstituts, Unternehmer, Vertreter von Einrichtungen und Institutionen und nicht zuletzt Bürgerinnen und Bürger, die sich über Jahre und Jahrzehnte auf den verschiedensten Gebieten ehrenamtlich engagieren.

Kulturell drehte sich zunächst alles um den Tango. Das Bautzener Tango-Quintett „Tango Misterio“ sorgte bei den Besuchern für abwechslungsreiche Unterhaltung. Während des etwa 60minütigen Programms vermittelten Anja Konjen am Klavier, Katja Wehle mit der Violine, Claudia Schreiter am Bajan, Alexander Göpfert am Bass und Michael Linke mit der Gitarre das perfekte Tango-Feeling. Doreen Heidrich und René Böhm aus Dresden demonstrieren mit spielerischer Leichtigkeit das Tango tanzen.

So, wie das Jahresabschlusskonzert immer am Freitag vor dem 1. Advent stattfindet, so ist es Tradition, dass die Besucher keinen Eintritt zahlen, dafür aber eine Spende leisten. Diese kommt seit Jahren der Bautzener Kreismusikschule zugute. 2008 kamen auf diese Weise 1.010 Euro zusammen. In Empfang genommen wurden diese von Hans Lehmann, einem Schüler der Kreismusikschule Bautzen.



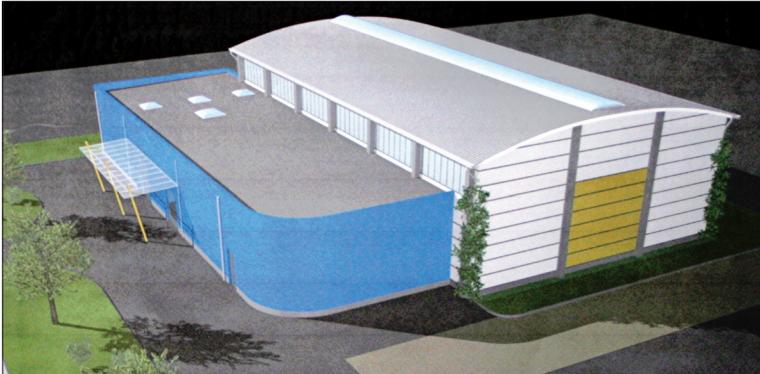
Renate Bohot und Landrat Michael Harig, die Gastgeber des Abends mit Hans Lehmann und 1.010 Euro in bar

Grundstein für neue Schulsporthalle in Pulsnitz gelegt

Unübersehbar hohe Betonwände und teilweise betonierte Bodenflächen - der Baufortschritt zum Zeitpunkt der feierlichen Grundsteinlegung für die neue Schulsporthalle in Pulsnitz am 26. November war deutlich sichtbar. Grund für berechtigte Hoffnungen bei den Schülern und Lehrern der Mittelschule sowie den ansässigen Vereinen, dass die Halle mit Beginn des nächsten Schuljahres genutzt werden kann. Etwa 2,4 Millionen Euro kostet der Neubau, zu dem auch die Gestaltung der Außenanlagen und die Schaffung von Parkplätzen gehört. Ca. eine Million Euro werden dabei als Fördermittel vom Freistaat, der Rest durch den Landkreis Bautzen als Schulträger aufgebracht.



Ronny Wichor, Geschäftsführer der Nyla Baugesellschaft mbH aus Niesky, liest den obligatorischen Spruch zur Grundsteinlegung. Schulleiter Axel Thiel, Prof. Georg Milbradt, Bürgermeister Peter Graff und Steffen Domschke, Beigeordneter des Landrates (v.l.n.r.)



So stellen sich Architekten und Planer die fertige Halle vor



Doreen Heidrich und René Böhm demonstrieren mit spielerischer Leichtigkeit die Faszination „Tango“

Nichtalltäglicher Besuch bei Landrat Harig

Am 30. November weilte eine Delegation der Republik Benin bei Landrat Michael Harig zu einem Informationsbesuch.

Die Gäste von der westafrikanischen Guineaküste besuchten auf Einladung von Thomas Zschornak, Bürgermeister der Gemeinde Nebelschütz den Landkreis Bautzen. Nebelschütz pflegt seit 2006 mit dem Land partnerschaftliche Beziehungen. Im Januar 2007 wurde eine entsprechende Kooperationsvereinbarung zwischen Nebelschütz und der Stadt Ouidah unterzeichnet.

Während des fünftägigen Besuchs der Delegation in unserem Landkreis standen neben Gesprächen in Nebelschütz auch ein Abstecher in die Landeshauptstadt nach Dresden, ein Stadtrundgang in Bautzen sowie eine Gesprächsrunde bei der Marketinggesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH im Plan. Dabei wurden die Gäste mit der Wirtschafts- und Ferienregion Oberlausitz vertraut gemacht.



Während des Besuchs im Bautzener Landratsamtes. Der Künstler und Sänger Richard Toze, Bürgermeister Thomas Zschornak, Landrat Michael Harig, Michelle Nze Dolmetscherin und bildende Künstlerin, Denis Ahoundjinou, Bürgermeister der Gemeinde Djegbadji, Damien Goudahouandji, Berater in Kulturfragen und Voodoo-Priester, Michel Hindeme, Bürgermeister der Stadt Tori Bossito und Lars Neitzel, Regionalmanager der Marketinggesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH (v.l.n.r.)

Aus unseren Schulen - Z našich šulow

Schüler aus dem Landkreis Bautzen räumten beim Sächsischen Innovationspreis ab

Die Entscheidung ist gefallen. Am 26. November ehrte Kultusminister Prof. Dr. Roland Wöllner die Gewinner des „Innovationspreises Weiterbildung 2008“. Mit der Auszeichnung sollen herausragende Ideen oder Projekte eine öffentliche Anerkennung finden. Das gute Beispiel soll dazu anregen, eigene

Ideen umzusetzen und bestehende Projekte und Initiativen zu nutzen oder weiter zu verbreiten. Um den Preis konnten sich alle in Sachsen ansässigen und in der Weiterbildung tätigen Personen des öffentlichen Rechts oder gemeinnützige Personen des Privatrechts bewerben. Vergeben wurden zwei erste sowie

ein zweiter und dritter Preis. Unter den kreativsten Weiterbildungsinitiativen aus ganz Sachsen waren auch zwei Projekte aus dem Landkreis Bautzen vertreten.

Die Schule zur Lernförderung „Martin-Andersen-Nexö“ Bautzen erhielt für

ihren Lehrfilm einen der ersten Preise. Der zweite Preis ging an den Verein Chancen für Sachsen e.V. für dessen Projekt „Karriere hier“. Dieses leistet einen wichtigen Beitrag, der Tendenz der Abwanderung von motivierten Schulabgängern in der Oberlausitz entgegen zu wirken.

1. Preis für einen Lehrfilm

In dem Gemeinschaftsprojekt der Schule zur Lernförderung Bautzen der Kriminalpolizei, des Landgerichts Bautzen und des Sächsischen Ausbildungs- und Erprobungskanal (SAEK) Bautzen ist ein Lehrfilm von Schülern für Schüler entstanden.

Im Rahmen des Projektes setzten sich die Jugendlichen mit den Folgen falscher eigener Handlungsweisen und den damit verbundenen Konsequenzen auseinander.

In nur zwei Monaten Produktionszeit entstand so der Film „Schwierigkeiten mit dem Gesetz“, in dessen Entstehungsprozess sich die Jugendlichen quasi selbst aktiv weiterentwickelten.

Angeknüpft an die täglichen Bemühungen der Kriminalpolizei, den Bereich der Jugendkriminalität einzudämmen, verhalf dieses Projekte ein filmisches Werk zu schaffen, welches als Aufklärungsfilm für zahlreiche Referate und Präventionsveranstaltungen genutzt wird.

Während der Produktionsphase war einigen beteiligten Förderschülern offensichtlich bewusst geworden, dass ihr momentaner teilweise „krimineller“ Lebensweg definitiv in eine Sackgasse führen wird. Primärziel des Projektes war deshalb nicht die Filmproduktion an sich, sondern die persönliche Auseinandersetzung der Schüler mit den Mühen der Deutschen Justiz und die Möglichkeiten der Verbreitung ihrer Erkenntnisse als Lehrfilm.

Ein Projekt, dessen Erfolg bereits in der Entstehungsphase deutlich wurde.

2. Preis für „Karriere hier“

„Karriere hier“ startete 2007 mit einem Pilotprojekt für Jugendliche ab der Klassenstufe 10. Die Idee des Projektes wurde aus der Tatsache geboren, dass sich leistungsstarke Jugendliche aus wirtschaftlich schwächeren Regionen bei ihrer Berufspindung oftmals außerhalb ihrer Heimatregionen orientieren. Die Gründe dafür sind vor allem darin zu suchen, dass die vorhandenen Möglichkeiten für ein qualifiziertes Management und Existenzgründungen kaum bekannt und die Kontakte der Jugendlichen zur regionalen Wirtschaft, ihren Vertretern sowie den kommunalen Partnern nicht ausgeprägt sind.

Der Verein „Chancen für Sachsen“ e.V. arbeitet bei der Umsetzung des Projektes eng mit der Berufsakademie Bautzen und der Dienstleistungen für Struktur- und Arbeitsmarktentwicklung GmbH Dresden (DSA) zusammen. Weitere wichtige Partner im Sinne der Wirtschaftsförderung und des regionalen Marketings sind die Marketing-Gesellschaft Oberlausitz Niederschlesien mbH (MGO), die IHK Geschäftsstelle Bautzen, das RKW Dresden, die Kreissparkasse Bautzen sowie das Landratsamt und die Stadtverwaltung Bautzen.

Grundsätzlich richtet sich das Angebot an eine Gruppe von jeweils 20 interessierten Jugendlichen aus Gymnasien der ostsächsischen Landkreise. Die Veranstaltungen für die Jugendlichen finden außerhalb des Unterrichts statt.

Für das kommende Jahr ist ein weiterer Kurs „Karriere hier“ geplant. Anmeldungen werden schon jetzt entgegengenommen unter E-Mail: manuela.renner@dsa-dd.de, Telefon: (0 35 91) 3 80 15 24



Die Vertretung der Schule zur Lernförderung 1 Bautzen „Martin-Andersen-Nexö“ mit Staatsminister Prof. Wöllner



Vertreter der DSA mit Teilnehmern der 2. Staffel von „Karriere hier“, dem Bautzener Landrat Michael Harig sowie der Vorstandsvorsitzenden der Kreissparkasse Bautzen Renate Bohot nach der Preisverleihung

Bautzener Förderschüler freuen sich über 1.750-Euro-Scheck

Am 11. Dezember übergab Charles Sauvillier, Geschäftsführer der ITAB Harr GmbH, einen Scheck über 1.750 Euro an den Förderverein der Förderschule G im Bautzener Stadtteil Gesundbrunnen.

Für die etwa 110 Schülerinnen und Schüler der Schule kommt das Geld wie gerufen. Zahlreiche der schuleigenen Sport- und Spielgeräte sind im Laufe der Zeit stark verschlissen und müssen erneuert werden. Die Spende des Unternehmens soll dabei helfen. Das Werk der ITAB Harr GmbH im Gewerbegebiet Niedergurig zählt zu den wichtigsten und langjährigsten Spendern der Förderschule. Harald Förster, der ehemalige Werkleiter, begründete die schöne Tradition vor mehr als zehn Jahren.

ITAB Harr ist nach eigenen Angaben europaweit einer der größten Hersteller von Kassentischen. Heute werden in Niedergurig jährlich 10.000 bis 12.000 Kassentische für Supermärkte zwischen Portugal und Kasachstan gefertigt.

Die ursprüngliche Mitarbeiterzahl von 35 verdreifachte sich nahezu auf gegenwärtig etwa 100. Auch die Produktionsfläche vergrößerte sich und Verwaltungs- und Entwicklungsarbeiten, die ursprünglich im baden-württembergischen Sinsheim geleistet wurden, finden heute in Niedergurig statt.



Die Schüler revanchieren sich für die großzügige Spende mit einem kleinen Programm. Sitzend verfolgen es Charles Sauvillier, sein Sohn Manuel und Bernd Heller (alle ITAB Harr), Harald Förster, Schulleiterin Petra Kindermann und Schul-Fördervereinsvorsitzende Heidrun Fritsche

Hiergeblieben!**Neue Chancen für Mädchen und Jungen in Sachsen**

Seit den letzten Jahren verlassen viele Menschen Sachsen. Vor allem sind es Mädchen und junge Frauen, die anderenorts eine Ausbildung absolvieren oder eine interessante Arbeit annehmen. Nur wenige von ihnen kommen zurück – das haben wir in den letzten Jahren auch erfahren müssen.

Mit dem Schuljahr 2007/2008 ist es erstmals so, dass für alle Mädchen und Jungen, die die Schule verlassen, rechnerisch ein Ausbildungsplatz in Sachsen zur Verfügung steht. Grund ist der massive Geburtenrückgang Anfang der 90er Jahre. Diese niedrigen Schulabgängerzahlen werden auch die nächsten drei bis vier Jahre dazu führen, dass für alle Mädchen und Jungen ein Ausbildungsplatz in Sachsen zur Verfügung steht. „Diese Chance müssen wir nutzen!“ sagt Karis Schneider von der Landesstelle für Frauenbildung und Projektberatung in Sachsen. „Die Mädchen und Jungen müssen wissen, dass sie hier gebraucht werden, ihre Fähigkeiten einbringen und ihre Wünsche umsetzen können. Besonders für Mädchen bietet sich die Chance, in Berufsfeldern Fuß zu fassen, in denen sie bisher wenig vertreten sind und die besser bezahlt sind als viele klassische Frauenberufe.“ Auch im Landkreis Bautzen werden Auszubildende und Fachkräfte vor allem in der Metall- und Elektrobranche und der kunststoffverarbeitenden Industrie gebraucht werden.

Um das Thema im Landkreis stärker ins öffentliche Bewusstsein zu rücken und sowohl Unternehmen als auch die Mädchen und Jungen auf die neuen Chancen aufmerksam zu machen, hat sich im Landkreis ein Arbeitskreis gebildet, in dem die IHK, die Handwerkskammer, die Agentur für Arbeit, die Wirtschaftsförderung, die Gleichstellungsbeauftragten, Organisatorinnen des Girls' Day, u.a. zusammenarbeiten. Geplant ist für April 2009 eine Tagung in Bautzen, bei der es um Konzepte zur geschlechtssensiblen Berufsorientierung für Mädchen und Jungen geht. Für weitere Informationen oder bei Interesse zur Mitarbeit wenden Sie sich bitte an die Gleichstellungsbeauftragte des Landkreises Bautzen, Frau Tröger, Tel. 03591/5251-87 60 0 oder an die Landesstelle für Frauenbildung und Projektberatung in Sachsen, Frau Schneider, Tel. 0341/31 90 70 5.

**Fotogalerie „Mein schönstes Ferienerlebnis“
Schullandheime e.V. im Landratsamt Bautzen**

Anlässlich des 15-jährigen Jubiläums des Bestehens des gemeinnützigen Kinder- und Jugendreisebüros des Schullandheime e.V. und des ebenfalls 15-jährigen internationalen Kinder- und Jugendaustausches mit unseren südungarischen Partnern führen wir an verschiedenen Orten eine Fotowanderausstellung zum Thema „Mein schönstes Ferienerlebnis“ durch.

die Fotogalerie ist bis **05. Januar 2009**

im Landratsamt Bautzen in der Kutscheneinfahrt zu besichtigen

Ab 05.01.09 – 30.01.09 ist unsere Wanderausstellung in der Sparkasse in Sohland zu besichtigen.

Alle Interessenten sind am 05.01.09 um 13.00 Uhr zur Eröffnung herzlich eingeladen.

Auch die neuen Sommerangebote sind dann in der Filiale in Sohland erhältlich.

Winterferien im Schullandheim Grüngräbchen

Viel Spaß bietet das Schullandheim Grüngräbchen auch in diesem Jahr in den Winterferien unter dem Motto „Winterzeit – Märchenzeit“. Vom 16.02.2009 – 21.02.2009 können Kinder von 7 – 12 Jahren viele tolle Stunden im Schullandheim verbringen. Unter anderem wollen wir die Winterzeit nutzen und uns mit verschiedenen Kreativangeboten beschäftigen, gemeinsam spielen und einer Märchenerzählerin lauschen. Ein Höhepunkt wird ein Tagesausflug nach Dresden sein, wo wir uns auf eine romantisches Zeitreise begeben. Bei Geländespielen und Wanderungen erleben wir die Natur. Auch ein Badebesuch gehört zum Ferienprogramm dazu. Mit gemütlichen Abenden am Lagerfeuer oder mit einer Kinderdisko lassen wir den Tag ausklingen. Langeweile wird es in diesen 6 Tagen nicht geben.

Der Teilnehmerbeitrag für die Ferienfreizeit beträgt **100,00€**.

Die Anmeldung erfolgt bei **Frau Koreng, Jugendamt Bautzen,**
Tel: **0 35 91 / 5 25 15 11 12**

Schullandheim Grüngräbchen
Königsbrücker Straße 17
01936 Schwepnitz / OT Grüngräbchen
Tel.: 03 57 97 / 7 33 01
Fax: 03 57 97 / 7 06 06

Neue S 177 entlastet Radeberg

In Anwesenheit von Vertretern der Planungs- und Baufirmen sowie zahlreicher Kommunal- und Landespolitiker und vieler interessierter Bürger wurde am 5. Dezember die S 177 feierlich für den Verkehr freigegeben. Nach Monaten der Bauvorbereitung war Ministerpräsident Milbradt am 30. August 2004 bei strahlendem Sonnenschein zum symbolischen ersten Baggeraushub erschienen. Reichlich vier Jahre später reihte er sich als Landtagsabgeordneter in die lange Reihe derer ein, die während der offiziellen Verkehrsfreigabe das weiß-blaue Band durchschnitten.

Während der zurückliegenden Bauphase entstand eine 6,4 Kilometer lange Magistrale mit neun Brücken, von denen die Querung über die Schwarze Röder mit 167 Metern die Längste ist. Auch der Natur- und Umweltschutz wurde nicht vergessen. Unter anderem wurde eine Fläche von 15 Hektar neu mit Bäumen und Sträuchern bepflanzt. Weitere 300 Bäume werden noch entlang der Trasse gepflanzt werden. 40 Millionen Euro kostete die Maßnahme, die zu einem dreiviertel Anteil durch Mittel der Europäischen Union gefördert wurde.

Die Staatsstraße 177 ist eine wichtige Verbindungsachse zwischen der A 17 bei Pirna und der A 4 bei Radeberg. Mit dem schrittweisen Ausbau soll eine schnelle Verbindungsachse im Dresdner Osten entstehen, die weitgehend frei von Ortsdurchfahrten ist.

Mit der Fertigstellung der Ortumgebung Radeberg verbessert sich die Leistungsfähigkeit des Staatstraßennetzes aber auch die Verkehrsqualität in und um Radeberg. Die Neubaustrecke beginnt südlich des Ortseinganges Großerkmannsdorf und endet im Nordosten von Radeberg.

Berechnungen zufolge verringert sich mit der Fertigstellung dieses Bauabschnitts der Durchgangsverkehr in Radeberg von bisher täglich 17.000 Fahrzeugbewegungen um 7.000 Fahrzeuge.



Der Erfolg hat viele Väter. Von links nach rechts durchschneiden Dr. Henry Hasenpflug, Präsident der Landesdirektion Dresden, Landtagsabgeordneter Prof. Georg Milbradt (CDU), Radebergs Bürgermeister Gerhard Lemm, Dietmar Pietsch, Referatsleiter Straßenbau im Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft und Arbeit, Steffen Domschke, Beigeordneter des Bautzener Landrates und Landtagsabgeordneter Stefan Brangs (SPD) das symbolische Band.

Traditionelle Weihnachtsfeier der ehemaligen Bürgermeister

Das Treffen der ehemaligen Bürgermeister in der Adventszeit hat im Altkreis Bautzen bereits eine langjährige Tradition. 2008 waren zu diesem Treffen erstmals auch die ehemaligen Bürgermeister des Altkreises Kamenz eingeladen.

„Zukunft hat Herkunft“ gemäß dieser Lebensweisheit hatte Landrat Michael Harig nach der Kreisreform an dieser Tradition festgehalten. Nach einem kurzen Resümee des aktuellen Standes der Kreisreform durch den Verwaltungschef begrüßte das Königsbrücker Stadtoberhaupt Heiko Driesnack in seiner Funktion als Vorsitzender des Kreisverbandes Bautzen des Sächsischen Städte- und Gemeindetages die Gäste.

Schüler der Kreismusikschule Bautzen umrahmten den Nachmittag mit ihrem Können.



Das Gruppenfoto gehört zum jährlichen Treffen, wie der Stollen zur Weihnachtszeit

Arbeit und Soziales - Džěło a socialne

Öffnungszeiten des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen (AfAS) und des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz (ASZ):

Montag	08:30 Uhr – 15:00 Uhr	zusätzlich: Außensprechstunde des AfAS in Bischofswerda (Bischofsstraße 18)
Dienstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr	Dienstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 16:00 Uhr
Mittwoch	geschlossen	
Donnerstag	08:30 Uhr – 18:00 Uhr	Donnerstag 09:00 Uhr – 12:00 Uhr und 13:00 Uhr – 18:00 Uhr
Freitag	08:30 Uhr – 13:00 Uhr	

AfAS: Telefon (03591) 5251 17553

ASZ: Telefon (03578) 7871 46100

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen und des Arbeits- und Sozialzentrums Kamenz wünschen alle Hilfeempfängern, Arbeitgebern, Trägern, Vereinen und vertrauensvollen Partnern ein frohes und besinnliches Weihnachtsfest sowie ein gesundes neues Jahr 2009.

Leichter Anstieg der SGB II – Arbeitslosigkeit im November 2008

Im Berichtsmonat November 2008 waren im Bereich des Amtes für Arbeit und Soziales Bautzen 5.977 SGB II - Arbeitslose registriert. Das waren 111 Personen bzw. 1,9 Prozent mehr als im Vormonat Oktober 2008.

Wie erwartet wurde durch den beginnenden saisonalen Anstieg erstmals im Verlauf des Jahres 2008 eine Zunahme der Arbeitslosigkeit gegenüber dem Vormonat verzeichnet.

Die im Vergleich zum Vorjahresmonat November 2007 um 1.387 Personen bzw. 18,8 Prozent gesunkene SGB II – Arbeitslosigkeit zeigt, dass sich die jetzige Situation dennoch positiver darstellt als noch vor einem Jahr.

Der im Vergleich zum Vorjahresmonat November 2007 erfolgte Rückgang der Arbeitslosenzahlen im Rechtskreis SGB II erstreckte sich über alle Personengruppen hinweg. So sank die Zahl der arbeitslosen Männer um 903 bzw. 23,8 Prozent und die der arbeitslosen Frauen um 484 bzw. 13,6 Prozent. Innerhalb der Personengruppe der jugendlichen SGB II – Arbeitslosen unter 25 Jahren wurde im Berichtsmonat November 2008 eine Reduzierung um 175 bzw. 30,0 Prozent gegenüber dem Vorjahresmonat November 2007 verzeichnet.

Merkmal	Nov 08		Nov 07	
	AfAS Bautzen	ASZ Kamenz	AfAS Bautzen	ASZ Kamenz
Bestand Arbeitslose SGB II	5.977	4.026	7.364	4.576
dar.: unter 25 Jahren	408	301	583	410
Arbeitslosenquoten (alle zivilen Erwerbspersonen)	7,8%	5,2%	9,4%	5,9%
Bestand Leistungsempfänger (Nov 08 vorläufige Daten)				
Bedarfsgemeinschaften	9.645	6.908	10.240	7.636
Empfänger Arbeitslosengeld II	13.822	10.039	14.973	11.394
dar.: unter 25 Jahren	2.372	...	2.836	2.105
Empfänger Sozialgeld	3.887	2.940	4.290	3.493

... Angaben fallen später an

AGH Theaterwerkstatt – eine wirkliche Weihnachtsgeschichte

Seit Oktober 2008 stellen sich 14 junge Frauen und Männer einer ganz besonderen Herausforderung. In einer Arbeitsgelegenheit mit Mehraufwandsentschädigung, einem sogenannten 1,-EUR-Job, wagen sich die jungen Leute bei der BAO Kamenz in die Welt des Theaters. Unter dem Motto „Jeder kann irgendetwas besonders gut“ fanden sich in der Gruppe Schauspieler, Kostümbildner, Bühnenbildner, Requisitenmaler, Beleuchter, ja sogar Drehbuchautoren. Unter der fachmännischen Anleitung durch den Kultur- und Theaterpädagogen Herrn Handrick wachsen die Teilnehmer zu einer Theatertruppe, die sich sehen lassen kann. Großer Höhepunkt des Projektes wird die Aufführung eines Theaterstückes von Lessing zur Museumsnacht in Kamenz.

Zunächst aber haben die jungen Künstler eine bühnenreife Fassung der Weihnachtsgeschichte von Charles Dickens erarbeitet. Nach intensivem Basteln, Werkeln und Proben wurde das Stück am 15.12.2008 auf den „Brettern, die die Welt bedeuten“ im Kamenzener Hotel Stadt Dresden aufgeführt. Neben den Angehörigen und Freunden der Akteure konnten sich unter anderem die Fallmanager der Jugendlichen an den Darbietungen erfreuen. So gab es zur persönlichen Entwicklung jedes einzelnen Teilnehmers in dem Projekt von der Bühne direkt eine Rückmeldung ins ASZ

Das ASZ Kamenz bietet den Projektteilnehmern mit der Theaterwelt nicht nur einen Zugang zur Kultur und Kunst sondern vor allem einen für sie völlig neuen Zugang zu sich selbst, zu ihren Fähigkeiten, ihren Begabungen. Das Projekt fördert ihr Selbstvertrauen und ihre Bereitschaft, Verantwortung in einer Gruppe wahrzunehmen. So werden unter anderem Hemmnisse abgebaut, die einer erfolgreichen Vermittlung in Ausbildung oder Arbeit bisher im Wege standen.

Projekt „Kinderspielplatz Bautzen Land“



„Gehe nicht, wohin der Weg führen mag, sondern dorthin, wo kein Weg ist, und hinterlasse eine Spur“. Unter der Maxime des deutschen Schriftstellers Jean Paul wurde im April 2008 in der Optionskommune Bautzen ein spannendes, in vielerlei Hinsicht wertvolles, rückblickend vor allem aber erfolgreiches Projekt initiiert.

Zielgruppe waren erwerbsfähige Hilfebedürftige unter 25 Jahren, denen bisher der erfolgreiche Abschluss einer Berufsausbildung nicht möglich war bzw. denen trotz ihres erfolgreichen Berufsabschlusses keine Vermittlungsangebote unterbreitet werden konnten. So wurden dieser Maßnahme insgesamt 10 Teilnehmer zugewiesen, die in den persönlichen Gesprächen mit den zuständigen Kundenberatern das Interesse an Holzgestaltung bekundet und ihr handwerkliches Geschick bejagt haben.

Mit motivierten, starken und verlässlichen Partnern und unter besonderer Würdigung der Zusammenarbeit mit dem „Verein zur Unterstützung junger Arbeitsloser e. V. Oberlausitzer Holzgestaltung“ (Vorsitzender Prof. Dr. Dieter Rost, Geschäftsführer Wolfgang Hausdorf) konnte so das Projekt „Kinderspielplatz Bautzen Land“ geplant, vorbereitet und am 01.04.2008, nur knapp 2 Monate nach der Ideenvorstellung, begonnen werden.

Unter der Betreuung und Begleitung eines Fachleiters und eines Sozialpädagogen haben 10 jugendliche Arbeitslosengeld II-Empfänger in diesem innovativen Projekt die chancenreiche Möglichkeit erhalten, berufliche Grundfertigkeiten staatlicher Ausbildungsberufe der Tischlerei und Holzmechanik zu erlernen. Sich auszuprobieren, Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu erfahren, die eigene Kreativität zu entdecken und sich zudem sozial zu engagieren, hat bei jedem Einzelnen zu nachhaltigen Veränderungen, sowohl in beruflicher als auch persönlicher Hinsicht, geführt. Es ist gelungen, die jungen Menschen in ihrer Disziplin, Teamfähigkeit, Ausdauer, Wertvorstellung und Leistungsfähigkeit weiterzu-entwickeln.

Neben einem Hoffest in der Hälfte der Projektzeit, in dessen Rahmen die bislang erreichten Ergebnisse der geleisteten Arbeit aber auch des Projektes insgesamt vorgestellt und gewürdigt wurden, konnte die Integration und Motivation der Jugendlichen, vor allem auch durch die gemeinsame Arbeit mit angestellten Mitarbeitern des Trägers in dessen Werkstatt erreicht werden. Die Errichtung des vorgefertigten Spielplatzes in Tolna hat allen Teilnehmern am Ende des Projektes darüber hinaus eindrucksvoll und nachhaltig den Wert ihrer Arbeit vor Augen geführt.

Diese Projektkonzeption, unterstützt durch einheitliche Arbeitsbekleidung, Leistungsprämien und die fortwährende Vermittlung theoretischer Kenntnisse und praktischer Fähigkeiten, hat die Teilnehmer einen Arbeitsalltag erfahren lassen, der von Kollegialität, Teamgeist und der gemeinsamen zielführenden Arbeit geprägt war.

Insbesondere die individuell gezielt fachliche und pädagogische Betreuung durch den verantwortlichen Sozialpädagogen haben jeden Teilnehmer dabei unterstützt, die eigenen Fähigkeiten zu erkennen oder wieder zu erfahren, Vertrauen in die eigene Leistungsfähigkeit zu setzen oder dieses zu stärken. Es gelang darüber hinaus, den jungen Menschen ins Bewusstsein zu bringen, dass Willen und Leistungsbereitschaft Wegbereiter sind, um ein Ziel zu erreichen.

Aufgrund der bemerkenswerten Weiterentwicklung jedes Einzelnen, insbesondere der sozialen Kompetenzen, waren für die weiteren Eingliederungsbemühungen neue Möglichkeiten eröffnet, den Einstieg in das Berufsleben zu finden. Insgesamt konnten acht Teilnehmer des Projektes in eine Erwerbstätigkeit vermittelt werden, zwei dieser acht Teilnehmer haben inzwischen eine berufliche Ausbildung aufgenommen.

Aus dem Kreisforstamt - Z lěsniskeho zarjada wokrjesa

Vom Weihnachtsbaum - Wo hodownym štomjc

Wenn man ältere Menschen nach ihren Jugenderinnerungen zum Weihnachtstag befragt, berichtet so mancher davon, wie er gemeinsam mit dem Vater oder dem Großvater in einer tief verschneiten winterlichen Landschaft einen Weihnachtsbaum im Wald geschlagen und in die heimatische Stube gebracht hat. Der geschmückte Baum steht im Mittelpunkt der Erinnerung an die Weihnachtstage der Kinderzeit, neben ihm die Krippe, darunter die Geschenke. Ein romantisches, aber schönes Bild.

Heute kommt der deutsche Weihnachtsbaum ganz unromantisch meistens aus einer Baumplantage, in die er als 2-jähriger Sämling gepflanzt, wo er zur Bildung tiefergrüner Nadeln mehrfach gedüngt und über 5 - 15 Jahre mit Sichel, Schafen oder gar Chemie von bedrückendem Unkrautwuchs freigehalten wurde. Von einer kreischenden Motorsäge umgeschnitten, zusammen mit Hunderten anderer Bäume auf LKWs zu Verkaufsstätten in der ganzen Republik transportiert, erreicht der Christbaum dann Kirchen, Gaststätten und Wohnstuben, in denen sich dieser Baum, mal opulent geschmückt, mal schlicht behangen, zum wichtigen, wenn nicht zentralen Symbol des winterlichen Festes der Freude und des Friedens wandelt.

Bei allen Völkern in der Mitte und dem Norden Europas findet sich die Tradition, zur Zeit der Wintersonnenwende grüne oder blühende Zweige in die Häuser zu holen, um damit die Überwindung der dunklen Jahreszeit und die Wiederkehr der fruchtbaren Monate des Jahres zu feiern. Man denke nur an die am 4. Dezember, dem Barbaratag, geschnittenen Kirschenzweige, die zum Christfest ihre Blüten zeigen sollen; oder an das auf den britischen Inseln zur Weihnachtszeit übliche Ausschmücken der Häuser mit Stechpalmenzweigen und Misteln.

Ebenso haben die Menschen seit alters in diesen dunklen Monaten das Licht als Symbol des Lebens besonders geschätzt. Der erzgebirgische Bergmann ging im Winter bei Dunkelheit aus dem Haus, arbeitete im Dunkeln unter Tage und kehrte bei Dunkelheit heim. Die Kerzen auf dem Schwibbogen im heimatischen Fenster schenken ihm das Licht, das er in dieser Zeit kaum sah.

Beide Traditionen treffen im lichter-geschmückten Weihnachtsbaum zusammen. Weltweit ist er zum Symbol des christlichen Weihnachtsfestes geworden ist, obwohl in der biblischen Geburtsgeschichte Jesu von Bäumen oder gar Tannenbäumen keine Rede ist. Seine weltweite Verbreitung fand der Christbaum erst im 19. und 20. Jahrhundert. Im 15. Jahrhundert gibt es erste schriftliche Berichte über das Aufstellen geschmückter Nadelbäume zu Weihnachten im Elsaß, in Baden und der Schweiz. Manche stellten die Bäume wie heute in einem Bodenständer auf. In anderen Regionen hängte man sie mit der Spitze an die Zimmerdecke - eine heute seltsam anmutende Sitte. Das Abhängen von der Zimmerdecke löste jedenfalls eines der häufigsten Probleme beim Aufstellen, denn der Baum hängt immer gerade. Erst mit dem Übergang von Holz- zu Stuckdecken im 19. Jh. verschwand dieser Brauch.

Geschmückt wurden die Bäume mit Früchten, bunten Papierblumen oder Weihnachtsgebäck. Erst ab dem 17. Jahrhundert steckte man Kerzen auf die Zweige, im 19. Jh. kamen Glaskugeln und Lametta hinzu. Der Bericht über einen „Lichterbaum“ in Zittau ist 1731 der erste schriftliche Beleg für einen Weihnachtsbaum in der Oberlausitz. Goethe läßt 1774 Werther angesichts eines mit Wachlichtern aufgeputzten Weihnachtsbaumes in „paradiesische Entzückung“ geraten - eine in der damaligen Zeit kaum zu überschätzende Werbeaktion für die Verbreitung der bis dahin nur regional verbreiteten Sitte. Folglich gehörte der Christbaum bald regelmäßig zur Kulisse der Weihnachtsmärkte in ganz Deutschland, seit 1807 prägt der mit Kerzen besteckte Christbaum auch das gewohnte Bild des Dresdner Striezelmarktes.

tete Erzeugung von Weihnachtsbäumen in Plantagen, die übrigens rechtlich kein Wald sind, auch hier durchgesetzt. Der Christbaum ist auch eine deutsche Innovation, die sich in Europa und der Welt rasch verbreitete. Ob im Weißen Haus oder in japanischen Einkaufstempeln - geschmückte Nadelbäume gehören weltweit zum Bild von Weihnachten. Das Bundeskanzleramt erhält jedes Jahr einen Baum vom Waldbesitzerverband gestiftet; 2008 ist die Kanzlerinntanne eine Weißtanne aus dem Schwarzwald. Auch der sächsische Landtag wird dieses Jahr von einer gestifteten Tanne aus dem Osterzgebirge geschmückt.

Die wenigsten Weihnachtsbäume sind allerdings heutzutage Weißtannen. Der eigentliche „Tannenbaum“, der noch vor 2-300 Jahren rd. 10% der sächsischen Waldfläche einnahm, ist im Freistaat

rückzukommen. Da es aber kaum noch aus Pflanzung entstandene Kulturen gibt, nutzen sie oft Leitungsschneisen oder aufgelassene Bahntrassen zur Anzucht von Christbäumen. Einige bieten die Möglichkeit zum Selbsteinschlag und bieten Weihnachtsbaum-„Events“ für Vereine und Firmen an. Mancher Mitbürger schwört beim Selbsteinschlag auf die richtige Mondphase. Die Forstwissenschaftler aus Tharandt konnten allerdings nicht nachweisen, daß ein am dritten Tag vor dem 11. Vollmond des Jahres geschlagener Baum die beste Garantie dafür sei, daß der Baum bis weit ins neue Jahr hinein nicht nadelt. 2008 ist dieser Termin längst verstrichen (10. November) und hilft dem, der kurz vor dem Fest noch einen Baum sucht, nicht mehr. Jedenfalls haben die Weihnachtsbäume aus den heimischen Wäldern den Vorteil, daß der Einsatz von Pestiziden im Wald eng begrenzt ist und ein weiter, CO2 verursachender Transport entfällt.

Und die Zukunft des Weihnachtsbaumes? Tiefverschneite Landschaften zur Weihnachtszeit scheinen auch immer mehr zu einer Erinnerung an ferne Tage zu werden. Doch immergrüne Nadelbäume gibt es in allen Klimazonen, so daß auch im Zeitalter der Klimaerwärmung diese Sitte Bestand haben kann. Vielleicht schmücken wir künftig Zedern oder Araukarien. Aber vielleicht lohnt sich ja der Blick in die Geschichte: Da finden sich nicht nur Nadelbäume, sondern häufig auch Laubbäume, immergrüne wie Buchsbaum oder Stechpalme oder blühende wie die Barbara-Kirschenbäumchen, die geschmückt und mit Kerzen erleuchtet wurden. Die Tradition des Weihnachtsbaums ist jedenfalls zukunftssicher.



Foto: Konrad Fischer

Vor allem in den evangelischen Ländern breitete sich der Weihnachtsbaum schnell aus, gewiß auch deshalb, weil viele Protestanten die bildlichen Glaubensdarstellungen ablehnten. In den katholischen Ländern war die Weihnachtskrippe noch lange das wichtigste Symbol des Festes von Christi Geburt; und dennoch ist heute selbst im Vatikan der weihnachtliche Baum auf dem Petersplatz nicht mehr wegzudenken.

Bis zum 18. Jh. war es außerhalb der Mittelgebirgsregionen gar nicht so einfach, einen immergrünen Nadelbaum zu bekommen. Mittel- und Westdeutschland waren v. a. Laubwaldgebiete. Doch ab dem 18. Jahrhundert veränderten sich die Formen der Waldbewirtschaftung auch im Hügel- und Flachland grundlegend. Überall in Sachsen wurden auf Kahlflecken Kulturen aus Kiefer und Fichten angepflanzt. Plötzlich konnte die Forstwirtschaft in großem Umfang für jedermann, auch für die städtische, fernab der Waldgebiete wohnende Bevölkerung Weihnachtsbäume bereitstellen. Sie wurden zu einer interessanten Nebeneinnahme für die Waldbesitzer. Zugleich wurden Weihnachtsbäume für jedermann erschwinglich, sie waren nicht länger Privileg der gut situierten Bürger, des Adels oder der Kirchen.

Die Lieferung von Nadelschmuckbäumen durch die Forstbetriebe blieb in Ostdeutschland bis zur politischen Wende 1990 der Normalfall. Seitdem hat sich die in Westeuropa schon länger verbei-

zwischen zu einer bedrohten Rote-Liste-Art geworden. Die Tanne erlebt erfreulicherweise in den letzten Jahren in sauberer gewordener Luft und bei kahlschlagsarmer Waldbewirtschaftung eine Renaissance - doch jeder Förster und Waldbesitzer hält ein wachsames Auge darauf, daß seine sorgsam gehegten Weißtannen nicht von einem „Baummauser“ als Weihnachtsbaum zweckentfremdet werden.

Der Sachsen liebste Weihnachtsbäume sind die Nordmannstanne, eine aus dem Kaukasus stammende Baumart mit weichen, lang am Baum verbleibenden Nadeln, und die Blau- oder Stechfichte, ein Gast aus Nordamerika so wie die ebenfalls beliebte Edeltanne. 75% der 23 Mio. Weihnachtsbäume, die in Deutschland alljährlich verkauft werden, gehören zu diesen drei Arten. Die alten Favoriten Fichte und Kiefer sind weit zurückgefallen.

Die meisten Weihnachtsbaumplantagen, aus denen die hiesigen Verkaufsstellen beliefert werden, liegen im Sauerland, in Schleswig-Holstein und in Dänemark. Auch die sächsischen Forstbetriebe mühen sich seit Jahren, ins Geschäft zu-

Tannengeflüster

Wenn die ersten Fröste knistern,
In dem Wald bei Bayrisch - Moos,
Geht ein Wispern und ein Flüstern
In den Tannenbäumen los,
Ein Gekicher und Gesumm
Ringsherum.

Eine Tanne lernt Gedichte,
Eine Lärche hört ihr zu.
Eine dicke alte Fichte
Sagt verdrießlich: „Gebt doch Ruh!“
Kerzenlicht und Weihnachtszeit
Sind noch weit!“

Vierundzwanzig lange Tage
Wird gekräuselt und gestutzt
Und das Wäldchen ohne Frage
Wunderhübsch herausgeputzt.
Wer noch fragt: „Wieso? Warum?“,
Der ist dumm.

Was das Flüstern hier bedeutet,
Weiß man selbst im Spatzennest:
Jeder Tannenbaum bereitet
Sich nun vor auf's Weihnachtsfest,
Denn ein Weihnachtsbaum zu sein:
Das ist fein!

(James Krüss)

Terminkalender:

24.01.2009, 10.00 Uhr, Naturschutzstation Neschwitz:
„Niederwald – vom Artenreichtum gesegnet“

31.01.2009, 09.30 Uhr – Winterakademie Naturschutzstation Neschwitz:
„Wasser bewegt – Gemeinsam aktiv sein für eine nachhaltige Wasser- und Landnutzung“ Lebensraum Wasser, allgemeine Gewässerkunde

Kurz und Knapp - Krótke nowinki

Das Oberlausitzer Bergland – höchstgelegene Region im Süden des Landkreises Bautzen

Vielfalt ist die Eigenschaft, welche den Landkreis Bautzen wohl am besten beschreibt.

Vielfältig sind nicht nur die Menschen, die gelebten Traditionen und die Geschichte der Region. Vor allem bezogen auf seine Natur und Landschaft zeichnet sich der Landkreis durch das Vorhandensein verschiedenartigster Landstriche aus. Das südliche Kreisgebiet an der Grenze zur Tschechischen Republik ist zugleich die höchstgelegene Region

- das Oberlausitzer Bergland. Berg-

ketten, mit Höhenlagen von 300 bis 600 Metern, reizvolle Täler, gemütliche Bergbauden und herrliche Ausblicke laden hier zum Verweilen ein.

Ob zum Wandern, Radfahren, Skifahren, zum Erkunden der Region oder einfach nur zum Entspannen in schöner Landschaft – das Oberlausitzer Bergland bietet für jeden Geschmack das Richtige.

Im Sommer ziehen 300 km gut markierte Wanderwege, der Spreeradweg, weitere fünf verschiedene Rundwege zwischen 20 und 100 Kilometern sowie

die vorhandenen Wald- und Erlebnisbäder die Besucher in die Region. Gemeinden wie Crostau, Cunewalde, Kirschau, Neukirch, Obergurig, Schirgiswalde, Sohland, Steinigtwolmsdorf oder Wilthen laden mit ihren zahlreichen liebevoll restaurierten Umgebendehäusern dazu ein, den Landkreis als Ausflugs- und Urlaubsziel zu entdecken.

Mittlerweile haben sich auch unter den Entspannung Suchenden die im Oberland etablierten Wellness-Angebote herumgesprochen und finden regen Zuspruch.

Auch für die Freunde des Wintersportes gibt es viele Möglichkeiten, die kalte Jahreszeit im Oberlausitzer Bergland zu genießen. So findet man beispielsweise in Neukirch, Obergurig, Schirgiswalde, Sohland, Steinigtwolmsdorf, Wehrsdorf und Weifa gespurte Loipen für Langläufer, ausgedehnte Abfahrts- und Rodelhänge, Skilifte und sogar Sprungschanzen ebenso wie herrliche Winterwanderwege.

Ein Besuch im Oberlausitzer Bergland lohnt sich also zu jeder Jahreszeit.

Öffnungszeiten des Hallenbades Kamenz in den Weihnachtsferien

Weihnachtsferien vom 22.12.2008 - 03.01.2009

Im Hallenbad Kamenz gelten in den Weihnachtsferien folgende Öffnungszeiten:

22.12. - 23.12.2008	09.00 - 22.00 Uhr
24.12. - 26.12.2008	geschlossen
27.12. - 30.12.2008	09.00 - 18.00 Uhr
31.12.08 und 01.01.09	geschlossen
02.01.2009	09.00 - 22.00 Uhr
03.01. - 04.01.2009	09.00 - 18.00 Uhr

Auch für Behinderte besteht die Möglichkeit des Schwimmens und einer gezielten Wassergymnastik. Das Hallenbad ist u.a. mit einem rollstuhlgerechten Behinderteneingang, einem Umkleide- u. Duschraum mit WC und einem Hebelifter mit Universalgurt am Kinderbecken mit 1,00 Meter Wassertiefe eingerichtet.

Eine vorherige Absprache mit dem Hallenbadpersonal wird empfohlen.

Pilzsachverständige - Interessenten gesucht -

Die Tätigkeit der Pilzberater wird von zahlreichen Pilzsammlern und Pilzfreunden immer wieder gern in Anspruch genommen. Waldspaziergängern und Pilzsuchern, die sich bei der Frage der Genießbarkeit der gefundenen Exemplare unsicher sind, helfen sie zum Beispiel mit einer gezielten Pilzbestimmung und Erklärung auf die Sprünge.

Und wer die Exemplare nicht essen, sondern lediglich betrachten und kennen lernen will, der kann sich ebenso jederzeit an die Pilzberater wenden. Ihnen ist daran gelegen, den Menschen ihr umfangreiches Wissen zu vermitteln und die vor Ort existierende Pilzvielfalt nahe zu bringen.

Einerseits wächst die Zahl der Pilzinteressierten ständig, andererseits fehlt es den Sachverständigen an Nachwuchs für die Pilzberatung.

Gesucht werden deshalb Interessenten aller Altersgruppen, die bereit sind, mit ihrem bereits vorhandenen Wissen sowie nach Aneignung des entsprechenden Wissenstandes als Pilzsachverständige tätig zu werden.

Bei Interesse wenden Sie sich bitte an einen der folgenden Ansprechpartner, um Näheres über den Weg zum Pilzsachverständigen zu erfahren:

Michael Kallmeyer, Lindenallee 29, 01904 Neukirch
(Tel.: 035951/ 35234)

Rosemarie Kießling, W.-v.-Polenz-Str. 21, 02625 Bautzen
(Tel.: 03591/ 28312)

Marita Marx, Mittelstr. 51, 02681 Wilthen
(Tel.: 03592/ 33116)

Frank Sickert, Albert-Schweitzer-Siedlung 41, 02733 Cunewalde OT Weigsdorf-Köblitz
(Tel.: 035877/ 20777)

Die Pilzsachverständigen freuen sich auf Ihre Mitarbeit.

Ein Jahr Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE) im Lausitzer Seenland

Vor etwa einem Jahr startete eine neue Etappe der Entwicklung des ländlichen Raums in Sachsen, die Integrierte Ländliche Entwicklung (ILE). Auch die Region zwischen Elsterheide im Westen und Rietschen im Osten wurde durch das Sächsische Ministerium für Umwelt und Landwirtschaft zur ILE-Region Lausitzer Seenland ernannt. Damit stehen sowohl privaten als auch kommunalen Projektträgern von 2008 bis 2013 jährlich ca. 1,8 Mio. Euro für Projekte zur Umsetzung des gemeinsam entwickelten Leitbildes „Von der Bergbau- zur Tourismus- und Energieregion“ zur Verfügung.

Zur Beratung der Projektträger und zur Begleitung des Prozesses wurde im Mai dieses Jahres das Regionalmanagement eingesetzt. Ansprechpartner sind Frau Sophia Domko (Tel. 0351-8408212) und Herr Dr. Reiner Erdmann von der GfL Planungs- und Ingenieurgesellschaft. Über Prioritäten bei der Mittelvergabe und die Passfähigkeit von Projekten entscheidet der Koordinierungskreis, der sich aus kommunalen und wirtschaftlichen Vertretern der Region zusammensetzt. Zum 01.01.2009 übernimmt Herr Eberhardt Meier, Bürgermeister der Gemeinde Rietschen, den Vorsitz und die Geschäftsführung des Koordinierungskreises von Herrn Hellfried Ruhland, Bürgermeister der Stadt Lauta.

Insgesamt wurden im Jahr 2008 vom Koordinierungskreis 75 Projekte mit einem Gesamtinvestitionsvolumen von etwa 5,5 Mio. Euro beschlossen. Aufgrund anfänglicher Schwierigkeiten der Landkreise nach der Funktional- und Kommunalreform wurden bisher nur 17 Projekte mit insgesamt 750.000 Euro bewilligt. Den Bewilligungsbehörden liegen jedoch noch Projekte mit einem beantragten Zuschuss von ca. 3 Mio. Euro vor, so dass im Jahr 2008 von einer Ausschöpfung der Mittel ausgegangen werden kann. Neben Maßnahmen zur Verbesserung der Lebensqualität im Dorf stehen Projekte zur Profilierung des Lausitzer Seenlandes als Tourismusregion sowie beschäftigungswirksame Aktivitäten auf den Gebieten des Handwerks und Gewerbes im Mittelpunkt. Interessierte Akteure und potenzielle Projektträger können sich auch mit dem Regionalmanagement in Verbindung setzen.

Aktueller Stand der Vorbereitungen für die Messe Kamenz – WIR 2009

Nach dem Anmeldebeginn am 1.12.2008 für die Messe Kamenz – WIR 2009 nutzten 131 Aussteller den Frühbucher- rabatt von 10 Prozent.

Aktuell sind 51,1 % der Ausstellungsflächen bereits belegt.

Die Standvergabe ist für Anfang Februar geplant.

Die bisher angemeldeten Aussteller kommen aus dem Landkreis Bautzen, der Oberlausitz, Westsachsen aber auch aus Brandenburg und Sachsen-Anhalt.

11 Aussteller bilden aus, 6 Aussteller sind zum ersten Mal dabei.

Die Anmeldefrist für die Messe Kamenz – WIR 2009 läuft noch bis 01.02.2009.

Die Messe findet vom 27.03. bis 29.03.2009 in den Messehallen im Gewerbepark Kamenz statt.

Auf den Internetseiten - www.messe-kamenz.de - zur Messe Kamenz –WIR 2009 sind die aktuellen Informationen abrufbar.



Mitteilung zu den Öffnungszeiten der Beratungsstellen im Gesundheitsamt des Landratsamtes Bautzen

Ab 01.01.2009 sind die Beratungsstellen im **Amtsärztlichen Dienst des Gesundheitsamtes** wie folgt zu erreichen:

1. Ehe-, Familien-, Jugend- und Sexualberatung

Standort Hoyerswerda, Schloßplatz 02

(Frau Kirsch, Tel.: 03571 – 47 41 53 111)

Montag 8.30 – 13.00 Uhr

Dienstag 8.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch nur nach Vereinbarung

Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

2. Schwangerenberatung

Standort Hoyerswerda, Schloßplatz 02

(Frau Kirsch, Tel.: 03571 – 47 41 53 111)

Montag 8.30 – 13.00 Uhr

Dienstag 8.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch nur nach Vereinbarung

Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Standort Kamenz, Macherstr. 55

(Frau Beier, Tel.: 03578 – 78 71 53 108)

Montag 8.30 – 15.00 Uhr

Dienstag keine Sprechstunde

Mittwoch nach Vereinbarung

Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Standort Radeberg, Heidestr. 70

(Frau Beier, Tel.: 03578 – 78 71 53 108)

Dienstag 8.30 – 18.00 Uhr

3. Beratungsstelle für AIDS und Geschlechtskrankheiten

Standort Hoyerswerda, Schloßplatz 02

(Frau Kirsch, Tel.: 03571 – 47 41 53 111)

Montag 8.30 – 13.00 Uhr

Dienstag 8.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch nur nach Vereinbarung

Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Standort Bautzen

(Frau Kreher, Tel.: 03591 – 52 51 53 110)

Standort Kamenz

(Frau Roblick, Tel.: 03578 – 78 71 53 319)

Beratung nur in Ausnahmefällen und nach vorheriger Terminvereinbarung

4. Tumorberatungsstelle

Standort Hoyerswerda, Schloßplatz 02

(Frau Kreher, Tel. 03571 – 47 41 53 110)

Montag 8.30 – 15.00 Uhr

Mittwoch 8.30 – 15.00 Uhr

Standort Bautzen, Bahnhofstr.5

(Frau Kreher, Tel.: 03591 – 52 51 53 110)

Dienstag 8.30 – 16.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 18.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Standort Kamenz, Macherstr. 55

(Frau Vogel, Tel.: 03578 – 78 71 53 107)

Montag 8.30 – 12.00 Uhr

Dienstag 8.30 – 18.00 Uhr

Mittwoch 8.30 – 12.00 Uhr

Donnerstag 8.30 – 12.00 Uhr

Freitag 8.30 – 12.00 Uhr

Standort Radeberg, Heidestr. 70

(Frau Vogel, Tel.: 03578 – 78 71 53 107)

jeden 3. Montag im Monat 8.30 – 12.00 Uhr

Um lange Wartezeiten zu vermeiden wird in allen Beratungsstellen um vorherige Terminabsprache gebeten.

Die Bürgerämter des Landkreises Bautzen

Einfach mehr Service...

Auszug aus dem Leistungsangebot:

- Beratung zu allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten, allgemeine Informationen zum Landkreis und zur Kreisverwaltung
- Beratung auf der Grundlage des Informationsangebotes im Internet
- Zentrale Antragsausgabe und –annahme,
- Annahme und Rückgabe bei Fahrerlaubnisentzug
- Ausgabe von Schwerbehindertenausweisen
- Aufnahme/Entgegennahme von Widersprüchen
- Hilfestellung in Antragsverfahren
- Vermittlung ins Fachamt, u. a. Terminvereinbarungen
- Beschwerdemanagement
- Beglaubigungen
- Lotsenfunktion etc.

Öffnungszeiten der Bürgerämter:

Montags bis donnerstags 08:30 Uhr bis 18:00 Uhr,

Freitags bis 14:00 Uhr

Besucheranschriften der Bürgerämter:

Landratsamt Bautzen

Bahnhofstraße 9

02625 Bautzen

Landratsamt Bautzen

Verwaltungsstandort Kamenz

Macherstraße 55

01917 Kamenz

Landratsamt Bautzen

Verwaltungsstandort Hoyerswerda

Schlossplatz 2

02977 Hoyerswerda

Die Bürgerämter sind auch telefonisch zu den vorstehend genannten Zeiten erreichbar unter:

Bautzen (0 35 91) 52 51 410 41

Kamenz (0 35 78) 78 71 420 42

Hoyerswerda (0 35 71) 47 41 430 43

Die zentrale Vermittlung erreichen Sie telefonisch wie folgt:

Bautzen (0 35 91) 52 510

Kamenz (0 35 78) 78 710

Hoyerswerda (0 35 71) 47 410

Nutzen Sie unser Angebot -wir freuen uns auf Sie.

Gern nehmen wir auch Ihre Anregungen entgegen.

Die Selbsthilfegruppe „**Leben mit Krebs für Betroffene und Angehörige**“ lädt recht herzlich zu ihrer nächsten öffentlichen Veranstaltung ein.

Thema: Inhalte des Gesundheitsfonds ab 1. Januar 2009, Vor- und Nachteile für die Versicherten, Referentin: Frau Maria Michalk MdB, Mitglied im Gesundheitsausschuss

Datum: Montag, den 12. Januar 2009, 14:00 Uhr

Ort: AOK-Geschäftsstelle, Goschwitzstr. 21, Bautzen

Neue Interessierte laden wir ebenfalls ein.

Treffen der Tumor- und Stomagruppe

Im Neuen Jahr findet am

Dienstag, dem 20.01.2009 15:00 Uhr, in der Hutberggaststätte Kamenz die nächste Zusammenkunft statt.

Thema: Finanzkrise, ein Schreckgespenst!

Zu diesem Thema spricht ein Vertreter der Sparkasse.

Neue Interessierte sind herzlich eingeladen

Nähere Informationen dazu bei Frau Gaubitz Tel. (03 59 55) 4 22 68

Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit psychischen Störungen

Die nächste Zusammenkunft der Selbsthilfegruppe für Angehörige von Menschen mit psychischen Störungen findet am

Dienstag, dem 13. Januar 2009,

im Landratsamt Bautzen, Gesundheitsamt, Zimmer 257,
Macherstraße 55, 01917 Kamenz, statt.

Beginn: 17:30 Uhr

Angehörige oder auch andere Bezugspersonen von Menschen mit psychischen Störungen, die an der Mitarbeit in der Selbsthilfegruppe interessiert sind und an den Zusammenkünften bisher noch nicht teilgenommen haben, sind ebenfalls herzlich eingeladen.

Auskunft erteilt: Frau Harnack (Sekretariat): (0 35 78) 7871 53418

Aus den Volkshochschulen - Z ludowych uniwersytetow

Kreisvolkshochschule Bautzen:

Dr.-Peter-Jordan-Str.21, 02625 Bautzen
 Tel.: (0 35 91) 27 22 90
 Fax: (0 35 91) 2 72 29 19
www.kvhsbautzen.de
info@kvhsbautzen.de
 mit Außenstelle 01877 Bischofswerda
 im Kulturhaus, Platz des Volkes 1
 Tel.: (0 35 91) 27 22 90
 Fax: (0 35 91) 2 72 29 19

- 05.01. 09:00 Computerkurs für Frauen u.a.
- 06.01. 17:30 Schnitzen eines Reliefs
- 08.01. 18:00 Windows XP und Internet, E-Mail...
- 09.01. 19:00 Fit für die Piste, Snowboard
- 13.01. 18:00 Verkehrsrechtl. Bußgeldverfahren
- 14.01. 16:00 Hardanger Stickerei
- 14.01. 17:30 Präsentationen durchführen Xpert
- 14.01. 19:00 Im Tal der Tränen
- 17.01. 09:00 Immer eine gute Figur machen
- 17.01. 10:30 Tango Argentino, Salsa....
- 19.01. 16:00 Mathematik Abi-Training
- 20.01. 18:00 Engl., Franz., Russ., Spanisch
- 21.01. 18:30 Einkommensteuererklärung 2008
- 21.01. 19:00 Kindesunterhalt,
- 22.01. 18:30 Schwedisch Konversation
- 24.01. 09:00 Knigge aktuell
- 24.01. 13:30 Sumi-e - Japanische Tuschkmalerei
- 28.01. 18:00 Kochkurs
- 28.01. 19:00 Nachbarschaftsrecht
- 30.01. 18:00 SAP R/3 Workshop

KVHS Bautzen, Regionalstelle Kamenz:

Macherstr. 140a; 01917 Kamenz
 Tel.: (0 35 78) 3 74 62 30
 Fax: (0 35 78) 3 74 62 80
www.vhs-kamenz.de
info@vhs-kamenz.de
 mit Außenstelle 01454 Radeberg
 Heidestr. 70, Gebäude 223
 Tel.: (0 35 28) 46 25 27
 Fax: (0 35 28) 46 22 04
vhs-km-radeberg@t-online.de

Außenstelle Radeberg:

- 07.01. 18:00 Kinesiologie Fortführung
- 12.01. 17:00 Computerkurs „EXCEL“
- 14.01. 19:00 Mal- und Zeichenkurs
- 19.01. 18:00 Schadensersatzrecht
- 24.01. 10:00 Yoga und Stressbewältigung

Volkshochschule Hoyerswerda:

Heinrich-Mann-Straße 35
 D-02977 Hoyerswerda
 Tel.: (0 35 71) 40 69 46
 Fax: (0 35 71) 40 69 48
www.vhs-hoyerswerda.de
VHS-Hoy@t-online.de

- 05.01. 19:00 Rückengymnastik
 Schwerpunkt Beckenboden Grundkurs
- 05.01. 9:00 EDV Seniorenclub Anfänger
- 12.01. 9:00 EDV Seniorenclub Textverarbeitung
- 14.01. 18:30 Rakutöpfern
- 16.01. 18:00 Wochenendmaltreff
- 21.01. 9:00 Musik in der sozialen Arbeit
- 26.01. 19:00 Exotische Früchte vorgestellt
- 26.01. 8:00 Englisch kompakt und intensiv
- 26.01. 9:00 EDV Seniorenclub Internet



Wir möchten Sie bitten, sich für die Teilnahme an den Kursen unbedingt vorher anzumelden, da wir Ihre Teilnahme sonst nicht sicherstellen können.

SERBSKI MUZEJ Sorbisches Museum Hród 3 / Ortenburg 3 02625 Budyšin / Bautzen

Ständige Ausstellung zur Kultur, Geschichte und Lebensweise der Sorben

Sonderausstellung:

Wšudže je Betlehem

Tradicionalne Bože narodki z Europy

ze zběrki Marity a Manfreda Ihle, Grodk

Überall ist Bethlehem

Traditionelle Krippenkunst aus Europa

aus der Sammlung Marita und Manfred Ihle, Spremberg

30. 11. 2008 – 15. 2. 2009

Angebote:

Dienstag, 6.1.2009 14.30 Uhr
 Besuch der Sternsinger im Sorbischen Museum

Freitag, 9.1.2009 13.30 Uhr

Ausstellungsgespräch und Erfahrungsaustausch innerhalb einer Tagung der Arbeitsgemeinschaft sudetendeutscher Krippenfreunde in Schirgiswalde vom 9.-10.1.2009

Weihnachtskrippen für jedermann

Unter dem Motto „Überall ist Bethlehem“ zeigen derzeit das Bautzener Sorbische Museum und das Museum Bautzen zwei große Krippenausstellungen. Im Sorbischen Museum präsentieren die Sammler Marita und Manfred Ihle aus Spremberg „Traditionelle Krippenkunst aus Europa“. - „Krippen aus aller Welt“ ist das Thema im Stadtmuseum.

Weihnachtskrippen gibt es heute in allen Variationen, für jung und alt, aus aller Welt und für jeden Geldbeutel. Das war nicht immer so. Ursprünglich gehörte die Krippentradition in europäische Klöster und Kirchen. Seit dem 17. Jh. stand sie im Dienste der katholischen Gegenreformation. Daher spielte die Krippe in der evangelischen Kirche kaum eine Rolle. Doch evangelische Krippenzentren wie das Erzgebirge weisen darauf hin, dass die Krippe zunehmend im einfachen Volk Verbreitung fand. Zunächst jedoch wurde sie vor allem beim Adel und Bürgertum gesellschaftsfähig. Diese wertvollen Krippen konnte sich jedoch kaum jemand leisten. Das religiöse Bedürfnis, sich die Weihnachtsgeschichte lebendig ins Haus zu holen, inspirierte viele Volkskünstler. Ganze Krippenlandschaften entstanden, mittendrin geschnitzte Figuren bei ihrer täglichen Arbeit oder als Gabenbringer für's Christkind, teils mit beweglicher Mechanik versehen. In Krippenzentren wie Grulich/Kralický in Ostböhmen fertigte man in mehr als 30 Dörfern in großen Mengen manufaktuell bzw. in Heimarbeit geschnitzte Krippen, die eine große Verbreitung fanden. Die Krippenfiguren konnten jederzeit ergänzt werden, so dass jedes Jahr zu Weihnachten die Krippe ausgebaut wurde. Auch in der Oberlausitz um Schirgiswalde und in den böhmischen Nachbarregionen wurden Krippen hergestellt. Mit den sich entwickelnden Druckverfahren in der 2. Hälfte des 19. Jh. konnte man

Krippen auch als Massenware aus Papier herstellen. Noch heute finden sich hier und da einige dieser unterdessen raren Stücke auf dem Boden.

Öffnungszeiten:

täglich von 10 – 16 Uhr
 Wochenende und Feiertage 10 – 17 Uhr

Das Sorbische Museum hat am 24., 25. und 31.12. 08 geschlossen.
 Am 26.12. 08 und 1.1.09 ist es von 13 bis 17 Uhr geöffnet.

Anmeldungen für Gruppen ab 7 Personen

Kontakte:

Telefon: 0 39 51 / 4 24 03
 Fax: 0 39 51 / 4 24 25
 E-Mail: sm@sorbisches-museum.de
www.museum.sorben.com

Das Museum Bautzen zeigt parallel die Sonderausstellung „Überall ist Bethlehem – Krippen aus aller Welt. Sammlung Barbara Kruhoffer, Loccum, 29.11.2008 – 15.2.2009



Erfahrungsaustausch der Krippenfreunde

Am Freitag, dem 9. Januar 2009 findet um 13.30 Uhr in der Ausstellung „Überall ist Bethlehem. Traditionelle Krippenkunst in Europa“ im Sorbischen Museum in Bautzen, Ortenburg 3, ein Ausstellungsgespräch mit den beiden Sammlern Marita und Manfred Ihle aus Spremberg sowie ein Erfahrungsaustausch mit Teilnehmern der Jahrestagung der Arbeitsgemeinschaft sudetendeutscher Krippenfreunde statt. Interessenten sind herzlich eingeladen.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen von Wohnraum einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie)

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 1 SGB II.
- (2) Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Ziffer 1 sowie § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- (3) Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstaussstattung der Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit dieser Leistungen im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

§ 2 Angemessene Wohnraumausstattungskosten

- (1) Leistungen für die Übernahme der angemessenen Kosten der Erstaussstattung für die Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII auf der Grundlage des § 23 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 i. V. m. § 42 SGB XII gewährt.
- (2) Als angemessene Wohnraumausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit. Grundsätzlich sind gebrauchte Einrichtungsgegenstände zumutbar. Hierbei sind insbesondere die Angebote auf dem Gebrauchtmöbelmarkt zu nutzen.
- (3) Leistungen für die Erstaussstattung einer Wohnung einschließlich Haushaltsgeräten werden nur bei erstmaliger Anmietung von Wohnraum oder auch z. B. nach einem Wohnungsbrand oder bei Erstanmietung nach einem längeren Haftaufenthalt, Heimaufenthalt, Aufenthalt in einer betreuten Wohnform oder in Notunterkünften ohne eigenen Hausstand sowie nach Obdachlosigkeit gewährt.
- (4) Wird ein bisher gemeinsam geführter Haushalt aufgelöst mit der Folge, dass zwei getrennte Haushalte geführt werden, gilt dieses i. d. R. nicht als erstmalige Anmietung einer Wohnung im Sinne des Gesetzes. Soweit es nicht möglich ist, eine neu angemietete Wohnung aus dem Bestand des bisherigen gemeinsamen Haushalts auszustatten bzw. wenn durch die kurzfristige Bewilligung einer Erstaussstattung andere Kosten (z. B. für die Unterbringung in einem Frauenhaus) vermieden werden können, soll abweichend davon die notwendige Erstaussstattung bewilligt werden.
- (5) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschale erbracht. Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln und gegebenenfalls als Teilpauschalierung zu gewähren.

Bei der Bemessung der Pauschale werden einschlägige Angaben der Anbieter des Landkreises Bautzen und langjährige Erfahrungswerte berücksichtigt. Zur Beschaffung der für die Haushaltsführung benötigten Haushaltsgeräte gehört auch gegebenenfalls die erforderliche Installation.

§ 3 Pauschale für die Erstaussstattung der Wohnung

- (1) Die Pauschalen für die Erstaussstattung von Wohnungen sind an die im Haushalt lebenden und anspruchsberechtigten Personen gebunden. Für besondere Personengruppen (z. B. Schwerbehinderte) kann abweichend von den Tabellenwerten eine höhere Pauschale angesetzt werden.
- (2) Die Pauschalen betragen für einen

1. Ein - Personen - Haushalt	bis zu	600,00 €
2. Zwei - Personen - Haushalt	bis zu	800,00 €
3. Drei - Personen - Haushalt	bis zu	1.200,00 €
4. Vier - Personen - Haushalt	bis zu	1.620,00 €
5. Fünf - Personen - Haushalt	bis zu	1.950,00 €
6. Sechs - Personen - Haushalt	bis zu	2.150,00 €
- (3) Für jede weitere Person wird eine Pauschale von 200,00 € angesetzt.
- (4) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist von den Hilfeempfängern zu erbringen.

§ 4 Überprüfung und Inkrafttreten

- (1) Die Inhalte dieser Richtlinie, und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Pauschale für Erstaussstattung der Wohnung, werden angepasst, wenn sich rechtliche und/oder örtliche Verhältnisse wesentlich ändern.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.

- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des bisherigen Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie) vom 11.04.2006 (Nr. 4/232/05) sowie die Richtlinie des bisherigen Landkreises Kamenz zu den Leistungen für Wohnungen einschließlich Haushaltsgeräten nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Wohnraumausstattungsrichtlinie) vom 01.04.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel

Richtlinie des Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungsausstattungsrichtlinie)

§ 1 Grundlagen

- (1) Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen auch Leistungen für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt gemäß § 23 Absatz 3 Ziffer 2 SGB II.
- (2) Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1, § 31 Absatz 1 Ziffer 2 sowie § 42 Absatz 1 Ziffer 3 SGB XII auch die Übernahme der angemessenen Kosten für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt in den Leistungsarten nach dem 3. und 4. Kapitel des SGB XII (Hilfe zum Lebensunterhalt sowie Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung).
- (3) Gemäß § 27 Ziffer 3 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, unter welchen Voraussetzungen und wie die Leistungen für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt pauschaliert werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit dieser Leistungen im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

§ 2 Angemessene Erstaussstattung für Bekleidung

- (1) Leistungen für die Übernahme der Kosten für die Erstaussstattung von Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt werden für leistungsberechtigte Personen auf der Grundlage von § 23 Absatz 3 SGB II bzw. § 31 i.V.m. § 42 SGB XII gewährt.
Eine Erstaussstattung für Bekleidung kommt neben den im Gesetzestext genannten Ereignissen wie Schwangerschaft und Geburt insbesondere dann in Betracht, wenn der Gesamtverlust der Bekleidung (z.B. nach einem Wohnungsbrand) vorliegt oder aufgrund außergewöhnlicher Umstände ein neuer Bedarf besteht.
- (2) Als Bekleidungsausstattung gelten die für den Lebensunterhalt notwendigen Bedarfsgegenstände unter Berücksichtigung der ortsüblichen Lebensverhältnisse, des tatsächlich notwendigen Bedarfs und der Wahrnehmung von Sonderangeboten unter Beachtung von Wirtschaftlichkeit und Zumutbarkeit.
- (3) Die Leistungen werden grundsätzlich als Pauschalen erbracht. Bei der Bemessung der Pauschalen werden einschlägige Angaben von Anbietern des Landkreises und nachvollziehbare Erfahrungswerte berücksichtigt.

§ 3 Pauschale für die Erstaussstattung von Bekleidung

- (1) Die Pauschale für die Erstaussstattung von Bekleidung beträgt 350,00 €.
- (2) Der konkrete Bedarf ist jeweils zu ermitteln und gegebenenfalls als Teilpauschalierung zu gewähren.
- (3) Abweichungen von der Pauschale sind geboten, soweit besondere Umstände des Einzelfalles dies rechtfertigen.
- (4) Der Nachweis der zweckentsprechenden Verwendung der Mittel ist von den Hilfeempfängern zu erbringen.

§ 4 Überprüfung und Inkrafttreten

- (1) Die Inhalte dieser Richtlinie, und insbesondere die mit dieser Richtlinie festgelegten Pauschale für Erstaussstattung von Bekleidung, werden angepasst, wenn sich rechtliche und/oder örtliche Verhältnisse wesentlich ändern.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (3) Gleichzeitig tritt die Richtlinie des bisherigen Landkreises Bautzen zu den Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungs-ausstattungsrichtlinie) vom 11.04.2006 (Nr. 4/230/05) sowie die Richtlinie des bisherigen Landkreises Kamenz zu den Leistungen für die Erstaussstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt nach den Sozialgesetzbüchern II und XII (Bekleidungs-ausstattungsrichtlinie) vom 01.04.2006 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel

Bekanntmachungen - wozjewjenja

**Richtlinie des Landkreises Bautzen
zu den angemessenen Kosten für Unterkunft und Heizung
nach den Sozialgesetzbüchern II und XII
(Unterkunfts- und Heizkostenrichtlinie)**

**Kapitel 1
Rechtsgrundlagen**

§ 1 Zuständigkeit

- (1) Der Landkreis Bautzen ist gemäß § 6 Absatz 1 Ziffer 2 Sozialgesetzbuch Zweites Buch (SGB II) Träger einzelner Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende. Hierunter fallen unter anderem auch Leistungen für die Übernahme angemessener Unterkunfts- und Heizungskosten gemäß § 19 Satz 1 in Verbindung mit § 22 SGB II.
- (2) Ebenso ist der Landkreis Bautzen gemäß § 3 Absätze 1 und 2 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch (SGB XII) örtlicher Träger der Sozialhilfe. Zur Sozialhilfe gehört gemäß § 27 Absatz 1 Satz 1, § 29 sowie § 42 Satz 1 Ziffer 2 SGB XII auch die Übernahme angemessener Kosten der Unterkunft in den Leistungsarten nach den Kapiteln des SGB XII.

§ 2 Verordnungsermächtigung

Gemäß § 27 Ziffer 1 und Ziffer 2 SGB II ist das Bundesministerium für Arbeit und Soziales ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen durch Rechtsverordnung zu bestimmen, welche Aufwendungen für Unterkunft und Heizung angemessen sind und unter welchen Voraussetzungen die Kosten für Unterkunft und Heizung pauschaliert und bis zu welcher Höhe Umzugskosten übernommen werden können. Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales beabsichtigt derzeit nicht, die Angemessenheit der Unterkunfts- und Heizungskosten sowie der Umzugskosten im Wege einer Verordnung zu regeln. Es überlässt die Beurteilung dem zuständigen Leistungsträger, der zugleich als Sozialhilfeträger aus der bisherigen Sozialhilfepraxis über langjährige Kompetenz und Erfahrung verfügt.

**Kapitel 2
Angemessene Unterkunfts-kosten**

§ 3 Grundsatz

Leistungen für die Unterkunft werden für leistungsberechtigte Personen bzw. Bedarfsgemeinschaften nach SGB II und SGB XII auf der Grundlage des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. des § 29 Absatz 1 Satz 1 und § 42 Satz 1 Ziffer 2 SGB XII in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit sie angemessen sind.

§ 4 Angemessene Unterkunfts-kosten bei Mietwohnungen

Die Angemessenheit der Unterkunfts-kosten bestimmt sich nach dem Produkt aus der angemessenen Wohnfläche und dem angemessenen Preis je Quadratmeter Wohnfläche.

Die angemessenen Wohnflächen richten sich bis zum Erlass einer gültigen Förderrichtlinie des Freistaates Sachsen zu § 10 des Gesetzes über die soziale Wohnraumförderung vom 13.09.2001 (WoFG, BGBl. I 2376) auf der Grundlage der ehemaligen Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Innenministeriums zum Sächsischen Belegungsrechtsgesetz (VwV-SächsBelG) vom 22.04.1996 (Sächs-ABI Seite 478, Punkt 5.12) nach der Personenanzahl der Bedarfsgemeinschaft wie folgt:

Ein Alleinstehender:	45 Quadratmeter
Zwei Personen:	60 Quadratmeter
Drei Personen:	75 Quadratmeter
Vier Personen:	90 Quadratmeter
Fünf Personen:	105 Quadratmeter

Für jedes weitere dem Haushalt zuzurechnende Familienmitglied erhöht sich die Wohnfläche um bis zu 15 m². Zur Wohnfläche zählen auch Nebenräume (Küche, Flur, Bad, WC).

Im Einzelfall kann eine zusätzliche Wohnfläche infolge besonderer schwerwiegender Erfordernisse von bis zu 15 m² angemessen sein.

Bei der Beurteilung der Angemessenheit der Wohnungsmiete (Nettokaltmiete und Nebenkosten ohne Heizungskosten) werden die marktüblichen Wohnungsmieten des maßgeblichen örtlichen Wohnbereichs des Leistungsempfängers zugrunde gelegt. Existiert ein qualifizierter Mietspiegel, ist dieser vorrangig zugrunde zu legen, soweit dieser aktuell und aufgrund einer Plausibilitätsprüfung oder anderweitiger Erkenntnisquellen aussagekräftig ist.

Es besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Übernahme der den angemessenen Umfang übersteigenden Wohnkosten für Wohnungen mit einer gehobenen Ausstattung.

Folgende Richtwerte in Bezug auf die Bruttokaltmieten (Nettokaltmiete und Nebenkosten ohne Heizungskosten) gelten im Regelfall als angemessen, wobei eine Abweichung der kalten Nebenkosten über einen Wert von 1,00 EUR je m² als auch unter einen Wert von 0,80 EUR je m² regelmäßig eine gesonderte Prüfung der Angemessenheit bedingt. Für Gemeinden und Städte ohne einen rechtsgültigen Mietspiegel im Sinne des § 558 c BGB oder § 558 d BGB bzw. ohne eine aktuelle Mietdatenbank im Sinne des § 558 e BGB gelten folgende Richtwerte als ortsübliche Bruttokaltmiete:

**ortsübliche Bruttokaltmiete
für Gemeinden und Städte
ohne qualifizierten Mietspiegel
(Grundmiete und kalte Nebenkosten):**

Städte Kamenz und Radeberg	5,45 EUR je m ² (incl. kalte Nebenkosten)
----------------------------	---

Sonstige kreisangehörige Städte und Gemeinden	5,20 EUR je m ² (incl. kalte Nebenkosten)
--	---

§ 5 Umfang der Unterkunfts-kosten bei Mietwohnungen

- (1) Zum Bedarf für die Unterkunft (Bruttokaltmiete) gehören insbesondere neben der Grundmiete (Nettokaltmiete) auch folgende Kosten (Nebenkosten):
 - Wasserkosten (Wassergeld, Grundgebühren, Zähler- und Anlagengebühren),
 - Abwasserkosten (z. B. Gebühren für Kanalisation, Kosten der Grubenentleerung),
 - Abfallgebühren (Haushaltsgrundgebühr, Behältergebühr),
 - Schornsteinreinigung,
 - laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer B),
 - Heizungswartungskosten,
 - gemeinschaftliche Treppenbeleuchtung (auch für Keller, Flure),
 - Kosten für die Gemeinschaftsantenne oder den Kabelnetzanlagenbetrieb, sofern diese vom Vermieter zwingend vorgeschrieben sind,
 - Hausmeisterkosten (Vergütung, Sozialversicherungsbeiträge),
 - Aufwendungen für den Fahrstuhl,
 - Kosten für die Straßenreinigung (einschließlich Winterdienst),
 - Kosten der Gartenpflege (z. B. Pflege von Spielplätzen),
 - Kosten der Ungezieferbekämpfung,
 - Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung (insbesondere Feuer-, Gas-, Sturm-, Wasserschaden- sowie Haftpflichtversicherung für Gebäude, Öltank und Aufzug) sowie
 - sonstige Nebenkosten nach § 556 Absatz 1 Satz 2 Bürgerliches Gesetzbuch.
 - (2) Zum Bedarf für die Unterkunft gehören keine Kosten für Heizung, Beköstigung, private Beleuchtung, Bedienung, Wäsche und ähnliches. Es erfolgt ebenfalls keine Übernahme der Gebühren für einen Kabelanschluss, da die Gebühren in der Regel der Bedarfsgruppe der persönlichen Bedürfnisse des täglichen Lebens zuzuordnen sind. Stehen jedoch Kabelanschlussgebühren nicht zur Disposition des Leistungsempfängers, kann er sie also nicht im Einvernehmen mit dem Vermieter als Mietnebenkosten ausschließen, so gehören sie nicht zu den persönlichen Bedürfnissen des Leistungsempfängers, sondern sind als Kosten der Unterkunft anzuerkennen.
 - (3) Die Miete für eine Garage oder einen Stellplatz kann nur, wenn der Verzicht auf ein Kraftfahrzeug oder eine Garage nicht zumutbar ist, unter Anlegung strenger Maßstäbe ausnahmsweise berücksichtigt werden. Die Übernahme der Garagen- oder Stellplatzmiete kommt darüber hinaus nur in Betracht, wenn die Anmietung der Garage oder des Stellplatzes zwingend im Zusammenhang mit der Anmietung der Wohnung steht. In der Regel ist aber eine Weitervermietung zumutbar.
 - (4) Zu den Kosten der Unterkunft gehören in der Regel ebenfalls nicht die Kosten für Teil- oder Vollmöblierung der Wohnung.
 - (5) Die tägliche Nutzungsgebühr eines Leistungsberechtigten für eine Obdachlosenunterkunft auf Grund einer Einweisungsverfügung oder bei Aufnahme in einem Frauenschutzhaus ist in Höhe der entsprechend örtlichen Vereinbarung als Bedarf für die Kosten der Unterkunft anzuerkennen und wird direkt an die jeweilige Einrichtung überwiesen.
- § 6 Angemessene Unterkunfts-kosten bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen**
- (1) Zur Vermeidung einer Ungleichbehandlung von Mietern und Eigentümern von Immobilien können bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen maximal die Kosten einer angemessenen Mietwohnung im Sinne des § 4 dieser Richtlinie übernommen werden.
 - (2) Bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen sind als Kosten der Unterkunft insbesondere zu berücksichtigen:
 - Wasserkosten (Wassergeld, Grundgebühren, Zähler- und Anlagengebühren),
 - Abwasserkosten (z. B. Gebühren für Kanalisation, Kosten der Grubenentleerung, Regenwassergebühr),
 - Abfallgebühren (Haushaltsgrundgebühr, Behältergebühr),
 - Schornsteinreinigung,
 - laufende öffentliche Lasten des Grundstücks (Grundsteuer B),
 - Heizungswartungskosten,
 - Versicherungsbeiträge, soweit sie mit dem Gebäude oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen (z. B. für eine Gebäudebrand-, Feuer-, Diebstahl-, Wasserschaden-, Öltank- oder Gebäudehaftpflichtversicherung),
 - Schuldzinsen, soweit sie mit der Finanzierung des Wohngebäudes oder der Eigentumswohnung in unmittelbarem Zusammenhang stehen,
 - Erbpachtzinsen,
 - angemessene Instandhaltungsrückstellungen im Rahmen von Hausgeldzahlungen gemäß § 21 Absatz 5 des Wohnungseigentumsgesetzes; die Angemessenheit unterliegt dabei einer gesonderten Prüfung.
- Als monatlicher Unterkunftsbedarf ist in der Regel 1/12 der Jahresbelastung anzuerkennen.
- (3) Zwingende Erhaltungsaufwendungen und Instandsetzungsaufwendungen können nur im Einzelfall und im angemessenen Umfang nach vorheriger Einholung von mindestens drei Kostenangeboten durch den Leistungsempfänger und nach vorheriger Zustimmung durch den Leistungsträger übernommen

Bekanntmachungen - wozjewjenja

werden. In der Regel kann von einem Erhaltungsaufwand ausgegangen werden, wenn die Aufwendungen dem Zweck dienen, das Wohngebäude oder die Eigentumswohnung in einem bewohnbaren Zustand zu erhalten, wobei die Wesensart des Wohngebäudes durch die Aufwendungen nicht verändert und das Wohngebäude/die Eigentumswohnung über den ursprünglichen Zustand hinaus nicht verbessert wird.

Kosten einer Maßnahme werden nicht als Instandsetzungsaufwendungen berücksichtigt, soweit sie nicht der Wert- bzw. Funktionserhaltung dienen, sondern eine wertsteigernde Verbesserung bewirken.

Zur Beurteilung des zwingenden Reparaturbedarfes kann durch den Leistungsträger als Entscheidungsgrundlage eine baufachliche Stellungnahme eingeholt werden.

Erhaltungsaufwendungen sollen nicht als monatliche Pauschale mit dem Ziel der Rücklagenbildung erbracht werden.

- (4) Tilgungsbeiträge für Darlehen, die zum Bau oder Erwerb eines Eigenheimes oder einer Eigentumswohnung aufgenommen worden sind, können nicht als Kosten der Unterkunft anerkannt werden. Weiterhin werden Leibrenten als Gegenleistung für den Erwerb eines Hausgrundstückes nicht als Kosten der Unterkunft übernommen.
- (5) Als angemessen gelten Aufwendungen für die Unterkunft bei Eigenheimen und Eigentumswohnungen, wenn die Gesamtheit der Aufwendungen für die jeweilige Unterkunft einschließlich etwaiger Schuldzinsen die Kosten einer angemessenen Mietwohnung im Sinne des § 4 dieser Richtlinie nicht überschreiten.

§ 7 Unangemessene Kosten der Unterkunft

- (1) Übersteigen die tatsächlichen Aufwendungen für die Unterkunft bei Mietwohnungen, Eigenheimen und Eigentumswohnungen den der Besonderheit des Einzelfalls angemessenen Umfang entsprechend §§ 4 bis 6 dieser Richtlinie, sind sie als Bedarf nur solange zu berücksichtigen, wie es dem Hilfebedürftigen oder der Bedarfsgemeinschaft nicht möglich oder nicht zuzumuten ist, durch Wohnungswechsel oder in anderer Weise die Aufwendungen auf die Angemessenheit zu senken, in der Regel jedoch längstens für sechs Monate.

Darüber ist der Hilfebedürftige schriftlich, unter Bekanntgabe der angemessenen ortsüblichen Bruttokaltmiete je Quadratmeter und der angemessenen Wohnungsgröße, zu informieren (Kostensenkungshinweis).

Sofern ein Wechsel der Unterkunft durch den Hilfebedürftigen und die Personen der Bedarfsgemeinschaft beabsichtigt ist, ist bei der Entscheidung über die Dauer der befristeten Kostenübernahme zu berücksichtigen, welche im konkreten Einzelfall erforderlichen Anstrengungen der Hilfebedürftige und die Personen der Bedarfsgemeinschaft zum Wechsel der Unterkunft leisten müssen.

In gleicher Weise ist in Fällen zu verfahren, in denen sich während des Leistungsbezuges der vertragliche, bislang anerkannte Mietpreis bei Mietwohnungen dahingehend ändert, dass die in dieser Richtlinie festgelegten Mietobergrenzen überschritten werden.

- (2) Nebenkostennachzahlungen sind zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenwärtiger Bedarf im Sinne des § 22 Absatz 1 Satz 1 SGB II bzw. § 29 Absatz 1 Satz 1 SGB XII und werden übernommen. Übersteigen die nach § 22 Absatz 1 Satz 1 bzw. § 29 Abs 1 Satz 1 SGB XII zu übernehmenden Nebenkosten den angemessenen Umfang, so ist nach § 7 Absatz 1 dieser Richtlinie zu verfahren.

Ist dagegen der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Geltendmachung beim kommunalen Träger mit der Begleichung der Nachzahlung im Verzug, handelt es sich um Schulden im Sinne des § 22 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

§ 8 Kosten für einen notwendigen Umzug

Kosten für den Umzug für einen vom kommunalen Träger veranlassten oder aus anderen Gründen notwendigen Umzug können im Rahmen des § 22 Absatz 3 SGB II und § 29 Absatz 1 Satz 7 SGB XII übernommen werden. Über Art und Umfang der Umzugshilfe wird im Einzelfall entschieden. Die Prüfung erfolgt unter Berücksichtigung der Verhältnismäßig- und Wirtschaftlichkeit, wobei die Leistungsempfänger im Rahmen der Selbsthilfe verpflichtet sind, den Umzug möglichst kostengünstig zu gestalten, insbesondere im Hinblick darauf, dass die Kosten für die Inanspruchnahme von Umzugsunternehmen nur in Ausnahmefällen übernommen werden können.

Ist ein Umzug aufgrund der Eingliederung in den Arbeitsmarkt erforderlich, wird der vorrangige Leistungsanspruch nach § 16 Absatz 1 SGB II geprüft.

Die Zusicherung zur Kostenübernahme des bis zum Umzug örtlich zuständigen kommunalen Trägers hat der Hilfebedürftige zuvor einzuholen.

Kapitel 3 Angemessene Heizkosten

§ 9 Grundsatz

Bei der Bemessung der Heizungskosten sind die persönlichen und familiären Verhältnisse, die Größe und Beschaffenheit der Wohnung, die vorhandenen Heizmöglichkeiten und die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen. Als grundsätzlich angemessen gelten Aufwendungen für Heizkosten, wenn die Richtwerte gemäß dieser Richtlinie nicht überschritten werden.

§ 10 Richtwerte für Heizkosten

- (1) Der Richtwert für Heizkosten ergibt sich aus der Multiplikation der Wohnflächenhöchstgrenze entsprechend § 4 dieser Richtlinie mit der durchschnittlichen Verbrauchsmenge an Brennstoff und den tatsächlichen Kosten bzw. maximal dem sich ergebenden Durchschnittspreis.

- (2) Bei der Bemessung der Heizkosten gelten als Richtwerte folgende durchschnittliche Verbrauchsmengen an Brennstoffen je Quadratmeter Wohnfläche, ausgehend von einem durchschnittlichen Energiewert in Höhe von 150 kWh

Heizungsmedien	
Verbrauchsmenge/Quadratmeter/pro Jahr	
Brikett, feste Brennstoffe	27 Kilogramm/0,027 Tonnen/m ²
Ölheizung	15 Liter/m ²
Flüssiggas	21 Liter/m ²
Gasheizung	17 Kubikmeter/ m ²
Elektroheizung	150 Kilowattstunden/m ²
Brennholz	36 kg/m ²

- (3) Kann die Heizungsart keiner der unter § 10 Absatz 2 dieser Richtlinie angegebene Medien zugeordnet werden, wird in Abhängigkeit von der anerkannten Wohnfläche je m² jeweils 1,00 EUR als Richtwert in Ansatz gebracht, wobei dieser jährlich überprüft und gegebenenfalls den veränderten örtlichen Verhältnissen oder energiepreisbedingten Kostenänderungen angepasst wird.

Ist die monatliche Abschlagszahlung geringer, ist der tatsächliche Betrag zugrunde zu legen.

- (4) Wird in einem Haushalt mit verschiedenen Medien geheizt, werden als Kosten der Heizung die jeweiligen Richtwerte gemäß § 10 Absatz 2 dieser Richtlinie nach dem Anteil der jeweiligen Wohnfläche und nach Heizungsart zugrunde gelegt.

§ 11 Gewährung der angemessenen Heizkosten

- (1) Für die Beurteilung der tatsächlichen Angemessenheit der Heizkosten erfolgen Einzelfallentscheidungen unter Berücksichtigung der örtlichen und individuellen - familiären - Besonderheiten. Liegen die Kosten unterhalb der Werte nach § 10 dieser Richtlinie, kann von angemessenen Heizkosten ausgegangen werden (sog. Nichtprüfungsgrenze).

- (2) Die anerkannten Heizkosten sollen monatlich mit der Regelleistung in 1/12 des Jahresbetrages für den jeweiligen Bewilligungszeitraum ausgezahlt werden. Entsteht der Bedarf im Gewährungszeitraum, kann die Übernahme von Heizkosten, soweit angemessen, als einmaliger Betrag für den jeweiligen Gewährungszeitraum - maximal für 1 Jahr - erfolgen. Hat der Leistungsberechtigte bereits vor Eintritt der Hilfebedürftigkeit Heizmaterial gekauft und bezahlt und ist dieses Heizmaterial im Bewilligungszeitraum noch vorrätig und für den Bewilligungszeitraum ausreichend, besteht kein Anspruch auf Ersatz der bereits getätigten Aufwendungen für dieses Heizmaterial.

- (3) Heizkostennachzahlungen sind zum Zeitpunkt ihrer Geltendmachung gegenwärtiger Bedarf im Sinne des § 22 Absatz 1 SGB II bzw. § 29 Abs. 1 SGB XII und werden übernommen, wenn kein unwirtschaftliches Heizverhalten vorliegt.

Ist der Leistungsempfänger zum Zeitpunkt der Geltendmachung beim kommunalen Träger mit der Begleichung der Nachzahlung im Verzug, handelt es sich um Schulden im Sinne des § 22 Absatz 5 SGB II bzw. § 34 SGB XII.

- (4) Übersteigen die durchschnittlichen Verbrauchsmengen an Brennstoffen bei Sammelheizungen und bei Selbsteinkauf von Brennstoffen die Richtwerte gemäß § 10 Absatz 2 dieser Richtlinie und übersteigen die Heizkosten bei Sammelheizungen und die Heizkosten bei Selbsteinkauf von Brennstoffen den im Einzelfall (§ 11 Abs. 1 S. 1 dieser Richtlinie) angemessenen Umfang, sind die Heizkosten nur in angemessener Höhe zu übernehmen.

- (5) Bei einer monatlichen Abschlagszahlung ist eine jährliche Vorlage der letzten Jahresabrechnung erforderlich.

- (6) Die Warmwassererwärmungskosten sind grundsätzlich keine Kosten der Heizung und daher in Höhe der tatsächlichen Kosten von den Heizungskosten abzuziehen. Sind die tatsächlichen Warmwassererwärmungskosten nicht ermittelbar, erfolgt der Abzug in Höhe der im Regelsatz enthaltenen Pauschalbeträge.

Kapitel 4

Gemeinsame Vorschriften für Heizungs- und Unterkunftskosten

§ 12 Aufteilung der Heizungs- und Unterkunftskosten

- (1) Die Aufteilung der Heizungs- und Unterkunftskosten ist grundsätzlich nach dem Wohnbedarf vorzunehmen. Dabei bestehen in der Regel keine Bedenken darüber, dass die Aufteilung nach der Zahl der Haushaltsangehörigen erfolgt, wenn keine besonderen Umstände zum Wohnbedarf dargelegt werden.

In jedem Fall ist zu beachten, dass Haushaltsangehörige, die nicht in die Bedarfsberechnung einbezogen sind, den auf sie entfallenden Anteil der Kosten selbst tragen müssen.

- (2) Leben in der Haushaltsgemeinschaft mehrere Bedarfsgemeinschaften und/oder sonstige Personen, sind für diese die angemessenen Heizungs- und Unterkunftskosten, jeweils kopfteilig, getrennt zu ermitteln.

Kapitel 5

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 13 Überprüfung, Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die Inhalte dieser Richtlinie werden angepasst, wenn sich rechtliche und/oder örtliche Verhältnisse wesentlich ändern.
- (2) Diese Richtlinie tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig treten die Unterkunft- und Heizkostenrichtlinien der bisherigen Landkreise Bautzen und Kamenz sowie der kreisfreien Stadt Hoyerswerda außer Kraft.
- (3) Für Verwaltungsbescheide, die bis zum 31.12.2008 bestandskräftig geworden sind, gelten für den Bewilligungszeitraum bis 31.12.2008 die jeweils in Absatz 2 genannten geltenden Richtlinien.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig, Landrat

Dienstsigel

Bekanntmachungen - wozjewjenja

**Neufassung der Betriebsatzung für den Eigenbetrieb
Kreismusikschule/ Kreisvolkshochschule Bautzen**

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie § 1 und § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächs.EigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert am 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 174) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 die folgende Satzungsneufassung:

§ 1

Rechtsform und Gegenstand des Eigenbetriebes

- (1) Der Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen wird gemäß § 1 Nr. 2 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) als organisatorisch, verwaltungsmäßig und finanzwirtschaftlich gesondertes Unternehmen des Landkreises Bautzen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in der Form eines Eigenbetriebes nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen dieser Satzung geführt.
- (2) Gegenstand des Betriebsteils Kreismusikschule ist die Pflege und Förderung künstlerisch-kreativer, insbesondere musikalischer Fähigkeiten. Er soll als Bildungsstätte einer möglichst früh einsetzenden und umfassenden Erschließung und Förderung musikalischer Fähigkeiten dienen und so zur musikalischen Bildung breiter Bevölkerungskreise beitragen. Die Herausbildung des Nachwuchses für das Laienmusizieren durch eine umfassende instrumentale und vokale Ausbildung, die Begabtenfindung und -förderung sowie die vorberufliche Fachausbildung bis zur Hochschulreife sind ihre besonderen Aufgaben.
- (3) Der Aufbau der Kreismusikschule richtet sich nach dem Strukturplan und den Lehrplänen des Verbandes deutscher Musikschulen e.V., dessen Mitglied der Landkreis Bautzen ist.
- (4) Der Betriebsteil Kreisvolkshochschule ist das kommunale Weiterbildungszentrum des Landkreises Bautzen. Die Kreisvolkshochschule versteht sich als Stätte lebenslangen Lernens und beruflicher Fortbildung sowie als Ort der Begegnung und sinnvollen Freizeitgestaltung. Sie ist offen für alle Bürgerinnen und Bürger. Aufgabe der Kreisvolkshochschule ist es, Veranstaltungen in den Fachgebieten Politik - Gesellschaft - Umwelt, Kultur - Gestalten, Gesundheit, Sprachen, Arbeit - Beruf und Grundbildung durchzuführen.
- (5) Die Betriebsführung des Betriebsteils Kreisvolkshochschule erfolgt nach Maßgaben der Richtlinie des Sächsischen Staatsministeriums für Kultus zur Förderung der Weiterbildung in der jeweiligen Fassung.
- (6) Rechtsträger ist der Landkreis Bautzen.
- (7) Der Hauptsitz des Eigenbetriebes befindet sich in Bautzen. Der Eigenbetrieb betreibt Regionalstellen in Kamenz und Bautzen. Die Bildung von Außenstellen im Landkreis ist möglich.

§ 2

Name des Eigenbetriebes

Der Eigenbetrieb führt den Namen:
Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen.

§ 3

Stammkapital

Von der Festsetzung von Stammkapital wird gemäß § 12 Abs. 2 SächsEigBG abgesehen.

§ 4

Gemeinnützigkeit

- (1) Der Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen ist ein Zweckbetrieb im Sinne von § 68 Nr. 8 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d.h. er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Eigenbetriebes und Mittel, die diesem von dritter Stelle zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf, durch Ausgaben die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.
- (4) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit ist der Eigenbetrieb nach wirtschaftlichen und kaufmännischen Grundsätzen zu führen.
- (5) Bei der Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zweckes hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke des Landkreises einzusetzen.

§ 5

Organe des Eigenbetriebes

Organe des Eigenbetriebes sind:

- der Kreistag
- der Betriebsausschuss
- die Betriebsleitung

§ 6

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes, die ihm durch die Landkreisordnung und das Eigenbetriebsgesetz in der jeweiligen Fassung vorbehalten sind, insbesondere über:
 1. Erlass und Änderung der Satzung,

2. Änderung der Betriebsform,
 3. Wahl der Betriebsleitung; Bestellung des ersten Betriebsleiters,
 4. Änderung der Struktur des Eigenbetriebes,
 5. Festsetzung der Gebühren und Entgelte,
 6. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes und des Finanzplanes,
 7. Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung und Behandlung des Jahresverlustes und Verwendung des Jahresgewinns,
 8. Entlastung der Betriebsleitung,
 9. Bestimmung des Abschlussprüfers für den Jahresabschluss.
 10. Gewährung von Darlehen, außer Kassenkrediten im Verhältnis zwischen Landkreis und Eigenbetrieb
- (2) Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 7 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

§ 7

Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss des Eigenbetriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät alle Angelegenheiten des Eigenbetriebes vor, die der Entscheidung des Kreistags bedürfen.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über :
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstückseigenen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € liegt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der erforderlichen Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnungen bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögens- oder des Erfolgsplanes handelt,
 3. den Erwerb anderer Gegenstände des Anlagevermögens, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall 25.000 € übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 250.000 €,
 5. Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichen Vermögensgegenständen bei einem jährlichen Nutzungsentgelt von mehr als 50.000 € bis 250.000 € im Einzelfall oder bei einer Laufzeit des jeweiligen Vertrages von mehr als einem Jahr,
 6. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 7. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes von mehr als 50.000 € bis 100.000 € im Einzelfall.
 8. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben.
 9. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 8

Der Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorsetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Betriebsleiter vor.
- (4) Dem Landrat werden gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBG die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 9 Abs. 5 der Satzung übersteigen, aber auch die unteren Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 7 Abs. 3 der Betriebsatzung nicht überschreiten.

§ 9

Betriebsleitung

- (1) Die Gesamtleitung des Eigenbetriebes obliegt dem 1. Betriebsleiter. Dazu führt er den Eigenbetrieb selbstständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist. Des Weiteren obliegt ihm auch die Gesamtverantwortung für die künstlerische und pädagogische Leitung sowie die Auswahl und Planung des Programms der Betriebsteile.
- (2) Der 2. Betriebsleiter vertritt den 1. Betriebsleiter im Verhinderungsfall in allen Belangen. Ihm können durch die Geschäftsordnung weiterhin Leitungsaufgaben für den Gesamtbetrieb nach Absatz 5 zur ständigen Erfüllung übertragen werden.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

- (3) Beide Betriebsleiter leiten jeweils einen Betriebsteil und eine Regionalstelle der Kreismusik- bzw. Kreisvolkshochschule.
- (4) Die Betriebsleitung vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen der ihr durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.
- (5) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
 1. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 50.000 €,
 2. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 20.000 €,
 3. den Abschluss und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 20.000 € je Einzelfall,
 4. den Tausch und die Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 5. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 5.000 € im Einzelfall,
 6. die Annahme von Spenden, Vermächnissen, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen sowie über deren Verwendung in unbegrenzter Höhe und erstellt Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen, die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder.
- (6) Die Betriebsleitung vollzieht sämtliche die Einrichtung betreffenden Beschlüsse des Kreistages und des Betriebsausschusses sowie die Entscheidungen des Landrates.
- (7) Die Betriebsleitung führt gerichtliche Rechtsstreitigkeiten nach Rücksprache mit dem Landrat, sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalles nicht eine Führung des gerichtlichen Rechtsstreits durch den Landrat gebieten. Die Betriebsleitung entscheidet über den Abschluss von Vergleichen, soweit das Zugeständnis im Einzelfall nicht 5.000 Euro übersteigt.
- (8) Die betriebsinternen Zuständigkeiten werden in einer Geschäftsordnung festgelegt.

§ 10

Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten des Betriebsleiters

- (1) Der 1. Betriebsleiter hat gemäß § 5 Abs. 4 SächsEigBG den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Der 1. Betriebsleiter hat gemäß § 5 Abs. 4 SächsEigBG dem Leiter der Kreisfinanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, welche die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Der 1. Betriebsleiter hat dem Teilnehmungsmanagement quartalsweise einen Bericht über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplanes und die Liquidität des Eigenbetriebes und der einzelnen Betriebsteile zuzuleiten.

§ 11

Vertretung des Eigenbetriebes

- (1) Die Betriebsleitung repräsentiert den Eigenbetrieb Kreismusikschule/Kreisvolkshochschule Bautzen nach außen, sie vertritt den Landkreis Bautzen im Rahmen ihrer Aufgaben.
- (2) Der 1. Betriebsleiter kann Bedienstete, die bei dem Eigenbetrieb angestellt sind, in bestimmtem Umfang dauernd oder zeitweilig mit seiner Vertretung beauftragen und rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilen. Die Erteilung von Vollmachten bedarf der Zustimmung des Landrates.

§ 12

Wirtschaftsführung, Rechnungswesen und Prüfung

- (1) Das Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises. Es beginnt jeweils am 01. Januar und endet mit Ablauf des 31. Dezember desselben Jahres.
- (2) Für jedes Wirtschaftsjahr ist vor dessen Beginn durch die Betriebsleitung im Einvernehmen mit dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises ein Wirtschaftsplan aufzustellen. Der Wirtschaftsplan ist gemäß § 1ff. Eigenbetriebsverordnung aufzustellen. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss vorzulegen.
- (3) Die laufende Betriebsführung wird durch einen jährlichen Zuschuss des Landkreises sichergestellt.
- (4) Das Rechnungswesen ist so zu organisieren, dass eine getrennte Erfassung nach Betriebsteilen durchgeführt werden kann.
- (5) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Wirtschaftsführung erfolgt gemäß § 17 SächsEigBG i.V.m. § 64 SächsLKrO durch die zuständigen Prüfungseinrichtungen des Rechtsträgers sowie durch einen unabhängigen Wirtschaftsprüfer im Auftrag der überörtlichen Prüfungsbehörde.

§ 13

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung des Eigenbetriebes Kreismusikschule / Kreisvolkshochschule Bautzen vom 14.12.2004 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Siegel

Hinweis auf Seite 24 beachten!

Neufassung der Betriebssatzung für den Eigenbetrieb Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen

Der Landkreis Bautzen erlässt auf Grund § 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO) 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), sowie § 1 und § 3 Absatz 1 und 3 des Gesetzes über kommunale Eigenbetriebe im Freistaat Sachsen (SächsEigBG) vom 19. April 1994 (SächsGVBl. S. 773), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 7. November 2007 (SächsGVBl. S. 478) und der Verordnung über die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen der kommunalen Eigenbetriebe (Sächs.EigBVO) vom 30. Dezember 1994 (SächsGVBl. 1995 S. 10), zuletzt geändert am 13. November 2001 (SächsGVBl. 2002, S. 174) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 folgende Satzungsneufassung:

§ 1

Rechtsnatur und Name

- (1) Das Deutsch-Sorbische Volkstheater Bautzen wird gemäß § 1 Nr. 2 des Sächsischen Eigenbetriebesgesetzes als Eigenbetrieb nach den geltenden Vorschriften und den Bestimmungen der Satzung geführt. Rechtsträger und Eigentümer ist der Landkreis Bautzen.
- (2) Der Name der als Eigenbetrieb geführten Einrichtung ist
Deutsch-Sorbisches Volkstheater Bautzen (DSVTh)
Nemsko-Serbske Ludowe Dziwadlo Budysin

§ 2

Gegenstand des Betriebes, Gemeinnützigkeit

- (1) Gegenstand des Betriebes ist die Bewahrung und Förderung deutscher, sorbischer und bikultureller Theatertradition für die Bevölkerung im Kulturkreis der zweisprachigen Lausitz.
- (2) Aufgabe ist die laufende Betreibung, Bewirtschaftung und Unterhaltung der Einrichtung zum Zwecke der Produktion von Theateraufführungen in den Sparten Schauspiel (deutsch/sorbisch), Puppentheater (deutsch/sorbisch) und Musiktheater durch Bespielung des Musiktheaters des Kulturraums Oberlausitz/Niederschlesien gemäß getroffener vertraglicher Regelung. Prägendes Merkmal ist die Bespielung von Abstecherorten im zweisprachigen Gebiet der Lausitz.
- (3) Zur Sicherung und Gewährleistung von künstlerischem Nachwuchs im sorbischen Sprechtheater wird eigens dafür ein Sorbisches Schauspielstudio betrieben.
- (4) Das DSVTh ist ein Zweckbetrieb im Sinne vom § 68 Nr.7 der Abgabenordnung (AO) und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. AO, d.h., es ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (5) Im Rahmen der Gemeinnützigkeit wird der Betrieb weitgehend nach wirtschaftlichen Grundsätzen geführt. Mittel des Betriebes dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
- (6) Personen dürfen nicht durch Ausgaben, die dem Zweck des Eigenbetriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Bei Auflösung des Eigenbetriebes oder Wegfall seines bisherigen Zwecks hat der Landkreis das Vermögen für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 3

Organe des Betriebes

Organe des Betriebes sind:

1. Der Kreistag
2. Der Betriebsausschuss
3. Die Betriebsleitung

§ 4

Aufgaben des Kreistages

- (1) Der Kreistag beschließt über alle Angelegenheiten des DSVTh, die ihm durch Landkreisordnung, das Eigenbetriebesgesetz und die Hauptsatzung vorbehalten sind, insbesondere über
 - Erlass und Änderung der Betriebssatzung,
 - Änderung der Betriebsform,
 - Änderung der künstlerischen Struktur des Betriebes,
 - Wahl der Betriebsleiter; Bestellung eines ersten Betriebsleiters (Intendant),
 - Feststellung und Änderungen des Wirtschaftsplanes,
 - Festsetzung der Benutzerentgelte (Eintrittspreise/-ermäßigungen),
 - Feststellung des Jahresabschlusses, Deckung eines Jahresverlustes und die Verwendung eines Jahresgewinnes,
 - Entlastung der Betriebsleitung,
 - Gewährung von Darlehen, außer Kassenkredite, im Verhältnis zwischen dem Landkreis und dem Eigenbetrieb.
- (2) Der Kreistag entscheidet weiterhin über alle Angelegenheiten des Betriebes, welche die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses nach § 5 Abs. 3 überschreiten. Er kann Entscheidungen des Betriebsausschusses gemäß § 5 Abs. 3 in Einzelfällen wieder an sich ziehen.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

§ 5 Betriebsausschuss

- (1) Der nach der Hauptsatzung des Landkreises Bautzen gebildete Kultur- und Bildungsausschuss ist zugleich Betriebsausschuss für die Angelegenheiten des Betriebes.
- (2) Der Betriebsausschuss berät im Voraus alle Angelegenheiten des Betriebes, die der Entscheidung des Kreistages vorbehalten sind.
- (3) Der Betriebsausschuss entscheidet, soweit nicht der Kreistag zuständig ist, insbesondere über
 1. den Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, wenn die Gegenleistung für den Erwerb im Einzelfall mehr als 25.000 € bis 250.000 € beträgt,
 2. die Ausführung eines Bauvorhabens und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung bei Gesamtbaukosten von mehr als 500.000 € bis 1.000.000 € im Einzelfall, unabhängig davon, ob es sich um eine Maßnahme des Vermögensplanes oder des Erfolgsplanes handelt;
 3. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von mehr als 100.000 € bis 250.000 €,
 4. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von mehr als 50.000 € bis 250.000 € je Einzelfall, ausgenommen die Zuschauertribüne für das jährliche Sommertheater (Obliegenheit der Betriebsleitung, § 8, Abs. 3 Ziff.4)
 5. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert von mehr als 25.000 € bis 250.000 € im Einzelfall,
 6. die Zustimmung zu Mehraufwendungen des Erfolgsplanes, wenn diese 20 v. H. aller im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen übersteigen (und nicht unabweisbar sind), und zu Mehrausgaben bei den im Vermögensplan veranschlagten Investitionsausgaben, wenn diese für das einzelne Vorhaben mehr als 75.000 € bis 350.000 € betragen und keine Auswirkungen auf den Haushalt des Trägers haben.
 7. die Zustimmung zur Geschäftsordnung für die Betriebsleitung.

§ 6 Landrat

- (1) Der Landrat ist Dienstvorgesetzter und oberste Dienstbehörde für alle Bediensteten des Eigenbetriebes.
- (2) Der Landrat kann von der Betriebsleitung des Eigenbetriebes Auskunft verlangen und ihr Weisungen erteilen, um die ordnungsgemäße Führung des Eigenbetriebes im Rahmen dieser Satzung und der geltenden Gesetze sicherzustellen.
- (3) Dem Landrat werden gemäß § 10 Abs. 2 SächsEigBG die Aufgaben zur Entscheidung übertragen, welche die Entscheidungsbefugnis der Betriebsleitung gemäß § 8 Abs. 3 der Satzung übersteigen, aber auch die Wertgrenzen für die Zuständigkeit des Betriebsausschusses entsprechend § 5 Abs. 3 der Betriebsatzung nicht überschreiten.

§ 7 Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung des DSVTh führt die Bezeichnung „Theaterleitung“. Sie besteht aus einem Ersten Betriebsleiter mit der Amtsbezeichnung „Intendant“ und einem weiteren Betriebsleiter mit der Amtsbezeichnung „Verwaltungsdirektor“.
- (2) Der Landrat schlägt im Benehmen mit dem Betriebsausschuss dem Kreistag geeignete Kandidaten zur Wahl der Theaterleitung vor. Zur Empfehlung eines Kandidaten für die Stelle des Intendanten kann der Landrat ein ihm beratendes unabhängiges Fachgremium (Findungskommission) berufen.
- (3) Der Landrat schlägt den Kandidaten für die Stelle des Verwaltungsdirektors im Einvernehmen mit dem Intendanten vor.
- (4) Zur Wahrung der Belange des sorbischen Theaters einschließlich Sicherung seiner Perspektive wird ein „Beauftragter des Intendanten für sorbisches Theater“ aus dem Kreis der Bediensteten des Deutsch-Sorbischen Volkstheaters berufen. Die Berufung erfolgt widerruflich durch den Intendanten nach Anhörung des Kultur- und Bildungsausschusses. Die Aufgaben und Befugnisse des „Beauftragten des Intendanten für sorbisches Theater“ sind im Geschäftsverteilungsplan des Betriebes zu regeln.
- (5) Innerhalb der Betriebsleitung hat der Intendant die künstlerische Leitung und repräsentiert das DSVTh nach außen. Die wirtschaftliche, technische und administrative Leitung hat er gemeinsam mit dem Verwaltungsdirektor. Das Nähere regelt der Landrat mit Zustimmung des Betriebsausschusses durch eine Geschäftsordnung. Der Erste Betriebsleiter ist vorher zu hören.

§ 8 Aufgaben der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung leitet das DSVTh selbstständig und in eigener Verantwortung, insbesondere die Personalangelegenheiten, die Organisation des Betriebes, die Wirtschaftsführung, die Führung des Rechnungswesens sowie alle sonstigen finanzwirtschaftlichen und administrativen Angelegenheiten einschließlich der Verfügungsberechtigung über das bewegliche Anlagevermögen, soweit nicht der Kreistag, der Betriebsausschuss oder der Landrat zuständig ist.

- (2) Zur Bewirtschaftung gehören die Bewirtschaftung der im Erfolgsplan veranschlagten Aufwendungen und Erträge sowie alle sonstigen Maßnahmen, die zur Aufrechterhaltung und Wirtschaftlichkeit des Betriebes notwendig sind (Bewirtschaftung von personellen und sachlichen Ressourcen, Vergabe von Lieferungen und Leistungen, Mietung und Vermietung von Räumen und Gebäuden) sowie die Erhaltung und Mehrung des Vermögens im Rahmen des Vermögensplanes.
- (3) Die Betriebsleitung entscheidet insbesondere über
 1. die Ausführung von Bauvorhaben, Freigabe von Bauunterlagen und Anerkennung der Schlussrechnung bei Gesamtkosten bis zu 250.000 €,
 2. den Vollzug des Wirtschaftsplanes einschließlich der Vergabe von Lieferungen und Leistungen im Einzelfall bis zu 250.000 €,
 3. den Abschluss von Leasingverträgen bei einem Wert des Leasingobjektes je Einzelfall von bis zu 50.000 €,
 4. den Abschluss und die Aufhebung von Verträgen von Miet- und Pachtverträgen bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert bis zu 35.000 € je Einzelfall.
Die vorgenannte Wertgrenze gilt nicht für den Einzelfall „jährliche Anmietung der Zuschauertribüne für das Sommertheater“. Hierzu wird der Betriebsleitung eine Befugnis bis zu einem jährlichen Miet- und Pachtwert von 70.000 EUR eingeräumt.
 5. den Tausch und Veräußerung von beweglichen Sachen bei einem Wert bis zu 15.000 € im Einzelfall,
 6. die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Forderungen des Eigenbetriebes bis zu 25.000 € im Einzelfall,
 7. die Annahme von Spenden, Vermächtnissen, Geldbußen und sonstigen Zuwendungen sowie über deren Verwendung in unbegrenzter Höhe und erstellt Zuwendungsbestätigungen gemäß den rechtlichen Forderungen,
 8. die Anlage der Bestände auf den Bankkonten des Eigenbetriebes als Dispositionsgelder.
 9. Aufnahme von Kassenkrediten im Rahmen des Höchstbetrages der Haushaltssatzung.
- (4) Die Betriebsleiter sind bei grundsätzlichen Meinungsverschiedenheiten zu Angelegenheiten der Gesamtführung verpflichtet, zu Angelegenheiten ihres Geschäftsfeldes berechtigt, den zuständigen Dienstvorgesetzten und/oder den Betriebsausschuss zu informieren. Hieraus dürfen ihnen keine Nachteile erwachsen.
- (5) Der 1. Betriebsleiter und/oder der 2. Betriebsleiter nehmen an den Beratungen des Betriebsausschusses und des Kreistages über Angelegenheiten des Eigenbetriebes mit beratender Stimme teil.
- (6) Sofern die Einheitlichkeit der Verwaltung oder die Bedeutung des Einzelfalles nicht die Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten durch den Rechtsträger gebietet, überträgt der Landrat der Betriebsleitung die Befugnis zur Führung gerichtlicher Rechtsstreitigkeiten in Angelegenheiten des Bühnenrechts durch Erteilung einer Vollmacht im Einzelfall.

§ 9 Unterrichtungs- und Mitteilungspflichten der Betriebsleitung

- (1) Die Betriebsleitung hat den Landrat über alle wichtigen Angelegenheiten des Eigenbetriebes rechtzeitig zu unterrichten.
- (2) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung des Landkreises alle Maßnahmen mitzuteilen, die die Finanzwirtschaft des Landkreises berühren.
- (3) Die Betriebsleitung ist verpflichtet einen Quartalsbericht zu erstellen und diesen dem Beteiligungscontrolling des Landkreises innerhalb von 15 Kalendertagen nach Ablauf des Quartals zu übergeben.
- (4) Die Betriebsleitung hat dem Leiter der Finanzverwaltung den Entwurf des Wirtschaftsplanes, des Finanzplanes und des Jahresabschlusses zuzuleiten. Stimmt die Finanzverwaltung des Landkreises dem Entwurf nicht zu, so ist der Entwurf den Einwendungen entsprechend zu ändern. Verbleiben durch die Betriebsleitung wesentliche Einwände gegenüber dieser geänderten Fassung, so sind die Einwände dem Betriebsausschuss darzulegen.
- (5) Die Betriebsleitung hat den Landrat und den Betriebsausschuss im Rahmen der theaterspezifischen Berichts- und Informationszyklen über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans zu informieren.

§ 10 Betriebsführung und Prüfung

- (1) Wirtschaftsjahr des Eigenbetriebes ist das Haushaltsjahr des Landkreises.
- (2) Unbeschadet der Eigentums- und Rechtsverhältnisse des DSVTh zum Landkreis Bautzen erfolgt seine Betriebsführung auf der Finanzierungsbasis des Sächsischen Kulturraumgesetzes, erweitert um eine spezifische Förderung aus Mitteln der Stiftung für das Sorbische Volk. Insofern wird kein Stammkapital festgesetzt.
- (3) Die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Betriebsführung erfolgt gemäß § 17 Abs. 2 SächsEigBG i. V. m. § 64 SächsLKrO im Rahmen der Abschlussprüfung durch die zuständigen Prüfungseinrichtungen des Rechtsträgers und/oder der Zuwendungsgeber, sofern mit der Prüfung nicht ein unabhängiger Wirtschaftsprüfer beauftragt wird.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Betriebssatzung für das Deutsch – Sorbische Volkstheater Bautzen vom 20.11.1995, zuletzt geändert mit Satzung zur Änderung der Betriebssatzung vom 21.09.2001 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig, Landrat

Siegel

Hinweis auf Seite 24 beachten!

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (Gebührensatzung FTZ - GebSFTZ)

Der Kreistag des Landkreises Bautzen hat auf der Grundlage des § 7 Abs. 3 des Gesetzes zur Neuordnung des Brandschutzes, Rettungsdienstes und Katastrophenschutzes im Freistaat Sachsen (SächsBRKKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245) sowie der §§ 1, 2, 9 ff des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in der Fassung vom 26. August 2004 (SächsGVBl. S. 418, 2005 S. 306) folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Die Satzung regelt die Erhebung von Gebühren für erbrachte Leistungen entsprechend dem Leistungsverzeichnis des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda (in der Folge FTZ genannt), gegenüber den Städten und Gemeinden des Landkreises Bautzen.
- (2) Die Satzung regelt des Weiteren die Höhe des Entgeltes für erbrachte Leistungen des FTZ gegenüber Städten und Gemeinden anderer Landkreise, sowie Dritten (z.B. Unternehmen oder Privatpersonen).

§ 2

Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich für Nutzer nach § 1 Abs. 1 nach dem Zeitaufwand und den mit der Leistung verbundenen Sachkosten.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Leistungen des FTZ durch Dritte (§ 1 Abs. 2) werden Gebühren in Höhe von 100% der kalkulierten Kosten erhoben.
- (3) Nicht durch das FTZ zu erbringende Leistungen, wie z. B. TÜV-Überprüfungen, Prüfungen oder Instandsetzungen durch Sachverständige u. a., werden an geeignete Auftragnehmer weitergegeben und zwischen Nutzer und Auftragnehmer abgerechnet. Kosten für Verschleiß- und Ersatzteile werden als Gebühr in Höhe der jeweils gültigen Liefer- bzw. Leistungspreise erhoben.
- (4) Für entstandene Schäden an ausgeliehenen Gegenständen werden dem Benutzer die entstehenden Reparaturkosten zusätzlich in voller Höhe in Rechnung gestellt, im Falle der Unbrauchbarkeit der Preis der Ersatzbeschaffung.
- (5) Die Höhe der Gebühren ist in dem der Satzung als Anlage beigefügten Leistungsverzeichnis enthalten. Die Leistungen des FTZ beruhen auf der Anmelde- und Bringepflicht der Städte und Gemeinden. Für die Einhaltung der Fristen entsprechend der Geräteprüfordnung bzw. nach Herstellervorgaben ist die jeweilige Stadt/Gemeinde verantwortlich.
- (6) Kosten des Bedienpersonals der Atemschutzübungsanlage werden gemäß der Satzung des Landkreises Bautzen über die Bestellung und die Aufwandsentschädigung der Kreisbrandmeister sowie der Ausbilder der Feuerwehr und ihrer Helfer in der jeweils gültigen Fassung berechnet.

§ 3

Gebührensschuldner

Gebührensschuldner ist der Auftragserteiler, welcher die Leistung nach dem Leistungsverzeichnis des FTZ in Anspruch nimmt.

§ 4

Entstehung der Gebühren, Gebührenbescheid, Fälligkeit

- (1) Die Gebühren entstehen mit erbrachter Leistung.
- (2) Die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt.
- (3) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 5

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit Ihrer Verkündung in Kraft.

Gleichzeitig treten folgende Satzungen außer Kraft:

- Satzung des Landkreises Kamenz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Kamenz in der Fassung vom 16.12.2004
- Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen in der Fassung vom 13.12.2005

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig

Landrat

Siegel

Anlage

Leistungsverzeichnis

Anlage

LEISTUNGSVERZEICHNIS

zur

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von

Leistungen des Feuerwehrtechnischen Zentrums des Landkreises Bautzen

mit den Standorten Kamenz und Bischofswerda:

Inhalt:	Teil I	Atemschutz
	Teil II	Atemschutzübungsanlage
	Teil III	Schlauchpflege
	Teil IV	sonstige Geräte und Ausrüstungen

TEIL I		Atemschutz	
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Stück	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
AS-01	Maske reinigen, desinfizieren, trocknen und prüfen; Prüfprotokoll	16,00 €	32,00 €
AS-02	Pressluftatmer reinigen, Lungenautomat desinfizieren, prüfen, Prüfprotokoll	31,50 €	63,00 €
AS-03	Lungenautomat einzeln reinigen, desinfizieren, prüfen	10,50 €	21,00 €
AS-04	Pressluftflasche 4L auf 200 bar füllen	3,00 €	6,00 €
AS-05	Pressluftflasche 6L auf 300 bar füllen	4,50 €	9,00 €
AS-06	Pressluftflasche 6,8L auf 300 bar füllen	5,50 €	11,00 €
AS-07	Pressluftflasche „Technische Hilfe“ füllen	8,00 €	16,00 €
AS-08	Flaschenventil wechseln	16,00 €	32,00 €
AS-09	Bebänderung Pressluftatmer waschen, trocknen	16,00 €	32,00 €
AS-10	Chemikalienschutzanzug reinigen, desinfizieren, trocknen, prüfen, Prüfprotokoll	63,00 €	126,00 €
AS-11	Chemikalienschutzanzug und Übungsanzug (1/2 Jahresprüfung)	47,50 €	95,00 €
AS-12	Ölschutzanzug reinigen, desinfizieren und trocknen	21,00 €	42,00 €
AS-13	Ausleihe Atemschutzmaske je Tag einschl. AS-01	23,50 €	47,00 €
AS-14	Ausleihe Pressluftatmer je Tag einschl. AS-02, AS-04 oder AS-05	39,50 €	79,00 €
AS-15	Ausleihe Chemikalienschutz-Übungsanzug	16,00 €	32,00 €
AS-16	Ausleihe Nebelgerät	17,00 €	17,00 €
AS-17	Ausleihe Rettungspuppe	29,00 €	29,00 €
AS-18	Ausleihe Pressluftflasche einschl. AS-04 o. AS-05	8,00 €	16,00 €
AS-19	Lungenautomat 6-Jahresrevision	18,50 €	37,00 €
AS-20	Pressluftatmer 6-Jahresrevision	36,00 €	72,00 €
AS-21	Lungenautomat prüfen nach thermischer Belastung	39,50 €	79,00 €

TEIL II		Atemschutzübungsanlage	
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Teilnehmer	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
ASÜ-01	Übungsdurchgang ohne Bereitstellung von Geräten	16,00 €	32,00 €

Hinweis auf Seite 24 beachten!

Bekanntmachungen - wozjewjenja

TEIL III		Schlauchpflege	
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Stück	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
SCH-01	A-Druckschlauch (und größer) reinigen, Druckprobe, trocknen	16,00 €	32,00 €
SCH-02	B-Druckschlauch reinigen, Druckprobe, trocknen	15,00 €	30,00 €
SCH-03	C-D Druckschlauch reinigen, Druckprobe, trocknen	12,00 €	24,00 €
SCH-04	Druckkupplung A (und größer) ausbinden, neu einbinden	16,00 €	32,00 €
SCH-05	Druckkupplung B-C-D ausbinden, neu einbinden	8,00 €	16,00 €
SCH-06	Hochdruckschlauch für Schnellangriffsleitung Dichtprüfung	8,00 €	16,00 €
SCH-07	Saugschlauch – Saugprobe und Sichtkontrolle	10,50 €	21,00 €
SCH-08	Druckschlauch für Prüfstand einfach wickeln	2,00 €	4,00 €
SCH-09	B-C Druckschlauch Ausleihe (pro Tag) zzgl. SCH-02 oder SCH-03 bei Einsatz des Schlauches	3,50 €	7,00 €

TEIL IV		Sonstige Geräte und Ausrüstungen	
Artikel-Nr.	Bezeichnung	Gebühr pro Stück	
		gem. § 2(1)	gem. § 2(2)
SGA-01	Lufthebekissen mit Zubehör reinigen, prüfen	47,50 €	95,00 €
SGA-02	Feuerlöschpumpe; Prüfung auf Prüfstand, Prüfprotokoll	31,50 €	63,00 €
SGA-03	Wasserführende Armaturen, Dichtprüfung auf Prüfstand	5,50 €	11,00 €
SGA-04	Zweiteilige Steckleiter Holz/Metall Sicht- und Belastungsprüfung	16,00 €	32,00 €
SGA-05	Vierteilige Steckleiter Holz/Metall Sicht- und Belastungsprüfung	32,00 €	64,00 €
SGA-06	Dreiteilige Schiebleiter Sicht- und Belastungsprüfung	26,50 €	53,00 €
SGA-07	Einsatzjacke reinigen, imprägnieren und trocknen	4,00 €	8,00 €
SGA-08	Einsatzhose reinigen, imprägnieren und trocknen	3,00 €	6,00 €
SGA-09	Handschuhe (Paar) reinigen, imprägnieren und trocknen	3,00 €	6,00 €
SGA-10	Reinigung von Decken etc. (waschen, trocknen)	2,50 €	5,00 €
SGA-11	Pauschaler Stundensatz	31,50 €	63,00 €

SATZUNG

des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes - Gebührensatzung Rettungsdienst –

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 18.12.2008 folgende Satzung:

§ 1 Erhebung von Gebühren

- (1) Der Landkreis Bautzen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Die Gebühren gelten einheitlich für Rettungsdienstleistungen der durch den Landkreis Bautzen als Träger des Rettungsdienstes mit öffentlich-rechtlichem Vertrag beauftragten Leistungserbringer, unabhängig davon, ob sich der Leistungsort innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes befindet.

§ 2 Gebührenanspruch, Gebührenschuldner

- (1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Rettungsmittels vom Rettungsmittelstandort oder dem Einsatzbeginn im Anschluss an einen beendeten Auftrag.
- (2) Für jeden Leistungsnehmer und jedes Rettungsmittel wird eine Gebühr erhoben, unabhängig davon, wie viele Personen gleichzeitig versorgt oder befördert werden.
- (3) Gebührenschuldner ist
 1. der Beförderte oder derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird (Benutzer des Rettungsdienstes),
 2. der den Rettungsdienst missbräuchlich Bestellende oder derjenige, der den Rettungsdienst missbräuchlich bestellen lässt,
 3. der die Leistung in Anspruch nehmende Dritte anstelle des Bestellers, sofern dieser den Rettungsdienst in nachgewiesener berechtigter Wahrnehmung der Interessen des Dritten bestellt hat,
 4. derjenige, der einen durch den Arzt verordneten Transport verweigert.
- (4) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, wenn der Benutzer des Rettungsdienstes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist und die in Anspruch genommenen Leistungen auf Grund einer nach § 32 Absatz 1 SächsBRKG geschlossenen Entgeltvereinbarung abgerechnet werden können.

§ 3 Gebührensätze

- (1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren festgesetzt:
 1. Krankentransport
 - Pauschale je beförderter Person 73,10 EUR
 - zuzüglich für jeden ab dem 151. Kilometer gefahrenen Kilometer zwischen Einsatzort und Transportziel (Besetzt-Kilometer) je beförderter Person 1,30 EUR
 2. Rettungseinsatz mit Rettungstransportwagen
 - Pauschale je beförderter Person 241,10 EUR
 3. Einsatz des Notarztes mit Notarzteinsatzfahrzeug oder mit Rettungstransportwagen
 - Pauschale je behandelter Person 82,60 EUR
 4. Rettung aus dem Wasser, die den Einsatz des Motorbootes erfordert
 - Pauschale je beförderter Person 105,00 EUR
- (2) Für die ambulante Behandlung am Einsatzort im Rahmen eines Einsatzes der Notfallrettung wird je behandelter Person die Gebühr gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung erhoben.
- (3) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

§ 4 Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungs- und Transportmittels.
- (2) Die Gebühr wird nach Durchführung des Einsatzes gefordert. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides vom Gebührenschuldner zu begleichen.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2009.
- (2) Gleichzeitig treten
 - die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung,
 - die Satzung des Rettungszweckverbandes Westlausitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes vom 18. März 2008 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Siegel

Hinweis auf Seite 24 beachten!



Bekanntmachungen - wozjewjenja

Entgeltordnung für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für Freiwillige Feuerwehren (Entgeltordnung Kreisausbildung Feuerwehr) vom 01. Januar 2009

Entsprechend § 6 Abs. 1 Nr. 2 und § 64 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 in Verbindung mit § 3 Absatz 1 und 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Feuerwehren und die Brandverhütungsschau im Freistaat Sachsen (Sächsische Feuerwehrverordnung – SächsFwVO) vom 21.10.2005 wird für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für die Feuerwehren folgende Entgeltordnung getroffen:

I.

Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung regelt die Erstattung der Kosten für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen zur Ausbildung von Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehren der Städte und Gemeinden.

Eine Pflicht zur Inanspruchnahme der Lehrgänge durch die Städte und Gemeinden besteht nicht.

Gleichfalls kann aus der Entgeltordnung kein Anspruch auf Durchführung der Lehrgänge abgeleitet werden.

II.

Kostenermittlung und Höhe der Kosten

- Kostenermittlung (Übersicht siehe Anlage)
Das Stundenvolumen und die Teilnehmeranzahl sind gemäß der Feuerwehrdienstvorschrift 2 (FwDV 2) vorgegeben.
Die Entschädigung für Ausbilder beträgt gemäß § 13 Absatz 5 Sächsischer Feuerwehrverordnung (SächsFwVO) vom 21.10.2005 11 EUR pro Stunde, die Entschädigung für Ausbildungsgehilfen 5,50 EUR pro Stunde.
Ausbildungsgehilfen kommen zum Einsatz, wenn praktische Handlungen durchgeführt werden, die ein einzelner Ausbilder nicht überwachen bzw. lehren kann und die Bildung von Gruppen notwendig sind.
Bei der Ausbildung zum Motorkettensägenführer sind zusätzliche Ausbilder erforderlich.
- Die Höhe der Kosten wird als fester Satz pro Lehrgang festgesetzt.
- Die Höhe der Kosten beträgt für den jeweiligen Lehrgang pro Teilnehmer:

- Truppmannausbildung	62,00 EURO
- Truppführer	32,00 EURO
- Sprechfunker	19,00 EURO
- Atemschutzgeräteträger	27,00 EURO
- Maschinist Löschfahrzeuge	40,00 EURO
- Motorkettensägeführer Modul 1-3	48,00 EURO
- Motorkettensägeführer Modul 5	17,00 EURO
- Sicherheitsbeauftragter	6,00 EURO
- Jugendfeuerwehrarbeit	6,00 EURO
- Bahnunfälle Stufe I	10,00 EURO

III.

Organisation und Durchführung

Die Städte und Gemeinden melden ihren Bedarf an Lehrgangsplätzen rechtsverbindlich im EDV-Programm „Ausbildungsprogramm der Freiwilligen Feuerwehr“ des Landkreises Bautzen an. Mit der Anmeldung erkennt die Stadt- und Gemeindeverwaltung diese Entgeltordnung an und erklärt sich zur Kostenübernahme bereit.

Nach Prüfung der erforderlichen Vorgaben im Ausbildungsprogramm wird der Lehrgang durch das Amt für Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (BRK-Amt) im „Ausbildungsprogrammes Freiwilligen Feuerwehren“ bestätigt.

IV.

Erstattung der Kosten

- Die entsendende Stelle trägt die Kosten für ihre angemeldeten Teilnehmer pro Lehrgang nach Nr. II. 3.
- Durch das BRK-Amt erfolgt die Bestätigung des Lehrgangs im Ausbildungsprogramm, danach wird der festgesetzte Betrag im Gebührenbescheid festgesetzt.
- Bei Nichtteilnahme des Lehrgangsteilnehmers an dem Lehrgang, für den der Lehrgangsstelle bestätigt wurde, besteht kein Anspruch auf Rückerstattung des gezahlten Betrages.
- Kommt der Lehrgang nicht zu Stande oder muss der Lehrgang durch den Landkreis aus anderen Gründen abgesagt werden, erfolgt eine Rückerstattung des entrichteten Betrages.

V.

In-Kraft-Treten und Außer-Kraft-Treten

Die Entgeltordnung tritt am 01. Januar 2009 in Kraft.

- Gleichzeitig treten folgende Vereinbarung und Entgeltordnung außer Kraft
- Vereinbarung über die finanzielle Beteiligung der Städte und Gemeinden des Landkreises Kamenz an der Aus- und Fortbildung der Angehörigen der öffentlichen Feuerwehren vom 01. Januar 2006
 - Entgeltordnung für die Teilnahme an den vom Landkreis Bautzen angebotenen Lehrgängen für Freiwillige Feuerwehren vom 01. März 2006

Bautzen, den 19.12.2008

Michael Harig
Landrat

Dienstsiegel

Die Wohngeldbehörden informieren

Am 01.01.2009 tritt das neue Wohngeldgesetz mit deutlich spürbaren Leistungsverbesserungen in Kraft. Die Wohngeldbehörden wollen im Folgenden auf die wichtigsten Fragen im Zusammenhang mit der Gesetzesänderung antworten.

Wie hoch ist das künftige Wohngeld?

Das durchschnittlich ausgezahlte Wohngeld erhöht sich um 40€. Dies ist im Wesentlichen begründet durch eine Erhöhung der Tabellenwerte des Wohngeldes.

Eine weitere Einflussgröße ist ferner die neu eingeführte Heizkostenpauschale. Bei der Berechnung werden dabei 0,50 €/m² berücksichtigt. Für einen Ein-Personen-Haushalt ergibt sich aus dem neuen Wohngeldgesetz ein Betrag für Heizkosten in Höhe von 24€. Ein 2-Personen-Haushalt erhält 31€. Für jedes weitere Haushaltsmitglied erhöht sich der Betrag um zusätzlich 6€.

Daneben profitieren die Wohngeldbezieher von einer Anhebung der Miethöchstgrenzen um 10 Prozent und vom Wegfall der Baualtersklassen. Künftig wird also nicht mehr unterschieden, wann der Wohnraum bezugsfertig geworden ist und welche Ausstattungsmerkmale er hat. Maßgebend ist dann die Baualtersklasse mit den höchsten (neuen) Beträgen (bisher: Baujahr ab 01.01.1992). Gerade für älteren oder unsanierten Wohnraum ist mit dem neuen Wohngeldgesetz ein höheres Wohngeld möglich.

Aus den genannten Gründen wird allgemein davon ausgegangen, dass auch insgesamt die Anzahl der Haushalte, die Anspruch auf Wohngeld haben, um mehr als 70 Prozent steigt.

Was ist in den Fällen zu tun, die bisher kein Wohngeld bezogen haben oder der Antrag in der Vergangenheit abgelehnt worden ist?

Falls bisher kein Wohngeld bezogen wurde aber ein erneuter Anspruch durch das neue Wohngeldgesetz geprüft werden soll, kann ein Antrag bei den zuständigen Wohngeldbehörden gestellt werden. Zuständig und damit auch verantwortlich für die Ausgabe und Entgegennahme der Wohngeldanträge sind

- für die Bürger des Landkreises Bautzen die Wohngeldbehörde des Landratsamtes Bautzen,
 - Verwaltungsstandort Bautzen, Bahnhofstr. 9
 - Verwaltungsstandort Kamenz, Macherstr. 55
- für die Bürger der Stadt Bautzen die Wohngeldbehörde der Stadtverwaltung Bautzen, Innere Lauenstr. 2
- für die Bürger der Stadt Hoyerswerda die Wohngeldbehörde der Stadt Hoyerswerda, Dillinger Str. 2.

Die Wohngeldanträge sind in den Stadt- und Gemeindeverwaltungen, den Bürgerämtern der Kreisverwaltung und dem Bautzener-Bürger-Service der Stadtverwaltung Bautzen zu erhalten.

Was ist in den Fällen zu tun, die bereits Wohngeld erhalten?

Bei Wohngeldanträgen, über die bis Ende 2008 entschieden wird, ist das geltende Wohngeldrecht anzuwenden. Das gilt auch in den Fällen, wenn der Bewilligungszeitraum bis in das Jahr 2009 hineinreicht. Zum Ende des Bewilligungszeitraumes erfolgt dann eine Neuberechnung des Wohngeldanspruches ab 01.01.2009 von Amts wegen. Die Neuberechnung erfolgt unter Berücksichtigung der tatsächlichen persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse ab Januar 2009. Hierzu erhalten die Bezieher von Wohngeld nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes ein gesondertes Schreiben der Wohngeldstelle. Wenn sich ein höheres Wohngeld errechnet, wird die Differenz nachgezahlt, und bei einer Verringerung verbleibt es beim bewilligten Wohngeld.

Es ist also kein neuer Wohngeldantrag (Erhöhungsantrag) erforderlich!

Wenn jedoch bereits Wohngeld bezogen wird, der Bewilligungszeitraum aber im Dezember 2008 ausläuft, muss für den Zeitraum ab Januar 2009 ein neuer Antrag (Wiederholungsantrag) gestellt werden.

Zu beachten ist außerdem, dass unabhängig vom oben aufgeführten Verfahren die Mitteilungspflichten aus den vorliegenden Wohngeldbescheiden weiter bestehen. Dazu zählen insbesondere eine Einkommenserhöhung um mehr als 15%, die Erhöhung der Anzahl der Personen, die zu einem Haushalt zählen, der Auszug aus der Wohnung, die Antragstellung auf Sozialhilfe, Arbeitslosengeld II oder Grundsicherung bei Erwerbsminderung und im Alter.

Wie lange dauert die Bearbeitung des Wohngeldantrages?

Auf Grund des neuen Wohngeldrechtes werden viele Bürger erneut oder erstmalig einen Wohngeldantrag (Mietzuschuss oder Lastenzuschuss) stellen. Dabei ist es wichtig, dass nur vollständig eingereichte Antragsunterlagen zur abschließenden Bearbeitung gelangen. Aus rechtlichen Gründen kann aber über einen Wohngeldantrag für den Zeitraum ab Januar 2009 unter Anwendung des neuen Wohngeldrechtes erst ab 01.01.2009 entschieden werden. Aus diesem Grunde und wegen der enormen Anzahl zusätzlicher Antragsteller kann es dabei zu Verzögerungen in der Bearbeitung kommen. Die Mitarbeiter der Wohngeldbehörden sind jedoch bemüht zeitnah über den Wohngeldantrag zu entscheiden.

Weitere Informationen:

Informationen erhalten die Bürger von den Wohngeldbehörden. Die Mitarbeiter der Wohngeldbehörden beraten umfassend und kompetent zum neuen Wohngeldrecht. Weitere Informationen erhalten sie durch die Bürgerämter in Bautzen und Kamenz bzw. durch den Bautzener-Bürger-Service der Stadtverwaltung Bautzen.

Durch die Landesdirektion ist außerdem geplant, mit Hilfe einer Broschüre die Bevölkerung über das neue Wohngeldrecht zu unterrichten. Über das Erscheinen der Broschüre wird zeitnah durch die ortsüblichen Medien informiert. Die Broschüre kann dann von allen Stadt- und Gemeindeverwaltungen bezogen werden.

Weiterhin sind Informationen zum neuen Wohngeldrecht im Internet unter www.bmvbs.de durch das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung bereit gestellt.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen

Ausgehend von Artikel 6 der Verfassung des Freistaates Sachsen vom 27. Mai 1992 (SächsGVBl. S. 243) und dem Gesetz über die Rechte der Sorben (Sächsisches Sorbengesetz – SächsSorbG) vom 20. Januar 1999 (SächsGVBl. S. 161), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) erlässt der Landkreis Bautzen aufgrund von § 3 Abs. 3 der Landkreisordnung für den Freistaat Sachsen (SächsLKrO vom 19. Juli 1993 (SächsGVBl. S. 577) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102) gemäß Beschluss des Kreistages vom 18.12.2008 folgende Satzung:

Präambel

Der Landkreis Bautzen beschließt diese Satzung zum Schutz und zur Förderung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Bautzen, in Anerkennung der ungebrochenen Willenskraft, die nationale und kulturelle Identität des sorbischen Volkes auch in Zukunft zu tragen sowie im Bestreben, das über tausendjährige sorbische Geschichtsbewusstsein in der Lausitz zu erhalten und weiterhin aufzuarbeiten.

**§ 1
Grundsätze**

- (1) Sorbisches Siedlungsgebiet sind im Landkreis Bautzen die Gemeinden und Gemeindeteile, die in der Anlage zu § 3 Abs. 2 des SächsSorbG festgelegt sind.
- (2) Der Landkreis bekennt sich zur geschichtlichen und bis in die Gegenwart bewahrten Präsenz sorbischer Sprache und Kultur und zur Pflege des bikulturellen Brauchtums.
- (3) Der Landkreis gewährleistet, schützt und fördert die Rechte der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit auf Bewahrung ihrer Identität sowie auf die Pflege und Entwicklung ihrer Sprache, Kultur und Überlieferung (Traditionen), insbesondere durch:
 - den Erhalt des deutsch-sorbischen Charakters unter Berücksichtigung der regional differenzierten Erfordernisse im sorbischen Siedlungsgebiet des Landkreises,
 - die Berücksichtigung der Lebensbedürfnisse der Bürger sorbischer Volkszugehörigkeit, insbesondere in der Kommunalplanung,
 - die Übernahme und Ausübung kommunaler Verantwortung bei der Förderung sorbischer Sprache und Kultur,
 - die Zusammenarbeit mit anderen Gebietskörperschaften im sorbischen Siedlungsgebiet von Sachsen und Brandenburg und der Domowina e. V.

**§ 2
Name des Landkreises/Landratsamtes**

Die Namen des Landkreises und des Landratsamtes werden im Schriftverkehr in deutscher und sorbischer Sprache wie folgt verwendet:

Landkreis Bautzen	Wokrjes Budyšin
Landratsamt Bautzen	Krajnoradny zarjad Budyšin

**§ 3
Sorbische Fahne und Hymne**

- (1) Die sorbische Fahne mit den Farben Blau-Rot-Weiß wird im sorbischen Siedlungsgebiet gleichberechtigt mit staatlichen Symbolen verwendet.
- (2) Die sorbische Hymne „Rjana Łužica“ kann bei öffentlichen Anlässen des Landkreises gleichberechtigt neben der deutschen National-Hymne verwendet werden.

**§ 4
Sorbische Angelegenheiten**

- (1) Der Kreistag bestellt eine/n Beauftragte/n für sorbische Angelegenheiten, welche/r hauptamtlich in der Kreisverwaltung beschäftigt ist.
 - Sie/Er berät den Landrat in allen sorbischen Angelegenheiten und hat Vortragsrecht vor dem Landrat, den Ausschüssen und dem Kreistag.
 - Sie/Er ist Ansprechpartner im Landkreis für sorbische Angelegenheiten.
- (2) Die/Der Beauftragte für sorbische Angelegenheiten beruft mindestens viermal jährlich einen Arbeitskreis für sorbische Angelegenheiten ein. Er besteht aus der/dem Beauftragten für sorbische Angelegenheiten, den Kreisräten mit Kenntnissen in sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung, einem vom SSG Kreisverband Bautzen entsandten Bürgermeister aus dem sorbischen Siedlungsgebiet des Landkreises Bautzen sowie fünf sachkundigen Bürgern des Landkreises Bautzen

mit Kenntnissen in sorbischer Sprache, Kultur und Überlieferung. Diese werden von dem Domowina e. V. im Einvernehmen mit den sorbischen Vereinigungen benannt. Die Benennung erfolgt jeweils für die Dauer der Wahlperiode des Kreistages. Dem Arbeitskreis obliegt der Informationsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung. Dem Arbeitskreis obliegt der Informationsaustausch in sorbischen Angelegenheiten und die Förderung der Umsetzung dieser Satzung.

- (3) Der Landrat erstattet dem Kreistag jährlich einen Bericht zur Situation der Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur sowie zum Stand der Verwirklichung dieser Satzung.

**§ 5
Zweisprachige Beschilderung**

- (1) Die Beschilderung des Landratsamtes und seiner Ämter erfolgt in deutscher und in sorbischer Sprache.
- (2) Der Landkreis wirkt im Sinne von § 1 darauf hin, dass auch andere Einrichtungen und Institutionen im Siedlungsgebiet zweisprachig deutsch und sorbisch beschriftet werden.

**§ 6
Sorbische Sprache**

- (1) Die sorbische Sprache im öffentlichen Leben ist zu schützen und zu fördern, zu ihrem Gebrauch ist zu ermutigen. Im Übrigen gilt § 9 dieser Satzung.
- (2) Um dem Recht der Bürger zur Verwendung der sorbischen Sprache in öffentlichen Ämtern zu entsprechen, fördert der Landkreis die Bereitschaft der Bediensteten, sorbische Sprachkenntnisse zu erwerben bzw. zu vertiefen und sich Kenntnisse zur Geschichte und Kultur der Sorben anzueignen.
- (3) Der Landkreis berücksichtigt bei der Einstellung in den öffentlichen Dienst sorbische Sprachkenntnisse, soweit es im Einzelfall bei der Wahrnehmung einer konkreten Tätigkeit als erforderlich erachtet wird.

**§ 7
Schulen und Kindertagesstätten**

- (1) Der Landkreis wirkt darauf hin, dass die sorbischen Kindertagesstätten, Witaj-Kindertagesstätten und –Gruppen erhalten bleiben bzw. ihr Bestand ausgebaut wird.
- (2) Die Schulnetzplanung des Landkreises berücksichtigt den Erhalt und die Entwicklung der sorbischen Sprache. Die Eltern werden durch den Landkreis ermutigt, ihre Kinder am Witaj-Modell, am Modell 2plus, am Sorbischunterricht und evtl. neuen Modellen teilnehmen zu lassen.

**§ 8
Sorbische Kultur**

- (1) Die sorbische Kultur ist besonderer Bestandteil der Kulturpflege des Landkreises.
- (2) Der Landkreis unterstützt und fördert im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel die Vereine und Institutionen, die sich der sorbischen Geschichte und dem Brauchtum der Sorben und der aktiven Pflege sorbischer Werte, insbesondere der sorbischen Sprache, widmen. Dabei arbeitet er eng mit den im Siedlungsgebiet wirkenden Regionalverbänden der Domowina e. V. und weiteren sorbischen Verbänden und Vereinen zusammen.

**§ 9
Bekanntmachung**

Diese Satzung und Beschlüsse des Kreistages zu spezifisch sorbischen Belangen werden in deutscher und sorbischer Sprache bekanntgemacht.

**§ 10
Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzung über die Förderung der sorbischen Sprache und Kultur des bisherigen Landkreises Bautzen vom 18. Mai 1999, geändert durch Änderungssatzung vom 22. November 2001, und die Satzung zur Wahrung, Förderung und Entwicklung der sorbischen Sprache und Kultur im Landkreis Kamenz vom 09.04.1997 außer Kraft.

Bautzen, den 19.12.2008
Michael Harig, Landrat

Dienstsiegel
Hinweis auf Seite 24 beachten!

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Öffentliche Bekanntmachung des Landratsamtes Bautzen

1. gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Freistaat Sachsen (SächsUVPG) i. V. m. § 9 Abs. 1 bis 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über den Antrag der Gemeinde Wachau im Rahmen des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ zur Erteilung einer Umwandlungserklärung nach § 9 des Waldgesetzes für den Freistaat Sachsen (SächsWaldG)
2. gemäß § 9 Abs. 1 UVPG i.V.m. § 73 Abs. 7 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) über den Erörterungstermin für die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung

Der Gemeinderat der Gemeinde Wachau hat in seiner Sitzung am 17.09.2008 den Entwurf des vorhabensbezogenen Bebauungsplans „Kraftwerk Leppersdorf“ (vB-Plan KWL) mit Begründung und Umweltbericht, einschließlich der darin enthaltenen Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)-Waldumwandlung, gebilligt.

Der vB-Plan KWL sieht die Errichtung eines Ersatzbrennstoffheizkraftwerkes östlich neben dem Industriegebiet Lepersdorf, unmittelbar im Anschluss an das bestehende Milchwerk vor.

Die Gemeinde Wachau hat diesen gebilligten Entwurf des vB-Plan KWL beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, eingereicht und am 08.10.2008 eine Umwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG beantragt, da von dem Plan 3,47 ha Wald betroffen sind.

Das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, ist nach § 9 i. V. m. § 37 Abs. 2 Satz 1 und § 35 Abs. 1 Nr. 3 SächsWaldG und nach § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für den Freistaat Sachsen i. V. m. § 3 Abs. 1 Nr. 4 VwVfG die für die Erteilung der Umwandlungserklärung für Wald zuständige Behörde.

Das Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, stellt nach § 3 a UVPG unter Berücksichtigung früherer Vorhaben am Standort des vB-Plan fest, dass mehr als 10 ha Wald im Sinne des Bundeswaldgesetzes zum Zwecke der Umwandlung in eine andere Nutzungsart überführt werden sollen. Für das Waldumwandlungsvorhaben von einer Größe über 10 ha besteht nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 SächsUVPG i. V. m. Anlage 1 Nr. 17.2.1 UVPG eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP). Die Unterlagen zur UVP-Waldumwandlung sind in den Umweltbericht des vB-Plans KWL integriert. Die UVP ist ein unselbständiger

Teil des Verwaltungsverfahrens über die Erteilung der Umwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG.

Die Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG ist ein Verwaltungsakt und darf nur erteilt werden, wenn die Voraussetzungen für eine Genehmigung der Waldumwandlung nach § 8 SächsWaldG vorliegen. Kann die Waldumwandlungserklärung nicht erteilt werden, so kann der vB-Plan KWL nicht genehmigt werden.

1. Öffentliche Auslegung der Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung - Waldumwandlung

Der Entwurf des vB-Plan KWL mit integriertem Grünordnungsplan, mit dem Vorhaben- und Erschließungsplan, Begründung, Umweltbericht sowie der in den Umweltbericht integrierten Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung wird

**von Montag, dem 19.01.2009
bis einschließlich
Mittwoch, dem 18.02.2009**

im **Landratsamt Bautzen**, Kreisforstamt in 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6 während der Dienstzeiten (Mo: 08:00 – 16:00 Uhr, Di: 08:00 – 18:00 Uhr, Do: 08:00 – 18:00 Uhr, Fr: 08:00 – 13:00 Uhr),

in der **Gemeindeverwaltung Wachau**, in 01454 Wachau, Teichstr. 4 während der Dienstzeiten (Mo: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 18:00 Uhr, Mi: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:00 – 16:00 Uhr, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr),

in der **Stadtverwaltung Großröhrsdorf**, Stadtbauamt in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18 während der Dienstzeiten (Mo: 08:30 – 13:00 Uhr, Di: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Do: 08:30 – 13:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Fr: 08:30 – 13:00 Uhr) und

in der **Gemeindeverwaltung Lichtenberg**, in 01896 Lichtenberg, Hauptstr. 11 während der Dienstzeiten (Di: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 18:00 Uhr, Do: 09:00 – 12:00 Uhr und 13:30 – 16:00 Uhr, Fr: 09:00 – 12:00 Uhr)

öffentlich ausgelegt.

Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben der beabsichtigten Waldumwandlung berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei den genannten Stellen der Gemeinde Wachau in 01454 Wachau, Teichstr. 4, der Stadt Großröhrsdorf, Stadtbauamt, in 01900 Großröhrsdorf, Adolphstr. 18, der Gemeinde Lichtenberg in 01896 Lichtenberg, Hauptstr. 11 oder beim Landratsamt Bautzen, Kreisforstamt, in 01917 Kamenz, Garnisonsplatz 6 Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die erneute Auslegung ist erforderlich, da die gemeinsam mit dem vB-Plan KWL im Oktober 2008 ausgelegte Umweltverträglichkeitsstudie zur Waldumwandlung geändert werden musste. Durch diese Änderungen ist nicht auszuschließen, dass dadurch zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen zu besorgen sind. § 9 Abs. 1 UVPG verlangt in diesem Fall eine Neuauslegung.

2. Erörterungstermin für die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung

Die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Antrag der Gemeinde Wachau auf Erteilung einer Waldumwandlungserklärung nach § 9 SächsWaldG und die Stellungnahmen der Behörden hierzu werden mit dem Antragsteller und dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben,

**am Dienstag, dem 17.03.2009
um 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr
in der Turnhalle Leppersdorf, August-Bebel-Straße 4b,
01454 Wachau
(Erörterungstermin)**

erörtert.

Sofern an diesem Termin nicht alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert werden können, wird die Erörterung am Mittwoch, dem 18.03.2009, Donnerstag, dem 19.03.2009 und Freitag, dem 20.03.2009 jeweils von 10:00 Uhr bis 17:00 Uhr in der Turnhalle Leppersdorf fortgesetzt.

Die Erörterung ist beendet, wenn alle Einwendungen der anwesenden Personen erörtert wurden. Sie wird dann am folgenden Tag nicht wieder aufgenommen.

Beim Ausbleiben eines Beteiligten in diesem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Personen, die Einwendungen erheben, werden durch diese öffentliche Bekanntmachung bereits über den Erörterungstermin benachrichtigt, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Die Zustimmung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Harig
Landrat

Beschlüsse der 01. Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages Bautzen am 01.12.2008

Beschluss Nr. 1/106/08

Der Kreisausschuss des Landkreises Bautzen beschließt die überplanmäßige Ausgabe in Höhe von 195.555 € für das Amt für Arbeit und Soziales Bautzen zur Leistung von Rückforderungen an den Bund.

Die Deckung erfolgt aus der Rücklage.

Beschluss Nr. 1/107/08

Der Kreisausschuss stimmt der Bestellung eines Erbbaurechts durch die Stadt Bautzen zu Gunsten des Landkreises Bautzen an einem Teil des Flurstückes 3208 der Gemarkung Bautzen mit einer Größe von ca. 1.387 m² zu.

Der Landrat wird ermächtigt, die notarielle Beurkundung zu veranlassen

Beschlüsse der 01. Sitzung des Jugendhilfeausschusses des Kreistages Bautzen am 17.11.2008

Beschluss Nr. 1/081/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen wählt in geheimer Wahl aus seiner Mitte sieben Mitglieder in den zu bildenden Unterausschuss Jugendhilfeplanung. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu wählen.

Das Verhältnis der Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder und der beratenden Mitglieder beträgt 4:3.

<u>Mitglied</u>	<u>Stellvertreter</u>
Thomas Kadenbach	Beate Hufnagel
Patric Jung	Torsten Pfuhl
Ines Peters	Tilo Moritz
Sigrun Haugke	Jana Rickhoff
Michael Walde	Elke Pohl
Mércin Delerk	Torsten Wiegel
Kerstin Mende	Ursula Wilkowsky

Beschluss Nr. 1/082/08

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen wählt Herrn Patric Jung zum Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Der Jugendhilfeausschuss des Kreistages Bautzen wählt in geheimer Wahl Herrn Thomas Kadenbach zum stellvertretenden Vorsitzenden des Unterausschusses Jugendhilfeplanung.

Beschluss Nr. 1/083/08

Der Jugendhilfeausschuss bestätigt die Grundsätze der Jugendhilfeplanung für den Landkreis Bautzen.

Die Verwaltung des Kreisjugendamtes wird beauftragt, bis zur Jugendhilfeausschuss-Sitzung am 06.04.2009 einen Rahmenplan zur Jugendhilfeplanung für den Landkreis Bautzen zu erstellen und diesen vorberatend im Unterausschuss Jugendhilfeplanung zu erörtern.

Bekanntmachungen - wozjewjenja

- Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ -

In öffentlicher Sitzung vom 08.12.2008

hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ unter **Beschluss Nr. 18/2008** VVS die folgende Neufassung der Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ beschlossen:

**Satzung
über den Anschluss- und Benutzungszwang**

Aufgrund des § 57 des Sächsischen Wassergesetzes (SächsWG) und des § 47 Abs. 2 i. V. m. § 5 Abs. 4 und § 6 des Sächsischen Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (SächsKomZG) i. V. m. §§ 4, 14 und 124 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat die Verbandsversammlung des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" im Gemeinwohlinteresse insbesondere an einer sicheren und kontrollierten Trinkwasserversorgung am 08.12.2008 die nachfolgende Satzung über den Anschluss- und Benutzungszwang beschlossen:

§ 1

Öffentliche Einrichtung

- (1) Die öffentliche Wasserversorgung auf dem Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ ist eine öffentliche Einrichtung zur Versorgung der Einwohner und Gewerbebetriebe mit Trinkwasser.
- (2) Der Anschluss an die öffentliche Einrichtung und die Wasserlieferung erfolgen nach Maßgabe der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl. I S. 750) in der jeweils gültigen Fassung i. V. m. den Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" in der jeweils gültigen Fassung auf der Grundlage abzuschließender privatrechtlicher Verträge mit dem Trinkwasserzweckverband oder seiner betriebsführenden Gesellschaft.

§ 2

Grundstücksbegriff, Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist jedes räumlich zusammenhängende und einem gemeinsamen Zweck dienende Grundeigentum desselben Eigentümers, das eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet, auch wenn es sich um mehrere Grundstücke oder Teile von Grundstücken im Sinne des Grundbuchrechtes handelt.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder sonst zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt oder verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3

Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Grundstückseigentümer im Verbandsgebiet des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trinkwasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das gleiche Recht haben die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche im Verbandsgebiet belegen sind, alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes.
- (3) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen sind. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung verlegt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (4) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Trinkwasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder sonstiger technischer oder betrieblicher Gründe erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (5) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in Fällen der Absätze 3 und 4, sofern der Grundstückseigentümer oder ein nach Absatz 2 Berechtigter sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen, auf Verlangen des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" einen hälftigen Vorschuss auf die erwartbaren Mehrkosten und auf Verlangen Sicherheiten zu leisten.

§ 4

Anschlusszwang

- (1) Anschlussverpflichtet sind:
die Eigentümer der Grundstücke, welche auf dem Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" belegen sind;
die Erbbauberechtigten der Grundstücke, welche auf dem Gebiet des Trinkwasserzweckverbandes "Kamenz" belegen sind und alle sonstigen dinglich zur baulichen Nutzung Berechtigten des nämlichen Gebietes;
- (2) Inhalt des Anschlusszwanges:

Der Anschlusszwang hat zum Inhalt, dass jeder Anschlussverpflichtete die zur Herstellung des Anschlusses an die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ notwendigen Vorrichtungen auf seine Kosten treffen muss.

Anschluss bedeutet jede technische Verbindung eines Grundstücks zur öffentlichen Einrichtung der Trinkwasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“. Sie kann in der Verlegung oder in der Schaffung eines anderen Transportweges bestehen.

Auf schriftlich geäußerten Wunsch eines Anschlusspflichtigen an den Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ kann letzterer selbst den Anschluss an die Trinkwasserversorgung herstellen. Der Anschlussverpflichtete hat dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ in diesem Fall die Kosten zu erstatten. Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ hat Anspruch auf einen Vorschuss in Höhe der Hälfte der veranschlagten Kosten.

Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ stellt alle der Trinkwasserversorgung dienenden Einrichtungen den Anschlussverpflichteten zum Zwecke des Anschlusses bereit.

- (3) Art des Anschlusses:

Die Art des Anschlusses sowie die technischen Anschlussbedingungen regeln sich nach der AVBWasserV und den zugehörigen Ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“.

§ 5

Befreiung vom Anschlusszwang

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann der Trinkwasserzweckverband "Kamenz" einen Anschlussverpflichteten von dem Anschlusszwang befreien, wenn insbesondere
 - der Anschlusszwang aufgrund der örtlichen Lage des Grundstücks dergestalt enteignend wirken würde, dass das Grundstück nicht oder nur in einer auch vor dem Hintergrund des den Anschlusszwang rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht mehr in zumutbarer Weise genutzt werden kann,
 - wegen der besonderen Beschaffenheit des Grundstücksbodens der Anschluss nicht möglich oder nur in einer Weise möglich ist, die auch vor dem Hintergrund des die Satzung rechtfertigenden öffentlichen Interesses nicht zumutbar ist,
 - oder in allen sonstigen Fällen, in denen die Anordnung des Anschlusszwanges unbillig erscheint.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 6

Benutzungszwang

- (1) Benutzungszwangsverpflichtet ist jeder, der die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ tatsächlich in Anspruch nimmt.
- (2) Der Benutzungszwang verpflichtet zur tatsächlichen Inanspruchnahme der Einrichtungen der Trinkwasserversorgung des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“.
Er verbietet zugleich die Benutzung anderer oder ähnlicher Einrichtungen der Trinkwasserversorgung.
- (3) Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ stellt die Einrichtungen der Trinkwasserversorgung jedermann zur Benutzung bereit.
- (4) Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ ist berechtigt, bei wiederholter Nichtzahlung der Trinkwasserentgelte die Benutzung zu sperren.
- (5) Die Art der Benutzung regelt sich nach der AVBWasserV und den ergänzenden Bedingungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“.
- (6) Das Bestehen einer Eigengewinnungsanlage bzw. deren Errichtung ist dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ anzuzeigen.

§ 7

Befreiung vom Benutzungszwang

- (1) Der Trinkwasserzweckverband "Kamenz" kann eine Befreiung vom Benutzungszwang erteilen, wenn insbesondere der Benutzer aufgrund des besonderen Verwendungszweckes des Wassers Wasser minderer Qualität - insbesondere für seinen Betrieb - nachfragt und der Benutzungszwang auch unter Berücksichtigung des ihn rechtfertigenden öffentlichen Interesses unzumutbar ist, oder in allen anderen Fällen, in welchen der Benutzungszwang unbillig ist. Der Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ räumt entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 der AVBWasserV, entsprechend unter Berücksichtigung des den Benutzungszwang rechtfertigenden Gemeinwohlinteresses sowie im Rahmen des dem Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ wirtschaftlich Zumutbaren, die Möglichkeit ein, den

Bekanntmachungen - wozjewjenja

Bezug auf einen Verbrauchszweck oder einen Teilbedarf zu beschränken.

- (2) Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Trinkwasserzweckverband „Kamenz“ einzureichen.
- (3) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 8

Grundstücksbenutzung

- (1) Die Grundstückseigentümer, die Erbbauberechtigten und die sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, für Zwecke der öffentlichen Wasserversorgung, das Verlegen von Leitungen einschließlich Zubehör zur Zu- und Fortleitung von Trinkwasser über ihre Grundstücke und die damit verbundene Unterhaltung zu dulden.
- (2) Die Grundstückseigentümer, die in § 3 Nr. 2 Genannten sowie alle Nutzungsberechtigten haben auch den Anschluss anderer Grundstücke an die Grundstücksleitung auf ihrem Grundstück zu dulden, sofern kein eigener Anschluss möglich ist.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrigkeiten können gemäß § 124 SächsGemO in Verbindung mit § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) mit einer Geldbuße geahndet werden, soweit Zuwiderhandlungen nicht nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe bedroht sind.
- (2) Wer sein Grundstück, sein Geschäft, seinen Laden oder seinen Betrieb nicht an die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ anschließt, obgleich er nicht im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist, handelt ordnungswidrig.
- (3) Ebenso handelt ordnungswidrig, wer Trinkwasser verbraucht, ohne die Einrichtungen des Trinkwasserzweckverbandes „Kamenz“ zu benutzen, es sei denn, dass er im Besitz einer Ausnahmegenehmigung ist. Dies gilt nicht, wenn Trinkwasser zum Haushaltsbedarf, insbesondere zum Kochen, wegen der besonderen Anforderungen an die Güte des Wassers im Handel erworben wird und dies nicht zum Zwecke der Umgehung des Benutzungszwangs geschieht.

§ 10

Schlussbestimmungen

- (1) Der Verband kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Kamenz, den 08.12.2008

gez. Popella
Verbandsvorsitzender

Siegel

Hinweis:

Gemäß § 4 Abs. 4 SächsGemO in Verbindung mit § 47 Abs. 2, § 5 Abs. 3 und § 6 Abs. 1 SächsKomZG gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach ihrer Bekanntgabe als von Anfang gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

- 1) die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
- 2) Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntgabe der Satzung verletzt worden sind,
- 3) der Verbandsvorsitzende dem Beschluss nach § 56 Absatz 3 Satz 2 SächsKomZG in Verbindung mit § 21 Absatz 3 SächsKomZG in Verbindung mit § 52 Absatz 2 Satz 2 bis 5 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
- 4) vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber dem Zweckverband unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

- Abwasserzweckverband „Kamenz-Nord“ -

In öffentlicher Sitzung vom 08.10.2008 / 08.12.2008 (Beitrittsbeschluss)

hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ unter **Beschluss-Nr. 17/2008 VVS** und **Beschluss-Nr. 31/2008 VVS** (Beitrittsbeschluss) die Haushaltssatzung mit dem Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen.

Die Genehmigung des Landratsamtes Bautzen erfolgte mit Bescheid vom 20.11.2008.

Die Auslegung erfolgt gemäß § 76 Abs. 3 SächsGemO im Zeitraum vom 22.12.2008 bis 06.01.2009, am 22.12.2008 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr, am 23.12.2008, 29.12.2008, 30.12.2008 und 02.01.2009 von 09.00 Uhr bis 15.00 Uhr, am 05.01.2009 von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr und am 06.01.2009 von 9.00 Uhr bis 18.00 Uhr in den Geschäftsräumen des Geschäftsbesorgers des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“, der ewag kamenz, An den Stadtwerken 2 in 01917 Kamenz sowie in der Stadtverwaltung Lauta, Karl-Liebkecht-Straße 18, Zimmer 12, 02991 Lauta, zu den Öffnungszeiten.

Haushaltssatzung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ für das Geschäftsjahr 2008

Aufgrund des § 74 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2003, § 58 Abs. 1 SächsKomZG i. V. mit § 12 SächsEigBG hat die Verbandsversammlung des Abwasserzweckverbandes „Kamenz-Nord“ in öffentlicher Sitzung vom 8. Oktober 2008 / 8. Dezember 2008 (Beitrittsbeschluss) folgende Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan für das Wirtschaftsjahr 2008 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan wird festgesetzt mit

1. einem Jahresüberschuss im Erfolgsplan von:	4.632 EUR
davon	
Erlöse:	3.682.468 EUR
Aufwendungen:	3.677.836 EUR

Der Jahresüberschuss wird auf neue Rechnung vorgetragen.

2. Einnahmen und Ausgaben im Vermögensplan von:	15.514.411 EUR
davon	
Mittelzuflüsse aus Kreditaufnahmen:	0,00 EUR
Investitionsvolumen:	4.017.623 EUR

3. Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen beträgt: 0 EUR

§ 2

4. Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird festgesetzt auf 4.436.000 EUR

§ 3

5. Die Betriebskostenumlage der Mitgliedsgemeinden wird festgesetzt auf 224.200 EUR

Lauta, den 8. Dezember 2008

gez. Ruhland
Verbandsvorsitzender Siegel

Bekanntmachung des Zweckverbandes „Elstertal“ vom 16. Dezember 2008 über die Auslegung der Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009

Hiermit wird bekannt gegeben, dass die Entwürfe von Haushaltssatzung und Haushaltsplan des Zweckverbandes „Elstertal“ für das Haushaltsjahr 2009 in der Zeit vom 05.01.2009 bis einschließlich 15.01.2009 im

- Landratsamt Bautzen, Bürgeramt, Bahnhofstraße 9, 02625 Bautzen
- Landratsamt Bautzen – Standort Kamenz, Bürgeramt, Macherstraße 55, 01917 Kamenz
- Landratsamt Bautzen – Standort Hoyerswerda, Bürgeramt, Schloßplatz 2, 02977 Hoyerswerda

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt ist. Die Einsichtnahme ist zu den einheitlichen Sprechzeiten der Bürgerämter

Montag bis Donnerstag 08:30 Uhr - 18:00 Uhr
Freitag 08:30 Uhr - 14:00 Uhr

möglich.

Einwendungen gegen die Entwürfe können durch Einwohner und Abgabepflichtige des Landkreises Bautzen bis zum Ablauf des siebten Arbeitstages nach Ende der Auslegungsfrist, das heißt bis zum 27.01.2009, beim Zweckverband Elstertal, c/o Landratsamt Bautzen, Verwaltungssitz Kamenz, Macherstr. 55, 01917 Kamenz schriftlich eingereicht werden (Ort und Sprechzeiten bei mündlicher Einreichung zur Niederschrift siehe oben).

Bautzen, den 16.12.2008

Harig, Vorsitzender des Zweckverbandes „Elstertal“

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Sorbischen Museum beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Aufsichts- und Reinigungskraft

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- das Einweisen der Besucher in die Ausstellungen des Sorbischen Museums,
- die Beantwortung von Fragen der Museumsbesucher,
- das Hinweisen auf die Einhaltung der Museumsordnung,
- die Aufsicht in den Ausstellungsräumen sowie
- die Kontrolle und Reinigungsarbeiten.

Einstellungsvoraussetzungen sind die Beherrschung der sorbischen Sprache und die Bereitschaft zur Übernahme von Wochenenddiensten (variable Arbeitszeit entsprechend den Öffnungszeiten des Sorbischen Museums).

Die Stelle ist unbefristet; die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Die Vergütung erfolgt nach TVöD.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **09.01.2009** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Sachgebiet Personal
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Straßen- und Tiefbauamt, Sachgebiet Planung und Investition beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Straßen- und Tiefbau

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Planung/Neubau, Ausbau von Kreisstraßen sowie Brücken und Stützmauern
- Mitwirkung bei der Erstellung der Prioritätenliste
- Kostenermittlung
- Fördermittelbeantragung
- Schaffung des Planungsrechtes
- Schaffung des Baurechtes
- Durchführung des Ausschreibungsverfahrens in Zusammenarbeit mit der Vergabestelle des Landratsamtes
- Ausübung der Bauherrentätigkeit
- Mitwirkung bei der Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Unterhaltung/ Instandsetzung von Kreisstraßen, u. a.
- Gemeindestraßen
- Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen im Rahmen der Fördermittelbeantragung
- Kontrolle von kommunalen Baumaßnahmen an Straßen und Brücken
- Prüfung der Bauakten für die Erstellung der Verwendungsnachweise

Zur Ausübung der Tätigkeit sind ein Hoch- bzw. Fachhochschulabschluss in den Bereichen Straßen- und Tiefbau, Ingenieurbau oder eine vergleichbare Ausbildung sowie solide PC-Kenntnisse erforderlich.

Erwartet werden eine hohe Einsatzbereitschaft, Eigenständigkeit und Flexibilität. Hierzu gehören neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungsbereitschaft, sicheres Auftreten, Durchsetzungsvermögen sowie Teamfähigkeit.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Bautzen.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **09.01.2008** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Sachgebiet Personal
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Recht

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst insbesondere folgende Aufgaben:

- Bearbeitung von Bescheiden mit rechtlich und tatsächlich schwierigen Sachverhalten mit grundsätzlicher Bedeutung aus dem Rechtskreis SGB II und III, insbesondere im Rehabilitations- und Schwerbehindertenbereich
- Betreuung und Beratung der Sachbearbeiter Leistungsmissbrauch, Ordnungswidrigkeiten, Straftatbestände
- Bearbeitung von Widersprüchen mit besonderer Schwierigkeit und Bedeutung
- Betreuung und Beratung der Sachbearbeiter bei anhängigen Klageverfahren
- Vertretung des Landkreises vor Amts- und Sozialgerichten
- Allgemeine Beratung der Sachbearbeiter Fallmanagement und Leistungsrechnung

Erwartet wird eine abgeschlossene juristische Ausbildung sowie einschlägige Berufserfahrung auf sozial- und verwaltungsrechtlichem Gebiet, insbesondere gute Kenntnisse des SGB II und SGB III, des Verwaltungsverfahrens- und Prozessrechts.

Sehr gute Kenntnisse des bisherigen Sozialhilfe- und Arbeitsförderungsrechts werden vorausgesetzt.

Gesucht wird eine engagierte und außerordentlich belastbare Persönlichkeit, welche neben der fachlichen Eignung Teamfähigkeit, Einfühlungsvermögen, sehr gute Gesprächsführungskompetenz und eine hohe Frustrationstoleranz mitbringt. Wegen der Bedeutung der Stelle sind Flexibilität, Durchsetzungs- und Koordinationsvermögen, sicheres Auftreten sowie ein problem- und ergebnisorientierter Arbeitsstil gefragt.

Die Stelle ist zunächst für die Dauer der dem Landkreis gewährten Option bis zum 31.12.2010 befristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Kamenz.

Schwerbehinderte / gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **09.01.2008** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Sachgebiet Personal
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Gesundheitsamt, Sachgebiet Umwelthygiene beim Landratsamt Bautzen sind zum nächstmöglichen Zeitpunkt zwei Stellen als

Sachbearbeiter/in im Fachbereich Hygiene

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst alle Bereiche der Hygieneüberwachung sowie der Umwelt- und Infektionshygiene, schwerpunktmäßig in Gemeinschaftseinrichtungen und –unterkünften, Pflege- und Behandlungseinrichtungen, des Trink- und Badewassers, Mitwirkung bei Planungsvorhaben sowie Beratungen und Einleitung von Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten.

Vorgesehen ist bei einer der Stellen bei entsprechender Eignung die Übernahme der Aufgaben zur hygienischen Überwachung in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen.

Einstellungsvoraussetzung ist eine abgeschlossene Ausbildung als Gesundheitsaufseher, Hygieneinspektor oder Hygieneingenieur (bzw. für das spezielle Aufgabengebiet evtl. auch eine Fachkraft für Hygiene, deren Tätigkeit bisher im Krankenhausbereich lag).

Weiterhin sind PC-Kenntnisse und die Fahrerlaubnis Klasse III sowie die Bereitschaft zur Nutzung des eigenen Pkw für dienstliche Zwecke erforderlich.

Die Stellen sind vorerst befristet (1 Stelle als Elternzeitvertretung vorauss. bis 03'2010; 1 Stelle als Krankheitsvertretung vorauss. bis 04'2011). Die durchschnittliche regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD.

Schwerbehinderte/ gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Ihre Bewerbung (einschließlich Lebenslauf und beruflicher Werdegang) richten Sie bitte bis zum **09.01.2008** an das

**Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Sachgebiet Personal
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen**

Öffentliche Stellenausschreibung

Im Büro des Landrates beim Landratsamt Bautzen ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Stelle als

Sachbearbeiter/in Medien- und Öffentlichkeitsarbeit

zu besetzen.

Das Aufgabengebiet umfasst folgende Schwerpunkte:

- Öffentlichkeitsarbeit im Bereich Optionskommunen des Landkreis Bautzen (Amt für Arbeit und Soziales Bautzen und Arbeits- und Sozialzentrum Kamenz)
- Erstellung von Beiträgen für das Amtsblatt und öffentlichkeitswirksamen Schreiben
- Fotoarbeiten und Bildbearbeitung
- Webseitengestaltung
- Erarbeitung von Printprodukten

Voraussetzungen zur Ausübung dieser Tätigkeit sind:

- ein Abgeschlossenes (Fach-) Hochschulstudium im Bereich Mediendesign oder -gestaltung, PR- oder Kommunikationsmanagement o. ä.
- fundierte journalistische Kenntnisse
- fundierte Kenntnisse in Fotografie
- von Vorteil sind Kenntnisse auf dem Gebiet des SGB II (aber nicht Bedingung)
- Kreativität und Flexibilität

Erwartet werden neben der fachlichen Eignung ein klares Bekenntnis zur Leistungs- und Einsatzbereitschaft, kostenbewusstes Denken, Durchsetzungsvermögen, sicheres Auftreten, Eigenständigkeit, Diskretion, Koordinationsvermögen und Teamfähigkeit.

Die Stelle ist unbefristet. Die durchschnittliche wöchentliche Arbeitszeit beträgt 40 Stunden. Die Bezahlung erfolgt nach TVöD. Der Arbeitsort ist Bautzen.

Schwerbehinderte / gleichgestellte Bewerberinnen und Bewerber werden bei gleicher Eignung bevorzugt berücksichtigt.

Frauen werden ausdrücklich aufgefordert, sich zu bewerben.

Der Bewerbung ist eine Präsentationsmappe beizufügen (Schreibproben, Fotografien, gestaltete Webseiten, entworfene Flyer, Broschüren, o.ä.).

Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte bis zum **09.01.2009** an das

Landratsamt Bautzen
Innerer Service
Sachgebiet Personal
Bahnhofstraße 9
02625 Bautzen

Gesamtgruppentreffen der Selbsthilfegruppen des neuen Landkreises Bautzen

Am 27. November fand erstmals ein Gesamtgruppentreffen der Selbsthilfegruppen des Landkreises statt, welches die Kontakt und Informationsstelle für Selbsthilfegruppen (KISS) organisiert hatte.

50 verschiedene Selbsthilfegruppen mit über 70 Vertretern waren anwesend, um die neusten Informationen über Fördermöglichkeiten zu erhalten.

Frau Koch von der Landesarbeitsgemeinschaft Selbsthilfe, Kontaktstellen Sachsen gab allen Anwesenden einen aktuellen Überblick zum Thema Förderung.

Ein weiterer wichtiger Tagesordnungspunkt war die Gründung eines neuen Arbeitskreises Selbsthilfe für den neuen Landkreis Bautzen. Vertreter aus Hoyerswerda, Radeberg, Kamenz und Bautzen werden sich künftig zusammen in einem Arbeitskreis über Projekte, Initiativen, Probleme und Anliegen der Selbsthilfe austauschen.

Kontakt und weitere Infos:

KISS Bautzen, Frau Schumacher Tel.:03591 / 525153109



Betrifft das Abfallentsorgungsgebiet des Altkreises Kamenz

1. Entsorgung der Weihnachtsbäume

Da das gesamte Entsorgungsgebiet des Altkreises Kamenz an die Bioabfallentsorgung angeschlossen ist, werden Weihnachtsbäume durch den Landkreis nicht gesondert abgeholt.

Für die Weihnachtsbäume sind folgende Entsorgungswege möglich:

1. Die ausgedienten Bäume können jederzeit **vollständig abgeputzt und zerkleinert** in die **Bio-Tonne** gegeben werden.
2. Selbstverständlich können die Bäume auch **selbst kompostiert** werden.
3. Außerdem besteht für jedermann die Möglichkeit, seinen Weihnachtsbaum an dem jeweils für den Ort zutreffenden Tag der **Bioabfallentsorgung** außerhalb des Grundstückes bereitzulegen.

Hierbei sind **nachfolgende Bedingungen einzuhalten:**

- Der Baum muss **vollständig abgeputzt und grob zerkleinert** (bei über 1 m Größe) sein.
- Er darf **nicht gebündelt** werden.
- Die Mitnahme erfolgt **ausschließlich** in der Zeit vom **05.01.2009 bis 30.01.2009**.

Für später zur Entsorgung anfallende Bäume muss eine der anderen Varianten gewählt werden.

4. Eventuell in den Gemeinden zusätzlich getroffene Regelungen bleiben hiervon unberührt.

2. Veränderungen im Tourenplan 2009

Auch für das Jahr 2009 hatten die Entsorger die Möglichkeit, Änderungen am bisherigen Tourenplan vorzunehmen. Dabei ist es lediglich bei den Touren 5 und 6 in Radeberg bezüglich Rest- und Biomüll sowie in den Gemeinden Arnsdorf und Spreetal bezüglich der gelben Tonne zu Veränderungen beim Entsorgungstag gekommen, was in Arnsdorf zu einer Zwischenleerung der gelben Tonne am 15.01.2009 führt.

Neu im Tourenplan 2009 integriert sind die Entsorgungstermine für die Altpapier- tonne des vertraglich gebundenen Entsorgers ESK.

Zu den konkreten Details beachten Sie bitte unbedingt den in diesem Amtsblatt auf Seite.27.für den Monat Januar 2009 abgedruckten bzw. den bereits mit dem Gebührenbescheid erhaltenen Tourenplan für das gesamte Jahr 2009. Auf dem Gebührenbescheid ist außerdem die zutreffende Tourbezeichnung vermerkt. Weiterhin ist der komplette Tourenplan ab 01.01.2009 auch im Internet unter www.landkreis-bautzen.de, Informationen – „Abfallwirtschaft Altkreis Kamenz“ - Abfuhrpläne veröffentlicht.

Um unbedingte Berücksichtigung des neuen Tourenplanes wird dringend gebeten, da eine nachträgliche Abholung nicht termingerecht zur Abfuhr bereitgestellter Behälter nicht erfolgen kann.

3. Zahlung der Abfallentsorgungsgebühren / Auszahlung von Guthaben

Im Zusammenhang mit der Kreisgebietsreform gibt es zahlreiche Umstellungen und Anpassungen von EDV-Programmen.

Im Moment ist u. a. das Kassenprogramm betroffen, über welches sämtliche Ein- und Auszahlungen realisiert werden. Diese sehr umfangreiche und anspruchsvolle Umstellung auf ein einheitliches Kassenprogramm für den gesamten Landkreis hat auch Auswirkungen auf den Zahlungsverkehr in der Abfallwirtschaft. Konkret ist es zu Verzögerungen bei der Auszahlung von änderungsbedingten Guthaben gekommen.

Die Kreiskasse ist bemüht, die umstellungsbedingten Rückstände schnellstmöglich abzarbeiten und dankt der Bevölkerung für das Verständnis.

Den Grundstückseigentümern sind kürzlich die Abfallgebührenbescheide für das Jahr 2009 zugegangen. Auf diesen sind lediglich Änderungswünsche berücksichtigt, die bis zum 27.11.2008 im Abfallwirtschaftsamt vorlagen. Alle später eingegangenen Änderungswünsche haben einen Änderungsbescheid zur Folge. Der Versand dieser Bescheide wird sich, bedingt durch die Umstellung des Kassenprogramms, vermutlich bis Mitte Januar 2009 verzögern. Auch hier bedanken wir uns schon jetzt für Ihr Verständnis. Die Auslieferung der Abfallbehälter ist davon nicht betroffen und wird zeitnah realisiert

Um Probleme bei der Zuordnung von Zahlungseingängen zu vermeiden, wird dringend darum gebeten, die Forderungen aus den Gebührenbescheiden für 2009 nicht sofort zu begleichen. **Bitte zahlen Sie nicht vor dem 16. Januar 2009 ein!** Zahlungstermin für die erste Rate ist der 01.04.2009.

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo

Tourenplan

Altkreis Kamenz - Januar 2009

Restmüll, Bioabfall, DSD, Altpapier

Anlage zum Tourenplan beachten	KW 01						KW 02						KW 03						KW 04						KW 05					
	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa	Mo	Di	Mi	Do	Fr	Sa
Ort/Entsorgungstag	29.	30.	31.	01.	02.	03.	05.	06.	07.	08.	09.	10.	12.	13.	14.	15.	16.	17.	19.	20.	21.	22.	23.	24.	26.	27.	28.	29.	30.	31.
	12.	12.	12.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.	01.
Amsdorf	26					B4					2					D	BX					D2							B4	
Bernsdorf, Tour 1		4						B26			D								X	B2			D			4				
Bernsdorf, Tour 2		4						B26			D								X	B2						4				
Bretzig-Hauswalde			26						B					D	24						B	X					2			
Crostwitz			B							26			D	X	B						24						B			
Elsterheide	2	B									B26						X4		D			B2								
Elstra			24						B				D	X	2						B						246			
Großnaundorf	B	D					26						B						24	X					B	D				
Großröhrsdorf, Tour 1		24						B		D				2						B		X				246				
Großröhrsdorf, Tour 2		24						B		D				2						B		DX				246				
Haselbachtal	B					24		D			B						2						BX					246		
Kamenz, Tour 1			BD26						4						BD2						X						BD2			
Kamenz, Tour 2			D								B26				D	4					X		B2				D			
Kamenz, Tour 3			D4						B26						D						BX2						D4			
Kamenz, Tour 4			4						B26							D					BX2						4			
Königsbrück	B26						4						B2				X		D						B2					
Laufnitz	24						B						2						BD	X					246					
Lauta, Tour 1					D			B26						4		X	D			B2									D	
Lauta, Tour 2		B26			D			4						B2		X										B2			D	
Lauta, Tour 3					D			B26						4		X				B2									D	
Lichtenberg	B				D		24						B						2	X					B			D		
Lohsa	D				4						B26				X								B2		D				4	
Nebelschütz		B						24						BX						2		D				B				
Neukirch	4							BD26									X		B2						4					
Oberlichtenau					B			D		24						B						2	X				B			
Ohorn		D				B					24						B						X2			D			B	
Oßling					B26				4					X		B2				D							B2			
Ottendorf-Okrilla, Tour 1					B2					4					X	BD2											B26			
Ottendorf-Okrilla, Tour 2	2				D			B4					2		X	D			B						26			D		
Ottendorf-Okrilla, Tour 3					2			D			B4				X	2						B						26		
Ottendorf-Okrilla, Tour 4					D2					B					X	D2						B4						D26		
Panschwitz-Kuckau			B						24				D	X	B					2							B			
Pulsnitz, Tour 1		D			24					B						2				X		B				D		246		
Pulsnitz, Tour 2		D			24					B					D	2				X		B				D		246		
Räckelwitz	D	B						26						BX						24						D	B			
Radeberg, Tour 1	4							B2		D							X		B2		D				4					
Radeberg, Tour 2			B4							D2					B		X				D2						B4			
Radeberg, Tour 3	B2								D					B2			X		4						B26					
Radeberg, Tour 4			2							BD24					4		X				B26									
Radeberg, Tour 5			2					D	B4						26		X				B						24			
Radeberg, Tour 6			2							BD4					24		X				BD						26			
Ralbitz-Rosenthal					B26					4			D	X		B2												B2		
Schönteichen	4							BD26									X		B2						4					
Schwepnitz								BD26						4			X		B2											
Spreetal	2	B								B26					X	D4						B2								
Steina	26							B			D		24						B				X		2					
Wachau		B2			D			4						B2	X										B26			D		
Wiednitz		4							B26		D								X	B2					4					
Wittichenau		B			4					B26					X					D		B2						4		

Legende: 2 = Restmüllbehälter/2-wöchentlich 4 = Restmüllbehälter/4-wöchentlich 6 = Restmüllbehälter/6-wöchentlich
 B = Bio-Abfall-Behälter D = gelbe Tonne X = Altpapierzone der ESK
 (Behälter der nicht vom Landkreis beauftragten Unternehmen sind nicht berücksichtigt)

Alle Entleerungen bei wöchentlicher Abfuhr erfolgen jeweils am gleichen Wochentag der Zwischenwoche, sie sind nicht im Abfuhrplan eingetragen.

Abfallwirtschaft - wotpadkowe hospodarstwo**Anlage zum Tourenplan 2008**

Bernsdorf, Tour 1	Bernsdorf, Stadt
Bernsdorf, Tour 2	Großgrabe, Zeißholz, Straßgräbchen
Großröhrsdorf, Tour 1	Kleinröhrsdorf
Großröhrsdorf, Tour 2	Großröhrsdorf, nur Stadt
Kamenz, Tour 1	<i>Ahornweg, Am Burglehen, Am Damm, Am Heidelberg, Am Hutberg, Am Schloßberg, Anger, Bautzner Berg, Bautzner Straße (außer Thonberg), Beethovenstraße, Berggäßchen, Bernhardweg, Breite Straße, Burgstraße, Buttermarkt, Eichenweg, Elstraer Straße, Eselsburg, Fabrikstraße, Feldstraße, Fliederweg, Franz-Mehring-Straße, Gartenweg, Gickelsberg, Ginsterweg, Grüne Straße, Haberkornstraße, Haselweg, Haydnstraße, Hennersdorfer Weg, Henselstraße, Herrental, Hoyerswerdaer Straße, Jahnstraße, Kirchstraße, Klosterstraße, Kuckucksburg, Kurze Straße, Langes Gäßchen, Lessinggäßchen, Lessingplatz, Markt, Mozartweg, Mühlweg, Pfortenstraße, Poststraße, Pulsnitzer Straße, Querstraße, Robert-Koch-Platz, Rosa-Luxemburg-Straße, Rosengäßchen, Schillerpromenade, Schloßgäßchen, Schulplatz, Spittelforst, Stiftgäßchen, Stiftstraße, Talstraße, Theaterstraße, Töpferstraße, Uferstraße, Wallstraße, Weststraße, Wiesenstraße, Wilhelm-Weiße-Straße, Zur Schule, Zwingerstraße</i>
Kamenz, Tour 2	<i>Adolf-Grünberger-Straße, Alzeyer Straße, Am Kirschberg, Amselweg, Andreas-Günther-Straße, Arndtstraße, Blücherstraße, Christian-Weißmantel-Straße, Elsteraue, Fichtestraße, Forststraße, Gartenstraße, Geschwister-Scholl-Straße, Gneisenaustraße, Hans-Grade-Straße, Heinrich-Heine-Straße, Hohe Straße, Humboldtstraße, Jan-Skala-Straße, Jesauer Feldweg, Jesauer Straße, Johannes-Franke-Straße, Koliner Straße, Körnerstraße, Lindenweg, Macherstraße, Neschwitzer Straße, Oswald-Kahnt-Straße, Saarstraße, Schillstraße, Steinbruchweg, Straße der Einheit, Werner-Reif-Straße, Wilhelm-Külz-Straße, Willy-Muhle-Straße, Zum Tower</i>
Kamenz, Tour 3	Bernbruch <i>Albin-Vogler-Straße, Am Bahnhof, Am Bushof, Am Hasenberg, Am Klötzerberg, Am Kosakenbüschel, Am Stadion der Jugend, An den Stadtwerken, An der Schule, An der Windmühle, Auenstraße, August-Bebel-Platz, Bahnhofstraße, Bauhofgäßchen, Bischofswerdaer Straße, Bönischplatz, C.-S.-Krausche-Straße, Dittrichstraße, Elsa-Brändström-Straße, Feigstraße, Friedensstraße, Friedrichstraße, Gärtnerieiweg, Galgenberg, Garnisonsplatz, Goethestraße, Grenzstraße, Güterbahnhofstraße, Joliot-Curie-Siedlung, Karl-Marx-Straße, Karl-Röseberg-Straße, Königsbrücker Straße, Lückersdorfer Weg, Lutherhöhe, Messestraße, Nebelschützer Straße, Nordstraße, Oststraße, Rathenaustraße, Schwarzer Weg, Siedlungsweg, Straße der Gemeinschaft, Theodor-Goebel-Straße, Ulmenweg, Viehweide, Weinbergstraße, Wiesaer Kirchweg, Zur Mauerschleuse</i>
Kamenz, Tour 4	Deutschbaselitz, Gelenau, Hennersdorf, Lückersdorf, Schiedel, Thonberg, Zschornau
Lauta, Tour 1	Lauta
Lauta, Tour 2	Laubusch, Lauta Dorf
Lauta, Tour 3	Leippe, Torno
Ottendorf-Okrilla, Tour 1	Grünberg
Ottendorf-Okrilla, Tour 2	Hernsdorf
Ottendorf-Okrilla, Tour 3	Medingen
Ottendorf-Okrilla, Tour 4	Ottendorf-Okrilla
Pulsnitz, Tour 1	Friedersdorf
Pulsnitz, Tour 2	Stadt Pulsnitz, Friedersdorfer Siedlung
Radeberg, Tour 1	<i>Am Baumhaus, Am Freudenberg, Am Hofgrund, Am Sandberg, Am Silberberg, Am Taubenberg, Am Wall, An den Dreihäusern, An den Leithen, An der Kirche, An der Ziegelei, August-Bebel-Straße, Badstraße, Beethovenweg, Berggasse, Bruno-Thum-Weg, Christoph-Seydel-Straße, Dr.-Rudolf-Friedrichs-Straße, Dr.-Wilhelm-Külz-Straße, Eschenweg, Feldhausweg, Finkenweg, Fliederweg, Franz-Schubert-Weg, Friedhofstraße, Friedrichstal, Friedrichstaler Weg, Fritz-Seifert-Straße, Großröhrsdorfer Straße, Grundstraße, Hauptstraße, Heinrich-Heine-Weg, Kamenzer Straße, Karlstraße, Kastanienstraße, Käthe-Kollwitz-Straße, Keplerweg, Kirchstraße, Kleinröhrsdorfer Straße, Kleinwolmsdorfer Straße, Kopernikusstraße, Landwehrweg, Langbeinstraße, Lotzdorfer Straße, Ludwig-Jahn-Straße, Markt, Marktgäßchen, Mittelstraße, Mozartstraße, Niedergraben, Niederstraße, Obergraben, Oberstraße, Otto-Bauer-Straße, Otto-Uhlig-Straße, Pirnaer Straße, Pulsnitzer Straße, Quellsteig, Röderstraße, Rosenweg, Schloßstraße, Schulstraße, Sommerweg, Stolpener Straße, Töpfergasse, Vater-Zille-Weg, Wallrodaer Weg, Wasserstraße, Weststraße, Zur Sternwarte</i>
Radeberg, Tour 2	<i>Adolph-Kolping-Straße, Agathe-Zeiss-Straße, Am Bahnhof, Am Burglehn, Am Glaswerk, Am Goldbachgrund, Am Heiderand, Am Heidewinkel, Am Steinhübel, An der Aue, An der Bahn nach Arnsdorf, An der Bahn nach Langebrück, An der Röderaue, Bahnhofstraße, Balthasar-Thieme-Straße, Carl-Eschebach-Straße, Dammweg, Dr.-Albert-Dietze-Straße, Dr.-Friedrich-Wolf-Straße, Dresdener Straße, Eigenheimweg, Elsa-Fenske-Straße, Ernst-Braune-Straße, Ferdinand-Freiligrath-Straße, Flügelweg, Forststraße, Fröbelweg, Gailleiweg, Garchingener Straße, Gartenstraße, Georg-Büchner-Straße, Glashüttenweg, Goethestraße, Güterbahnhofstraße, Heidestraße, Heinrich-Gläser-Straße, Hügelweg, Juri-Gagarin-Straße, Kurzer Weg, Lessingstraße, Lönsweg, Mühlstraße, Neckargemünder Straße, Neil-Armstrong-Straße, Oberkircher Ring, Oststraße, Pestalozzistraße, Pillnitzer Straße, Rathenaustraße, Richard-Wagner-Straße, Robert-Blum-Weg, Robert-Bosch-Straße, Rumpeltstraße, Schillerstraße, Schönfelder Straße, Schwabacher Allee, Schwalbacher Straße, Steinstraße, Straße des Friedens, Talstraße, Theodor-Körner-Straße, Torweg, Waldstraße, Wiesenweg, Wilhem-Rönsch-Straße, Winkelwiese, Zeppelinstraße</i>
Radeberg, Tour 3	Liegau-Augustusbad
Radeberg, Tour 4	Großerkmannsdorf, Kleinerkmannsdorf
Radeberg, Tour 5	Ullersdorf, <i>Großerkmannsdorf (nur Lerchenweg)</i>
Radeberg, Tour 6	Siedlung Rossendorf

Bitte die Anlage zum Tourenplan aufbewahren, wird erst bei Veränderungen wieder abgedruckt!